This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Austria. Armee.
4

Dienst-Reglement

für die

kaiserlich-königliche Infanterie.

Erster Theil.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1860.

LG

UD219
A&6
1860
f
v.1

Armee-Befehl.

Das Dienstreglement für Meine gesammte Infanterie enthält die Kriegsgesetze, die persönlichen Vorschriften für alle Chargen, das Disciplinar-Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die sonstigen Dienstverrichtungen im Frieden und Kriege, in Garnisonen und im Felde, und zeichnet jedem Einzelnen den Umfang seiner Dienstpflichten und seines Wirkungskreises genau vor.

Indem Ich diesen Normen Meine Genehmigung ertheile, befehle Ich den Vorgesetzten aller Grade dahin zu wirken, daß das Dienstreglement, welches die Grundlage aller übrigen Dienstvorschriften bildet, seinem vollen Inhalte nach und in seinem wahren Geiste aufgefaßt und als unabweichliches Gesetz beobachtet und vollzogen werde.

Wien, am 18. Juni 1860.

Franz Josef m. p.

Eid.

Unser Kriegsvolk soll Uns Franz Josef dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oesterreich u. s. w. folgenden Eid schwören:

Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Apostolischen Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, **Franz Josef** dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oesterreich u. s. w. treu und gehorsam zu sein, auch Allerhöchst Ihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer sei, und wo immer es Seiner kaiserlichen Majestät Wille erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mann=

haft zu ſtreiten, unſere Truppen, Fahnen, Standarten und Geſchütze in keinem Falle zu verlaſſen, uns mit dem Feinde nie in das mindeſte Einverſtändniß einzulaſſen, uns immer ſo, wie es den Kriegsgeſetzen gemäß iſt, und braven Kriegsleuten zuſteht, zu verhalten, und auf dieſe Weiſe mit Ehre zu leben und zu ſterben. So wahr uns Gott helfe. Amen!

Durch dieſen Eid verbindet ſich der Soldat, nicht nur die militäriſchen Standespflichten getreu zu erfüllen, ſondern auch alles zu unterlaſſen, was Ehre und Rechtſchaffenheit verbieten.

Der Dawiderhandelnde hat die in den nachfolgenden Kriegs-Artikeln angedrohten Folgen zu gewärtigen.

Kriegs-Artikel.

I.

Von der Subordinations-Verletzung.

1. Wer sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste, oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt; wer in oder außer dem Dienste auf seinen Vorgesetzten in der Absicht, ihn zu tödten, einen Angriff unternimmt, soll mit dem Tode durch Erschießen bestraft, und wenn die That in Reih und Glied oder vor einer versammelten Truppe unter solchen Umständen geschah, daß auf die Gemüther der Uebrigen ein dem Dienste nachtheiliger Eindruck zu besorgen war, standrechtlich behandelt werden.

Wer in Kriegszeiten die Vollziehung eines Dienstbefehles, wenngleich nicht gewaltthätig, doch auf eine ungestüme oder beleidigende Weise verweigert, oder einen Dienstbefehl von Wichtigkeit nicht vollzieht, unterliegt nach Umständen, besonders, wenn der Befehl einen Dienst gegen den Feind betraf, oder aus dessen Nichtbefolgung ein großer Nachtheil entstanden ist, derselben Strafe.

2. Der Soldat hat auch solchen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten, die nicht den eigentlichen Militär-Dienst, sondern andere, zum Vortheile des Staates oder der Truppe zu leistende Verrichtungen, wozu der Soldat die nöthige Geschicklichkeit besitzt, zum Gegenstande haben. Wer sich einem solchen Befehle gewaltthätig widersetzt, soll in Kriegszeiten, nach Wichtigkeit der Umstände, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

3. Andere, als die bisher bezeichneten Fälle des Ungehorsams, sie mögen aus Böswilligkeit, oder auch nur aus Sorglosigkeit entstehen, sind scharf, nach Wichtigkeit des

[illegible], und des aus der Nichtvollziehung desselben entstandenen Schadens, [illegible] in Kriegszeiten, auf das schärfeste zu bestrafen.

4. Die Subordination verpflichtet den Untergebenen bei strenger Strafe, seinem Vorgesetzten in und außer Dienste die gebührende Ehrerbietung zu bezeigen. Selbst in dem Falle, wo der Befehl eines Vorgesetzten offenbar dem Dienste, oder der dem Monarchen schuldigen Treue [illegible] ist, oder eine sonst offenbar unerlaubte Handlung zum Gegenstande hätte, [illegible] ist, müssen die dem Vorgesetzten deßhalb zu machenden Vorstellungen auf eine die [illegible] Achtung nicht verletzende Art geschehen.

II.

Von der Meuterei und Empörung.

1. Die [illegible] Aufreizungen sind scharf, wenn sie aber eine dem Dienste [illegible] Stimmung der Gemüther bereits hervorgebracht haben, auf das schärfeste, [illegible] Wichtigkeit der Umstände, ja selbst in Friedenszeiten, wenn ein [illegible] nothwendig wird, standrechtlich durch Erschießen zu bestrafen.

Auf [illegible] Strafe ist auch im kriegsrechtlichen Wege in Kriegs- und Friedenszeiten zu erkennen, wenn der einer meuterischen Auflehnung Einer der Meuterer an den Vorgesetzten [illegible], oder sich der Waffe gegen ihn bedient hätte.

2. [illegible] einer Masse bewaffneter Mannschaft zu einer solchen Empörung [illegible] der Ordnung die Anwendung einer bewaffneten Gewalt [illegible] ist das Standrecht kundzumachen, und Jeder, der nach dieser Kundmachung nicht zum Gehorsam zurückkehrt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen; [illegible] Empörer ist diese Strafe an jedem zehnten Manne, den das Los [illegible] an jedem [illegible] Offizier und Unter-Offizier zu vollstrecken.

[illegible] das Standrecht nicht Statt, so sind die Aufwiegler und Rädelsführer, sowie [illegible] Offizier und Unter-Offizier kriegsrechtlich mit dem Tode durch Erschießen, die übrigen [illegible] an der Empörung aber schärfestens zu bestrafen, außer sie hätten [illegible] von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getödtet, in welchem Falle auch sie dieselbe Todesstrafe zu treffen hat.

3. Offiziere und Unter-Offiziere, die von einem meuterischen Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht sogleich Einhalt zu thun suchen, oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, sind als Vorschubleister des Verbrechens zu bestrafen.

III.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen die Wachen.

1. Wer sich einer Militär-Wache, Patrouille, Ronde oder einem in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarme mit tödtlichen Waffen widersetzt, und dieselbe verwundet, oder absichtlich in der Vollziehung eines wichtigen Dienst-Auftrages verhindert, ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Auch sind die Wachen ermächtiget, Jeden niederzuschießen, der sie gewaltthätig verletzt und entläuft, oder der in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift, oder der als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder streng verwahrt werden soll, und ohne ihren drohenden Zuruf zu achten, entflieht, sofern kein anderes Mittel zur Anhaltung des Einen und Anderen vorhanden ist.

2. Andere Fälle gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen eine Militär-Wache unterliegen nach ihrer Wichtigkeit, besonders in Kriegszeiten, der schärfesten Strafe.

3. Wer der Wache, die ihn verhaften will, wenngleich ohne gewaltthätige Widersetzung, zu folgen sich weigert; wer muthwillig in der Nähe eines Wachpostens Lärm macht, oder eine Wache auf was immer für eine Art beleidiget, ist scharf zu bestrafen.

IV.

Von der Desertion.

1. Wer eidbrüchig und treulos entweicht, und durch das Militär eingebracht wird, soll, besonders wenn er schon wiederholt entwichen ist, oder denjenigen, der ihn anhalten will, schwer verwundet oder gar getödtet hat, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

2. Jedenfalls hat diese Strafe denjenigen zu treffen:

a) der bei einreißender Desertion nach kundgemachtem Standrechte;

b) in Kriegszeiten in Gesellschaft von zwei oder mehreren Kameraden, oder von einer Schildwache in der Nähe des Feindes, oder einem anderen wichtigen Dienstposten;

c) als Offizier von einer auf dem Kriegsfuße stehenden Truppenabtheilung entwichen ist.

3. Die Desertion zum Feinde ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

4. Die freiwillige Selbstmeldung oder die Einbringung des Deserteurs durch eine auf die Kriegsartikel nicht verpflichtete Person, befreit zwar den Schuldigen von der Todes-

strafe, er unterliegt aber einer anderen nach Wichtigkeit der Umstände auszumessenden Strafe.

Ueberdieß verwirkt jeder Deserteur bis zu seiner Rückkehr das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, oder eine Erbschaft zu erlangen, sowie den Anspruch auf die Invaliden-Versorgung, auf das Dienst-Gratiale und die den Freiwilligen zugestandenen Begünstigungen, und hat außer dem Falle der Todesstrafe bei einer Abwesenheit von nicht mehr als sechs Monaten, ein Jahr über seine Dienstzeit, bei längerer Abwesenheit aber die doppelte Zeit der letzteren nachzudienen.

5. Eigenmächtige Entfernungen ohne die Absicht, sich für immer dem Militär-Dienste zu entziehen, sind nach Maßgabe der Umstände, besonders in Kriegszeiten, scharf zu bestrafen.

V.

Von der Desertions-Complot-Stiftung.

Wer zwei oder mehrere in eidlicher Verpflichtung stehende Militär-Personen zur Desertion beredet, ist, wenngleich diese nicht wirklich erfolgt, die Beredeten jedoch und der Complot-Stifter über die Ausführung der Desertion sich auch nur einverstanden haben, gleich einem Deserteure zu bestrafen, und sofort, wenn ihn nicht die Todesstrafe trifft, zu einer Disciplinar-Kompagnie zu übersetzen, bei welcher er zu einer achtjährigen, vom Tage der Uebersetzung zu berechnenden Dienstleistung zu verhalten ist.

VI.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste.

1. Wer als Wache auf dem Posten steht, und diesen, bevor er abgelöst wird, eigenmächtig verläßt, oder ohne Beisein des Auffährers sich ablösen läßt, auf dem Posten schläft, sich berauscht, oder überhaupt denselben nicht ordnungsmäßig versieht, sowie auch derjenige, der sich ähnlicher Uebertretungen auf einem die Ablösung von Schildwachen bestreitenden Posten schuldig macht, ist schärfestens, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände und des Nachtheiles, der für den Dienst daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

2. Die schärfeste Strafe hat auch derjenige zu gewärtigen, der, besonders vor dem Feinde, einer Ronde oder Patrouille eine falsche oder gar keine Losung gibt; wer einen Arrestanten, zu dessen Bewachung oder Escortirung er beordert ist, aus Sorglosigkeit oder

gar absichtlich entweichen läßt; so wie auch die Patrouille, Ronde, oder der Gendarme, wenn sie Verbrechen oder Unordnungen, deren Verhinderung oder Abstellung ihnen obliegt, nicht steuern, oder gar daran selbst Theil nehmen.

3. Der Kommandant eines Postens oder einer Escorte, der seine Untergebenen gehörig zu belehren unterläßt, Pflichtverletzungen duldet, oder selbst begeht, ist nach Wichtigkeit des Postens und des zu besorgenden oder entstandenen Nachtheiles schärfestens, in Kriegszeiten aber, wenn dieß vor dem Feinde geschah, und großer Nachtheil daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

VII.

Von der Feigheit.

1. Wer sich des Verbrechens der Feigheit schuldig macht, ist insgemein schärfestens zu bestrafen.

Auf die Todesstrafe durch Erschießen aber ist zu erkennen:

a) gegen den Kommandanten eines festen Platzes oder Hafens, wenn er denselben ohne geleistete äußerste Gegenwehr verläßt, oder dem Feinde übergibt, sowie gegen den Kommandanten eines nicht befestigten Platzes, oder einer auf freiem Felde aufgestellten Truppenabtheilung, wenn er ohne geleistete äußerste Gegenwehr und ohne in eine Lage versetzt zu sein, die jeden Widerstand unwirksam macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Kapitulation gefangen gibt; endlich auch gegen den Kommandanten, wenn er die militärische Stellung, die er auf das äußerste zu vertheidigen angewiesen war, bei dem Anmarsche des Feindes verläßt, und dadurch erheblichen Nachtheil verursacht;

b) gegen denjenigen, der in einer feindlichen Gelegenheit sein Geschütz, die Munition oder die ihm zur Leitung oder Bedeckung anvertraute Bespannung ohne äußerste Noth verläßt, oder dem Feinde Preis gibt;

c) gegen denjenigen, der gegen den Feind zu streiten sich weigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, sich verbirgt oder gar davonläuft.

2. Von den an solcher Feigheit des Kommandanten mitschuldigen Offizieren sollen der dem Kommandanten im Range am nächsten stehende, wie dieser selbst, die übrigen aber nach Maßgabe der Umstände schärfestens bestraft werden.

Derselben Strafe unterliegen die Offiziere auch dann, wenn sie es unterlassen haben, den feigen Kommandanten eines festen Platzes, nach ihm fruchtlos gemachten Vorstellungen

zu verhaften, und unter dem Kommando desjenigen, dem es nach der Dienstes-Ordnung gebührt, den Platz mit vereinten Kräften zu vertheidigen.

3. Wenn eine ganze Truppenabtheilung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thut, gegen den Willen des Kommandanten einen festen Platz ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verläßt, sich ohne Noth gefangen gibt, oder durch ihre Muthlosigkeit den Kommandanten zum Rückzuge, oder zur Kapitulation zwingt, so sind die Urheber, sowie die schuldtragenden Offiziere, und von den übrigen der zehnte Mann nach dem Lose zu erschießen. Ueberdieß soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde auszeichnet, die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber sind unter andere Truppenkörper zu vertheilen.

4. Wer in einem von dem Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Uebergabe oder überhaupt in feindlichen Gelegenheiten zaghafte oder gefährliche Reden führt, soll, wenn dadurch eine Gefahr entstanden ist, durch Kriegs- oder Standrecht mit dem Tode durch Erschießen, außer diesem Falle aber schärfestens bestraft werden.

5. Jeder Vorgesetzte ist in den Fällen, wo die Feldflüchtigkeit oder die zaghaften Reden eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder den Geist der Truppe sein könnten, ermächtiget und verpflichtet, den Strafbaren auf der Stelle niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen.

VIII.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

1. Wer sich dem Vollzuge einer ihm zuerkannten Strafe mit thätiger Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Kommandanten der Exekution widersetzt, ist mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

2. Wer während eines Gefechtes beim Vorrücken oder Rückzuge, bevor es erlaubt worden, oder sogar gegen das ergangene Verbot auf Beute ausgeht, ist scharf; wenn er sich aber gegen den abmahnenden Vorgesetzten widerspenstig zeigt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen, und in Fällen, wo ein abschreckendes Beispiel nothwendig ist, sogleich niederzumachen.

3. Wer im Kriege als Nachzügler betreten wird; wer in Feindes Nähe in einem festen Platze auf einem ungewöhnlichen oder verbotenen Wege, besonders unter solchen Umständen aus- und eingeht, daß dadurch der Platz einer Gefahr ausgesetzt wird; wer einen wehrlosen,

verwundeten oder krank darnieder liegenden Feind auszieht oder mißhandelt, ist auf das schärfeste zu bestrafen.

4. Wer außer dem Wachtdienste durch Berauschung zur gehörigen Versehung eines Dienstes sich unfähig macht, oder im Zustande der vollen Berauschung eine Handlung begeht, die nach dem Gesetze als Verbrechen zu behandeln ist, soll nach Maß des verursachten Schadens mit schwerer Strafe belegt werden.

5. Mindere Uebertretungen der zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften sind nach Wichtigkeit der Umstände zu ahnden.

IX.

Von der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im Allgemeinen.

1. Wichtigere Uebertretungen der Dienstesvorschriften sind, je nachdem sie in Kriegs- oder Friedenszeiten vorfallen, und größeren oder geringeren Nachtheil verursachen, sehr scharf zu bestrafen.

Hiezu gehören:

a) Unvorsichtige Mittheilung von geheimen Aufträgen, Dispositionen, Signalen, Plänen, der Losung, Parole oder des Feldgeschreies an Personen, die davon keine Wissenschaft haben sollen; aus Sorglosigkeit verursachter Verlust dieser Gegenstände; Erstattung unrichtiger Rapporte, Unterlassung der Aufstellung von Vorposten und Vedetten, der Aussendung von Patrouillen und Ronden, sowie der Vor- und Nachhut bei Märschen; Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Oeffnung und Schließung der Thore in festen Plätzen, Unterredung, Briefwechsel oder anderer Verkehr mit feindlichen Personen ohne höhere Genehmigung;

b) zwecklose Aufopferung der Mannschaft, Sorglosigkeit bezüglich ihrer Erhaltung und Verpflegung, sowie der Erhaltung der Waffen, Munition, Rüstung, der Dienstpferde und sonstigen Dienst-Erfordernisse, Verwendung streitbarer Leute zu Privat- oder sonstigen unerlaubten Diensten; Unterlassung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit der Vorgesetzten auf die Untergebenen bei Vollziehung der Dienstbefehle; Zögerung bei der Beförderung dringender Befehle;

c) Mißhandlung eines Untergebenen mit Schlägen oder Stößen; widerrechtliche Bestrafung, Verhaftung oder Belastung derselben mit unerlaubten Abzügen oder Anschaffungen;

d) Veräußerung oder muthwilliges Verderben der Monturs-, Bewaffnungs- und Rüstungsstücke, der Munition oder Dienstpferde; Tabakrauchen oder Beisichführen feuergefährlicher Gegenstände in Munitions-Magazinen, Laboratorien oder Bereitungsorten der Patronen, in Depots oder anderen Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräthe, in unmittelbarer Nähe derselben, im Umfange eines Artillerie-Parkes oder während des Transportes solcher Gegenstände;

e) eigenmächtige Entfernung vom Kampfplatze, um sich ohne Noth mit Wegschaffung von Gefangenen, Verwundeten oder erbeuteten Gegenständen zu befassen;

f) verzögertes Einrücken zeitlich von ihrer Truppe oder Dienstbestimmung getrennter Offiziere, nach vollzogenem Auftrage, oder nach Aufhören des Hindernisses ihrer Rückkehr.

2. Hat der Schuldtragende die Möglichkeit, daß die in dem Absatze a) erwähnten Dienstgeheimnisse zur Kenntniß des Feindes gelangen, voraussehen können, und ist aus dieser Kundgebung ein großer Nachtheil entstanden, so ist gegen denselben auf die Todesstrafe durch Erschießen zu erkennen, welche Strafe in Kriegszeiten nach der Größe des entstandenen Nachtheiles, oder Wichtigkeit der sonst obwaltenden Umstände, auch gegen denjenigen in Anwendung zu kommen hat, der das in dem Absatze d) angeführte Verbot des Tabakrauchens übertreten hat.

3. Wenn das im Absatze e) erwähnte Wegbleiben vom Gefechte so überhand nimmt, daß es der Truppe augenblickliche große Gefahr droht, so sind die Vorgesetzten, falls ihre Abmahnungen unwirksam bleiben, ermächtiget, den Widerspenstigen auf der Stelle niederzumachen, oder dieß durch Andere vollziehen zu lassen.

X.

Von der Selbstbeschädigung.

1. Wer nach abgelegtem Diensteide in der Absicht, sich dem Militär-Dienste zu entziehen, durch Verstümmlung seines Körpers, oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militär-Dienste sich untauglich macht, ist, je nachdem er bei seinem Truppenkörper gänzlich undienstbar geworden ist, oder nicht, schärfestens zu bestrafen, und nach Umständen in eine Disciplinar-Kompagnie einzutheilen.

Auch ist er im Falle gänzlicher Undienstbarkeit, wenn er ein Vermögen besitzt, zur Stellung eines Ersatzmannes zu verhalten.

2. Jeder Selbstbeschädiger verliert, falls er für einen Anderen eingestanden ist, das Einstands-Kapital und die den Freiwilligen zugestandenen Begünstigungen.

XI.

Von der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer, insbesondere der Standesgenossen.

1. Wenn ein Offizier, nachdem er in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen ist, mit Verletzung seines gegebenen Ehrenwortes, aus der Gefangenschaft entweicht, wenn er bei andern ernsten Anlässen ein mit seinem Ehrenworte bekräftigtes Versprechen nicht zuhält, wenn er wissentlich eine unwahre Thatsache unter seinem Ehrenworte verbürgt, oder solches zu einer dem Strafgesetze zuwiderlaufenden Zusicherung mißbraucht, so ist er mit der Entlassung zu bestrafen.

2. Eine gleiche Strafe hat jener Offizier zu gewärtigen, der durch öffentliches unanständiges Benehmen seine Standesehre befleckt, oder durch ein solches, oder andere Personen beleidigendes Benehmen sich eine seinen Stand herabwürdigende Beschimpfung zugezogen hat.

XII.

Von der unbefugten Werbung.

1. Wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als österreichische Kriegsdienste, oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt, oder wer einen zum Militär-Dienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt, oder sich desselben zu einem der erwähnten Zwecke durch List oder Gewalt bemächtiget, ist in Kriegszeiten, wenn die That zu Gunsten des Feindes oder der Aufrührer unternommen worden, mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich zu behandeln.

Ist die Falschwerbung in Friedenszeiten, oder zu Gunsten einer anderen als der feindlichen Macht oder Aufrührer verübt worden, so unterliegt der Schuldige der schärfesten Strafe.

2. Dem Falschwerber oder dessen Mitschuldigen, der die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert, oder zu einer Zeit der Behörde die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann, wird Straflosigkeit und Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

XIII.

Von der Ausspähung (Spionerie) und Begünstigung des Feindes.

1. Wer die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Land oder zu Wasser, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde, oder der Macht, mit welcher ein Krieg auszubrechen droht, oder aber einer aufrührerischen Partei im Innern davon Nachricht zu geben, ist in Kriegszeiten, oder wenn offenkundig gegen die fremde Macht oder die Aufrührer militärische Maßregeln getroffen werden, mit dem Tode durch den Strang und wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich, außer diesen Zeitverhältnissen aber nach Wichtigkeit der Umstände schärfestens zu bestrafen.

2. Dem bei dem Verbrechen Mitwirkenden, welcher aus Reue das Verbrechen entweder selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie noch keine Kenntniß davon hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird Straflosigkeit und Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

3. Wie die Ausspähung sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche zum Zwecke haben, der österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

XIV.

Vom Hochverrathe.

1. Das Verbrechen des Hochverrathes begeht, wer etwas unternimmt:

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länder-Umfange des Kaiserthumes Oesterreich, auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung, oder eines Bürgerkrieges

Diese Handlungen sind auch dann als Hochverrath zu behandeln, wenn sie gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden.

2. Wegen dieses Verbrechens trifft die Todesstrafe durch den Strang im Falle a) jeden Schuldigen, in den Fällen b) und c) aber die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle jene, welche bei einer solchen hochverrätherischen Unternehmung unmittelbar mitgewirkt haben. Die entfernter Betheiligten sind zu der schärfesten Strafe, selbst bis zu lebenslangem schweren Kerker zu verurtheilen. Uebrigens bleibt jeder Schuldige für den Ersatz des dadurch dem Staate oder Privat-Personen verursachten Schadens mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

3. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht in ihrer Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern oder anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, oder wer eine Person von der ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde vorsätzlich nicht anzeigt, ist als Mitschuldiger am Hochverrathe schärfestens zu bestrafen.

4. Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen den Vorgesetzten oder der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

XV.

Von der Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor anderen Personen vorgebrachte Schmähungen, durch Verbreitung oder Mittheilung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, sowie auch Jener, der sich solcher Handlungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses schuldig macht, ist schärfestens zu bestrafen.

XVI.

Von der Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht; oder

b) zum Ungehorsam oder zum Widerstande gegen Gesetze oder Anordnungen öffentlicher Behörden auffordert oder zu verleiten sucht; oder

c) Verbindungen in der in a) und b) angedeuteten Richtung zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst daran Theil nimmt, wird, wenn diese Handlungen nicht etwa als Meuterei zu behandeln sind, sowie auch derjenige, der

d) eine der im Artikel XIV bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat, oder das Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, in soferne sich darin nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, schärfestens bestraft.

XVII.

Vom Aufstande und Aufruhre.

1. Wer sich einem Aufstande, d. i. einer Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, anschließt, hat, besonders wenn er als Aufwiegler oder Rädelsführer sich hervorgethan, die schwerste Strafe zu gewärtigen.

2. Wenn es bei einer solchen Zusammenrottung so weit kömmt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und falls demselben durch Standrecht Einhalt gethan werden muß, der Schuldige mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, sonst aber nach der Größe der Bosheit und Gefährlichkeit, besonders gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, bis auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

XVIII.

Von der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Alle öffentlichen Gewaltthätigkeiten, insbesondere gewaltthätige Störung oder gefährliche Bedrohung öffentlicher Behörden oder in Vollziehung ihres Amtes begriffener öffentlicher Personen; der gewaltsame Einfall in fremdes unbewegliches Eigenthum; boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes überhaupt, besonders an Eisenbahnen, Staats-Telegraphen, Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Brücken u. dgl., Entführung von Frauens-Personen, oder sonst unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen; gefährliche Drohungen, um einzelne Personen, Gemeinden oder ganze Bezirke in Furcht zu versetzen — sind mit scharfer, und wenn aus der Beschädigung ein Unfall für die körper-

liche Sicherheit eines Menschen, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, mit schärfester Strafe zu belegen, welche bei besonders erschwerenden Umständen selbst bis zum lebenslangen schweren Kerker gesteigert werden kann.

Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Thäter vorausgesehen werden, so ist gegen letzteren auf die Todesstrafe durch den Strang zu erkennen.

XIX.

Vom Mißbrauche der Dienstgewalt.

1. Wer von der ihm anvertrauten dienstlichen Gewalt oder Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um Jemanden, es sei der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, Schaden zuzufügen, ist sehr scharf zu bestrafen.

2. Wer bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten seinen Dienst zwar nach Pflicht ausübt, aber, um denselben auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder wer sich dadurch überhaupt bei Führung seiner Dienstgeschäfte zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, sowie derjenige, der einen anderen zum Mißbrauche der Dienstgewalt zu verleiten sucht, ist scharf zu bestrafen, und verfällt das etwa gegebene oder angebotene Geschenk oder dessen Werth dem hiezu gesetzlich bestimmten öffentlichen Fonde.

XX.

Von der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere.

Die Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher, als Münze geltender Kredits-Papiere, oder der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen oder deren Coupons, ist an dem Thäter, sowie an demjenigen, der dazu mitwirkt, oder im Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen die Papiere ausgibt, sehr scharf, und wenn die Nachmachung des als Münze geltenden Kredits-Papieres mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

XXI.

Von der Münzverfälschung.

Wer unbefugt Münze schlägt, echte Stücke in ihrem Werthe verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht, oder sonst falscher Münze das

Ansehen echten Geldes gibt, eben so, wie derjenige, der zur Ausgabe der verfälschten Münze im Einverständnisse mit dem Verfälscher oder einem Mitschuldigen mitwirkt, oder endlich die Theile, um welche echte Geldstücke verringert wurden, an sich löset, ist nach Maß des verursachten Schadens schärfestens zu bestrafen.

XXII.

Von der Religionsstörung.

Wer durch Reden oder Handlungen Gott lästert, eine im Staate bestehende Religions-Uebung stört, durch entehrende Mißhandlung der zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder durch sonstige Handlungen, Reden oder Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeugt; wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, ist nach Maß der Bosheit und Gefährlichkeit, besonders wenn durch eine dieser Handlungen öffentliches Aergerniß gegeben wird, scharf zu bestrafen.

XXIII.

Von schweren Unzuchtsfällen.

Nothzucht, Unzucht wider die Natur und andere schwere Unzuchtsfälle sind, besonders wenn die beleidigte Person dadurch einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat, schärfestens, und wenn das Verbrechen der Nothzucht den Tod dieser Person zur Folge hatte, mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

XXIV.

Vom Morde, Todtschlage, schweren körperlichen Beschädigungen.

1. Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen, oder eines andern Menschen Tod erfolgte, macht sich des Mordes schuldig, und ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

Gleiche Strafe verwirkt auch derjenige, der den Thäter hiezu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine andere thätige Weise hiezu mitgewirkt hat.

2. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag und auf das schärfeste zu bestrafen.

Wenn aber bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist, soll der Todtschlag an allen Denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

3. Schwere, wenngleich nicht in mörderischer, aber doch in anderer feindseliger Absicht an einem Menschen verübte körperliche Beschädigungen werden nach Wichtigkeit der Verletzung und der sonstigen Umstände bestraft.

XXV.

Von der Brandlegung.

Wer vorsätzlich in Freundesland, oder ohne Befehl und ohne hiezu durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Kriege berechtiget zu sein, in einem feindlichen Lande Feuer anlegt, ist nach Beschaffenheit der Umstände, besonders, wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird, mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

Nur wenn das Verbrechen unter keinen gefährlichen Umständen begangen wurde, und keinen erheblichen Schaden nach sich zog, ist auf eine andere, jedoch immer auf eine schwere Strafe zu erkennen.

XXVI.

Vom Diebstahle.

1. Alle Diebstähle sind scharf, und wenn sie fünfundzwanzig Gulden übersteigen, als Verbrechen zu bestrafen.

2. Ohne Rücksicht auf den Betrag hat eine sehr scharfe Strafe einzutreten, wenn

a) der Dieb mit einer Waffe, zu deren Tragung er berufsmäßig nicht verpflichtet ist, oder mit anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen;

b) wenn er gegen eine Person Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet hat, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, wenn der Diebstahl von Mehreren durch Einsteigen oder Einbrechen verübt wurde; wenn er an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, oder an Nahrungs- oder Vertheidigungs-Erfordernissen eines gegen den Feind vertheidigten Platzes, oder an Eisenbahnen, Staats-

Telegraphen, Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Brücken u. dgl., oder an dem Gute, zu dessen Bewachung der Thäter bestimmt war, verübt wird, wenn der Soldat seinen Kameraden, Vorgesetzten, oder Letzterer seinen Untergebenen bestiehlt.

3. Auch dann ist auf eine sehr scharfe Strafe zu erkennen, wenn der Diebstahl während eines gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses; wenn er an einem geweihten Orte, oder von mehreren Diebsgenossen, wenn er mit Einbruch, Einsteigen, oder an versperrten oder versiegelten Sachen verübt; wenn er am ärarischen Gute, am Vieh auf der Weide, an Bienenstöcken in der Militär-Grenze, an Früchten oder Ackergeräthen auf dem Felde, am Quartierträger oder dessen Familie, am Dienstgeber oder anderen Hausgenossen, oder von Leuten begangen wurde, vor denen man sich ihres freien Eintrittes wegen, nicht leicht hüten kann, oder endlich, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahls wegen bestraft wurde, und in allen in diesem Absatze bezeichneten Fällen der Werth des Gestohlenen fünf Gulden übersteigt.

4. In Kriegszeiten ist der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, wenn er sich über einhundert Gulden beläuft, und überdieß dadurch erschwert ist, daß entweder aus dem Verbrechen in Bezug auf militärische Operationen ein großer Nachtheil entstand, oder daß drei von den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Fällen zugleich eintreffen.

XXVII.

Von der Veruntreuung.

1. Wer ein ihm vermöge seiner dienstlichen Stellung, oder zur Zeit eines allgemeinen, oder dem Beschädigten zugestoßenen Bedrängnisses anvertrautes Gut vorenthält, oder sich zueignet, unterliegt, wenn der Gegenstand der Veruntreuung fünf Gulden übersteigt, der schärfesten Strafe, die um so strenger auszumessen ist, als die That noch durch Fälschung oder Unterschlagung von Rechnungen oder Urkunden erschwert wäre.

2. Würde durch eine aus Anlaß einer dienstlichen Stellung begangene Veruntreuung, wenn der Gegenstand derselben einhundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten bezüglich der militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt, so ist auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

3. Veruntreuungen, welche nicht unter den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Umständen begangen werden, sich jedoch auf mehr als fünfzig Gulden belaufen, sind nach Wichtigkeit der Umstände sehr scharf zu bestrafen.

4. Gegen geringere, als die vorerwähnten Veruntreuungsfälle hat eine den Umständen angemessene Bestrafung einzutreten.

XXVIII.

Vom Raube.

1. Wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, macht sich des Raubes schuldig, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

2. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, unterliegt der schwersten Strafe, was um so mehr dann der Fall ist, wenn auf die Drohung das fremde Gut wirklich geraubt wurde, wenn sie, wäre auch die Beraubung nicht gelungen, mit gewaltthätiger Handanlegung an eine Person verbunden; wenn sie zur Nachtzeit nach vorhergegangenem Einsteigen oder Einbruche, oder mit mörderischen Waffen, oder anderen solchen Werkzeugen, oder in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen geschehen ist.

3. Hat ein Soldat zu einem mit gewaltthätiger Handanlegung vollbrachten Raube die militärischen Waffen mißbraucht, oder hat er sich solcher Waffen bei einem Raube bedient, wobei Jemand eine schwere körperliche Beschädigung erlitten, oder durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt wurde, der Raub mag vollbracht worden sein oder nicht, so ist der Verbrecher in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

4. Gleiche Todesstrafe hat den Schuldigen auch dann zu treffen, wenn der Raub in Kriegszeiten oder in der Militär-Grenze, wenngleich ohne militärische Waffen, verübt, und für einen Menschen mit den im vorigen Absatze erwähnten Folgen verbunden war.

XXIX.

Von der Plünderung.

1. Wer im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Uebungslagers, oder ohne hiezu erhaltene Ermächtigung in Kriegszeiten mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes fremdes bewegliches Gut für sich oder Andere wegnimmt, es mag dieses in Gebäuden, Kellern, Scheuern oder auf der Straße geschehen, macht sich der Plünde-

rung schuldig, und soll nach Maß des verursachten Schadens, besonders wenn die That während eines gemeinsamen Bedrängnisses, oder an zum Gottesdienste gewidmeten, an ärarischen oder dem besonderen Schutze des Thäters anvertrauten Sachen verübt wurde, oder mit Einbruch oder Einsteigen verbunden war, schärfestens bestraft werden.

2. Ist bei der Plünderung einer Person Gewalt angethan worden, so hat der Schuldige die wider den Raub verhängte Strafe verwirkt.

3. Bei einreißender Plünderung ist gegen die Schuldigen standrechtlich zu verfahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt gethan werden kann, der Thäter von dem Offizier auf der Stelle niederzumachen.

4. Nach diesem Kriegs-Artikel machen sich auch jene Militär-Vorgesetzte sträflich, die zur Plünderung Erlaubniß oder Befehl geben, ohne daß dieß durch militärische Rücksichten geboten ist.

XXX.

Vom Betruge.

1. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, wodurch Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde, oder andere Person an seinem Eigenthume, oder an anderen Rechten Schaden leiden soll, begeht einen Betrug und ist scharf zu bestrafen.

Einer solchen Gesetzes-Uebertretung macht sich insbesondere derjenige schuldig, welcher gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, oder welcher erobertes feindliches Gut, dessen Zueignung als Beute nach den Gesetzen oder besonderen Befehlen nicht gestattet ist, verheimlichet oder für sich behält.

2. Bei besonderer Kühnheit oder Arglist der That, sowie auch wenn meineidig die Musterung oder Revision hintergangen, oder ein falscher Eid gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, oder wenn der zugefügte oder beabsichtigte Schaden dreihundert Gulden übersteigt, ist die Strafe auf das schärfeste auszumessen, und kann selbe, wenn durch den falschen Eid ein sehr wichtiger Schade verursacht wurde, bis zum lebenslangen schweren Kerker gesteigert werden.

XXXI.

Vom Zweikampfe und Rencontre.

1. Ausforderungen, Zweikämpfe und Schlägereien (Rencontres) unterliegen einer strengen Strafe.

Wenn aber aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, oder die Verabredung schon ursprünglich auf solche Tödtung gerichtet war, so ist im ersten Falle der Todtschläger, im letzteren derjenige, welcher diese Art des Kampfes gefordert hat, auf das schärfeste zu bestrafen.

2. Einer gleichen Bestrafung sind nach Maß des geübten Einflusses und der aus dem Zweikampfe entstandenen Folgen auch Jene zu unterziehen, die durch was immer für Aufreizungen den Zweikampf absichtlich veranlaßt, oder als Secundanten dabei mitgewirkt haben.

3. Auch die Kommandanten machen sich straffällig, die einen bevorstehenden Zweikampf oder eine Schlägerei, obwohl sie dieß zu hindern in der Lage waren, zu verhindern absichtlich unterlassen.

4. Dagegen entfällt jede Strafe für die Streitenden, wenn sie von dem Kampfe noch vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind; und für die Mitschuldigen und Secundanten, wenn sie sich für die Beilegung des Streites, und zwar die Ersteren mit Erfolg eifrigst verwendet haben.

XXXII.

Von der Verleumdung und sonstigen Ehrenbeleidigung.

1. Verleumdungen, wodurch Jemand vor der Behörde fälschlich eines Verbrechens beschuldiget wird, sowie Ehrenbeleidigungen, wodurch Jemand durch Mittheilung erdichteter Thatsachen einer unehrenhaften oder unsittlichen Handlung, die ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignet ist, beschuldiget wird, unterliegen schwerer Strafe, welche nach Maß der von dem Thäter angewendeten Arglist, der dem Verleumdeten zugezogenen Gefahr und dem persönlichen Verhältnisse des Schuldigen gegen den Beleidigten oder Verleumdeten zu verschärfen ist.

2. Insbesondere werden Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren zu Verbrechen, und sind als solche scharf zu bestrafen, wenn sie in einer nach dem Stande derselben für schimpf-

lich geltenden körperlichen Mißhandlung, oder in Schmähungen bestehen, wodurch Einer den Anderen in Gegenwart einer oder mehrerer Personen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht.

XXXIII.

Von der Contumaz-Uebertretung.

Vergehungen gegen solche Anstalten und Vorschriften, welche zur Hintanhaltung einer drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender Krankheiten getroffen sind, werden nach den dießfalls bestehenden besonderen Gesetzen bestraft; derjenige aber, welcher nach bereits gezogenem Pest-Cordon auf Anrufen nicht zurückgeht, ist von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, niederzuschießen, und derjenige, welcher, nach schon gezogenem engsten Pest-Cordon, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder sich heimlich einschleicht, standrechtlich zu behandeln, und mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

XXXIV.

Von der zweifachen Ehe und Weglegung eines Kindes.

Das Verbrechen der zweifachen Ehe, sowie die Weglegung eines Kindes sind nach Wichtigkeit der dabei unterlaufenden Umstände sehr scharf zu bestrafen.

XXXV.

Vom, Verbrechern geleisteten Vorschube.

Die Vorschubleistung zu einem Verbrechen durch boshafter Weise unterlassene Hinderung, durch Verheimlichung der Anzeigungen zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters, oder durch Verhinderung seiner Ergreifung oder Erleichterung seiner Flucht, wird außer den Fällen, wo solche Begünstigung der Verbrechen als Mitschuld oder Theilnehmung daran zu behandeln ist, scharf; wenn aber der Vorschub zur Entweichung einem wegen Hochverrath, Ausspähung, Begünstigung des Feindes, unbefugter Werbung oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere Verhafteten geleistet worden ist, auf das schärfeste bestraft.

Nachdem die Kriegs-Artikel nur den Zweck haben, den an dieselben eidlich verpflichteten Soldaten die wesentlichsten und wichtigsten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches gegenwärtig zu halten, so versteht es sich von selbst, daß für sie auch alle übrigen Anordnungen dieses Gesetzbuches über Handlungen und Unterlassungen, deren Strafbarkeit Jedermann selbst erkennen kann, verbindliche Kraft haben, obgleich sie in die Kriegs-Artikel nicht aufgenommen wurden. — Es hat daher dieses Strafgesetzbuch für die Militär-Gerichte zur ausschließlichen Richtschnur zu dienen.

I. Hauptſtück.

Standespflichten.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

§ 1.

Für den Soldaten überhaupt.

Beſtimmung.

Die Kriegsartikel ſind das Geſetz des Soldaten, durch einen feierlichen Eid hat er ihre Befolgung zugeſagt.

Die öffentliche Sicherheit von Außen und von Innen ſind Zweck und Beruf ſeines ehrenvollen Standes.

Liebe zu Gott und ſeinem Monarchen, ein geſitteter Lebenswandel, Gehorſam, Treue, Standhaftigkeit in Ausübung ſeiner Pflichten, Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde ſind ſeine Tugenden.

Mit einem Worte, ein Kriegsmann muß ein Ehrenmann ſein.

Ehrbegierde, als Triebfeder all ſeiner Handlungen, ſoll ihn leiten auf dem Wege zum Ruhme; ſie erwirbt ihm Achtung und Belohnung.

Alles, was zum Vortheile seines Monarchen gereicht, muß derselbe zu befördern, alles nachtheilige abzuwenden trachten, und Jeden der dagegen handelt oder bei welchem eine dem Dienste gefährliche Unternehmung mit Grund vermuthet wird, seiner Schwur- und Pflichttreue gemäß alsogleich anzeigen.

Seine Fähigkeiten und Fertigkeiten, seine Kunst oder Profession ist er verpflichtet zum Besten des Dienstes anzuwenden.

Wenn sich Fälle ereigneten, daß einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung oder Montur nicht ausgewichen werden könnte, soll der Soldat sich keinesfalls dem Mißmuthe hingeben oder gar denselben äußern, sondern sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß man diesem Mangel baldmöglichst abhelfen und das Entbehrte nachtragen werde; ein Kriegsmann aber verbunden sei mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu tragen.

Gottesfurcht.

Die Gottesfurcht ist die wirksamste Triebfeder eines moralischen Lebenswandels, und dieser gehört unter die vorzüglichsten Eigenschaften eines Soldaten. Grundsätze, die den Menschen zur Erfüllung seiner Pflichten anfeuern, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, in Gefahren beruhigen und im Unglücke trösten, müssen geehrt werden.

Der wichtige Einfluß, den sie auf die Bestimmung des Soldaten nehmen, fordert jeden auf, diese erbaulichen Empfindungen wohl zu unterhalten, sein Betragen danach einzurichten, und hier wie in allen Gelegenheiten sein Benehmen mit Anstand, Würde und männlichem Ernste zu verbinden.

Es sind wohlthätige Bande, die in der menschlichen Gesellschaft nie gelöst werden dürfen. Witzeleien, Kritiken und unzeitige Gespräche über Religionsgegenstände müssen vermieden, und Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen erregen könnte, muß beseitigt werden.

Jedem ist seine Andacht in der gehörigen Zeit gestattet.

Moralität.

Die Moralität ist vom Ehrenstande des Soldaten unzertrennlich; sie an sich zu bewahren, ist Pflicht jedes Einzelnen.

Vor Trunkenheit, Schuldenmachen, Spielen um Geld, Umgang mit liederlichen Dirnen und verdorbenen Gesellen soll sich der Soldat sorgfältig hüten. Diese Laster

entfernen ihn von seinen Berufspflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit, verleiten ihn zu Verbrechen und stürzen ihn ins Unglück.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch Schaden thun lassen; er soll vielmehr Alles vermeiden, woraus, selbst gegen seinen Willen, irgend ein Nachtheil oder Unglück entstehen könnte.

Jeder Soldat ist seinem Monarchen, dem er dient. und dem Staate, den er schützt, die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltsamkeit sind hiezu die sichersten Mittel.

Betragen.

Wohlanständigkeit soll den Soldaten in allen Verhältnissen auszeichnen.

Seine Haltung muß frei und ungezwungen, sein Betragen vernünftig und bescheiden, seine Sprache freimüthig sein wie seine Denkungsart.

Mit jedem Kameraden von was immer für einer Truppengattung oder verbündeten Macht muß er im besten Einvernehmen, mit den Landesbewohnern friedlich und gefällig, mit Fremden in höflicher Sitte leben, und Niemand die gebührende Achtung versagen.

Einigkeit.

Einigkeit ist die ungezwungene und freudige Uebereinstimmung aller Soldaten eines Truppenkörpers, die Ehre desselben und das Beste des Dienstes mit gemeinschaftlichen Kräften zu fördern. Aus diesem Grundsatze folgt, daß Jeder seine Pflichten gewissenhaft, bereitwillig und pünktlich erfülle, Einer dem Andern mit edler Theilnahme an die Hand gehe, begangene Fehler unverzüglich gutzumachen und künftigen Ungehörigkeiten vorzubeugen trachte.

Schonung des Unwürdigen und Verheimlichung unehrenhafter Handlungen sind gegen die Einigkeit.

Es ist sehr kleinlich, Jemand um seine Verdienste und Vorzüge zu beneiden, den weniger ausgezeichneten Kameraden gering zu schätzen oder auf eine andere Art zu kränken, und dadurch sich selbst und das Ansehen seines Standes herabzuwürdigen.

Im Geiste der Einigkeit liegt es, daß Jeder seinen Kriegsgefährten freundlich und liebevoll begegne, gegen Untergebene in und außer Dienst frei von Leidenschaft und Vorurtheil, gerecht, höflich und wohlwollend, gegen Höhere ehrerbietig und aufrichtig sei.

Dies sind die unfehlbaren Mittel, um eine wahre Einigkeit zu erwirken, und solche Grundsätze müssen durch Wort und Beispiel allgemein gemacht und gefördert werden.

Sollte all dem ungeachtet eine Spaltung entstehen, so muß das Uebel gleich Anfangs getilgt werden; man muß die Ursache aufsuchen, Mißverständnisse heben, die Betreffenden zurechtführen und wider den unruhigen Urheber mit aller Strenge verfahren.

Es versteht sich von selbst, daß die Einigkeit und das gute Einvernehmen auch mit andern Regimentern, Korps, verbündeten Truppen und mit den Landesbewohnern unterhalten werden soll.

Das Beste des Dienstes, der Vortheil der Truppe und das Ansehen des Ganzen gewinnen durch das gesittete, anständige und freundschaftliche Benehmen jedes Einzelnen.

Gemeingeist (Esprit de corps).

Das standhafte Vertrauen eines Regimentes oder selbstständigen Truppenkörpers auf seine Ordnung, Einigkeit und Tapferkeit, und der edle Eifer den sich erworbenen Ruhm in keiner Gelegenheit entreißen zu lassen, bezeichnen den Gemeingeist.

Durch den Gemeingeist findet ein Jeder seine Ehre in der Ehre des Ganzen.

Wenn dieser Geist schon dem angehenden Soldaten eingeflößt und dergestalt fortgepflanzt wird, daß er endlich den ganzen Truppenkörper beseelt, so wird Jeder seine Pflichten ohne Zwang und mit aller Hingebung erfüllen, seine Kräfte und Talente anwenden, seine Fähigkeiten ausbilden, sich zu höheren Stellen und zu den wichtigsten Unternehmungen geschickt machen.

Von einer solchen Truppe kann man sich in den gefährlichsten Unternehmungen den besten Erfolg versprechen, und sicher darauf rechnen, daß der Feind sie niemals ganz besiegen oder aus dem Felde schlagen, vielmehr daß dieselbe jede durch Mißgeschick erlittene Schlappe bei erster Gelegenheit mit Heldenmuth zu rächen wissen werde.

Solch militärischer Geist ist allgemein einzuflößen und zu erhalten.

Das Beispiel der Höheren und das Benehmen Derjenigen, die anerkannte Verdienste und die gute Meinung der Kriegsgefährten für sich haben, können hiezu das Meiste beitragen; nur muß man auch solchen Werth in den Einzelnen zu erhalten wissen, und selbst dann, wenn ihre Aufführung nicht ganz ohne Tadel wäre, die zur Nachahmung reizende Erkenntniß ihrer wesentlichen Vorzüge nie unterdrücken.

§ 2.

Für den Untergebenen überhaupt.

Subordination.

Die Subordination besteht in dem unbedingten Gehorsam, welchen jeder Geringere dem Höheren stufenweise und mit Ehrerbietung zum Besten des Dienstes zu leisten schuldig ist.

Das unabweichliche System dieser Ordnung ist die Seele der ganzen Kriegsmacht, das Grundgesetz der militärischen Disciplin und die Grundlage des Dienstes.

Die Subordination umfaßt jede Rangstufe vom Gemeinen bis zum Feldherrn, ohne auf die Vorzüge der Abkunft oder auf andere Vortheile des Glückes Rücksicht zu nehmen.

Weit entfernt die Subordination mit dem Begriffe einer sklavischen Unterwürfigkeit zu vermengen, ist sie eine edle, auf das allgemeine Wohl abgesehene, und zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes wesentlich erforderliche Verbindlichkeit, die Pflichten seines Standes der Leitung seiner Vorgesetzten unterzuordnen.

Die Betrachtung, daß das Wohl des Ganzen und die Ehre jedes Einzelnen nur durch die strengste Befolgung dieser Ordnung erreicht werden können, führt zur Erkenntniß ihres großen Werthes.

Jeder Untergebene hat daher seinem Vorgesetzten, ob dieser auch auf der nämlichen Rangsstufe mit ihm stünde, oder durch die Nothwendigkeit der Umstände in gewissen Fällen selbst als Jüngerer ihm vorgesetzt würde, ohne Widerrede unverzüglich zu gehorchen.

Aller Rangstreit muß in dem Augenblicke des Dienstes verstummen; das Wohl desselben muß einzig abgesehen werden.

Diese Nothwendigkeit bestimmt den unabänderlichen Grundsatz, daß man allemal und besonders in solchen Fällen, in welchen die Umstände keine Vorstellungen gestatten, oder der Vorgesetzte auf die ihm gegebene Aufklärung der obwaltenden Anstände keine Rücksicht nehmen wollte, die Befehle zuerst vollziehen müsse, und sich über das hiebei erlittene Unrecht erst nach dem Vollzuge beschweren könne.

Nur dann, wenn die Befehle klar und offenbar gegen den Dienst oder die Wohlfahrt des Staates gerichtet wären, darf der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen und eine vollkommene Ueberzeugung geschöpft hat, nicht gehorchen.

Während der Kriegsgefangenschaft ist das Verhältniß der Subordination nicht aufgehoben.

Eine Folge der Subordination ist die Achtung und Ehrerbietung, welche jeder Untergebene seinen Vorgesetzten, und überhaupt jeder Geringere dem Höheren in und außer dem Dienste zu bezeigen schuldig ist.

Selbst im vertraulichsten Umgange gebührt dem Höheren jener gewisse Vorzug, der mit der schuldigen Achtung und der im Dienste erforderlichen Ehrerbietung im genauesten Verhältnisse steht.

Wer seine Vorgesetzten ehrt, huldigt seinem Stande und würdigt sich selbst.

Es soll daher Niemand von seinen Vorgesetzten übel sprechen, und deren Fehler und Schwachheiten zu tadeln oder lächerlich zu machen suchen.

Ehre und Vernunft verbieten die Herabwürdigung jedes Kriegsgefährten, um so mehr jene der Höheren.

Der Untergebene muß Vertrauen zu seinen Vorgesetzten hegen, sie als seine wohlmeinenden Lehrer, Führer und Oberen hochschätzen, und sich ihre Belehrungen und Ausstellungen wohl zu Gemüthe führen.

Jeder Geringere ist verpflichtet den Höheren zuerst zu begrüßen.

Doch ehrt es den Stand und gibt einen guten Begriff von dem militärischen Geiste eines Offiziers, wenn er dem altgedienten Kameraden, ohne vorher ängstlich nach dem Abzeichen seiner Charge zu spähen, mit freundlichem Gruße entgegen tritt.

Ebenso läßt sich von jener feineren Bildung, wie sie den Offizier in allen Gelegenheiten kennzeichnen soll, mit vollem Rechte erwarten, daß er gegen Militär-Parteien, sowohl im dienstlichen, wie außerdienstlichen Verkehre, um so mehr Zuvorkommenheit und Höflichkeit entwickle, als in der Offizierscharge kein Subordinations-Verhältniß zur höheren Diätenklasse der Militär-Parteien liegt.

Der Untergebene benennt jeden Höheren, indem er ihn bei seiner Charge mit dem Vorsatze: „Herr!“ anspricht.

Bei Bitten und Beschwerden.

Wenn der Soldat vom Feldwebel abwärts etwas zu bitten, zu melden oder eine Beschwerde vorzubringen hat, wendet er sich immer an seinen unmittelbaren Vorgesetzten.

Kann dieser dem Ansuchen nicht willfahren, so wird solches stufenweise bis zu dem Kompagnie-Kommandanten gebracht. Sollte auch dieser die Genugthuung versagen, so kann zwar der Soldat verlangen, daß seine Angelegenheit bis an das Bataillons-, nach

Umständen an das Regiments-Kommando gelange; allein er muß auch wohl und ohne Gehässigkeit die bereits erhaltene Aufklärung oder den ihm ertheilten Bescheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichenden Grund die höheren Vorgesetzten zu behelligen, und sich dafür einer verdienten Ahndung auszusetzen.

Wenn mehrere Soldaten in einer und derselben Angelegenheit etwas vorzubringen hätten, so dürfen ihrer nur zwei im Namen der Uebrigen und in der stufenweisen Ordnung ihr Anliegen vertreten.

Nur am Tage der Musterung ist jedem Soldaten gestattet, mit Uebergehung dieser stufenweisen Ordnung, eine gegründete Bitte oder Beschwerde dem General unmittelbar vorzubringen.

Der Offizier kann sein Anliegen oder eine Beschwerde, mit Vorwissen des unmittelbaren Vorgesetzten, stufenweise bis zum Regiments-Kommando vortragen.

Angelegenheiten, welche das ganze Offiziers-Korps betreffen, werden durch den Aeltesten einer jeden Charge dem Regiments-Kommando zur Kenntniß gebracht.

Wenn aber in beiden Fällen eine Klage den Regiments-Kommandanten beträfe und von ihm die Genugthuung verweigert würde, so kann beim Regiments-Inhaber, und erst dann, wenn dieser den gewünschten Bescheid nicht ertheilt, höheren Ortes um Abhilfe angesucht werden.

Bei auferlegtem Arreste.

Den auferlegten Arrest muß der Soldat mit Ergebung annehmen, binnen vierundzwanzig Stunden zwei Kameraden bitten schicken und nach der Entlassung für die empfangene Strafe danken, widrigenfalls solche verschärft würde.

Der des Arrestes Entlassene meldet sich bei dem Vorgesetzten, welcher den Arrest — und bedankt sich bei jenem, welcher die Strafe verhängt und die Entlassung verfügt hat.

Der des Arrestes entlassene Offizier meldet sich auch bei allen seinen unmittelbaren Vorgesetzten und den Stabsoffizieren des Regimentes.

Beim Abgehen und Ankommen.

Beim Abgehen oder Ankommen hat sich der Soldat bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten und bei jenen zu melden, an welche er durch die persönlichen Vorschriften gewiesen ist.

Die Offiziere melden sich überdies bei allen Stabsoffizieren des Regimentes, bei den Platz-, Stations- und General-Kommanden.

Wo immer Militär in Ortschaften liegt, muß sich der Geringere, wenn ein Höherer dahin kommt, bei diesem melden. Dies hat auch bei den Platz- und Stations-Kommanden zu geschehen, wenn der Soldat sich in einem Orte über vierundzwanzig Stunden aufhält.

Der beurlaubte Offizier, welcher solche Meldung ohne Grund unterläßt, wird seines Urlaubes verlustig.

§ 3.

Für den Vorgesetzten überhaupt.

Mannszucht.

Die Mannszucht besteht in der strengen Ordnung, alle Befehle behend und ohne Widerrede ins Werk zu setzen; dann in der unausbleiblichen Bestrafung Derjenigen, welche ihre Schuldigkeit in Ausübung der vorgeschriebenen Ordnung außer Acht lassen, und bei welchen die Triebfeder der Ehre allein nicht vermögend ist, die Erfüllung oft schwerer Pflichten zu betreiben. Sie muß im Frieden mit angemessener, im Kriege mit unerbittlicher Strenge gehandhabt werden.

Durch die Mannszucht soll jeder Truppenkörper ein sicheres, schlagfertiges Werkzeug in der Hand des Kommandanten sein.

Hiezu ist dem Vorgesetzten die nöthige Gewalt verliehen, und er kann vor dem Feinde den pflichtvergessenen Untergebenen wegen Ungehorsam, Feigheit oder Plünderung augenblicklich niedermachen.

Dem Untergebenen darf man in keiner Gelegenheit eine Abweichung von der Vorschrift gestatten, weil jede Nachlässigkeit, selbst ein unbedeutend scheinender Fehler dem Dienste die nachtheiligsten Folgen bringen kann. Ordnung und Genauigkeit müssen daher dem Kriegsmanne so zu sagen zur Natur werden, und beim leichtsinnigen oder gleichgiltigen Soldaten ist auch das geringste Versehen zu ahnden.

Dagegen muß der Vorgesetzte mit dem Blicke des Menschenkenners alle Umstände und Folgen des Versehens beurtheilen, die gewöhnliche Aufführung und das Gefühl des Uebertreters vergleichen; zwischen demjenigen, welcher selten und dem andern, welcher öfter fehlt, den gehörigen Unterschied machen, hienach die Strafe ermessen und nie zu strengeren Maßregeln schreiten, so lange die gelinderen den Endzweck zu erreichen vermögen.

Die Mannszucht umfaßt übrigens gleich der Subordination jede Rangstufe in eben demselben Verhältnisse.

Es kann daher der Höhere jeden Geringeren von was immer für einem Regimente, Korps oder Branche mit der gehörigen Schonung und Mäßigung zur Ordnung führen, mit Nachdruck verweisen und in Arrest setzen; allein er muß letzteres mit allen Ursachen dem betreffenden Kommandanten anzeigen.

Der Vorgesetzte muß darüber wachen, daß alle Befehle und Vorschriften genau vollzogen werden. Fern von kleinlicher Bevormundung soll er dabei jedem Untergebenen die Selbstständigkeit in seinem Wirkungskreise lassen, die eigenen Befugnisse nie überschreiten und eben so wenig Befehle ertheilen, die mit dem Dienstverhältnisse offenbar in keiner Beziehung stehen.

Hemmung der Desertion.

Die Gesetze der Disciplin machen es jedem Vorgesetzten zur Pflicht, dem Verbrechen der Desertion mit Klugheit vorzubeugen und dessen schädlichen Folgen aus allen Kräften zu steuern.

Das rücksichtslose, oft harte Benehmen der Vorgesetzten, oder ihre Sorglosigkeit und der dadurch vermehrte Leichtsinn der Soldaten, Müßiggang und eine willkürliche Lebensweise geben die nächste Ursache zur Entweichung; so wie im Gegentheile eine sorgfältige, durch echten Soldatengeist geleitete, vernünftige Mannszucht das sicherste Abhaltungsmittel eines Verbrechens ist, welches dem Staate nicht allein seine Kriegsmänner, ihre Montur, Waffen und Rüstungen, sondern auch nicht selten in dem entscheidendsten Augenblicke die Früchte aller angestrengten Bemühungen und Auslagen raubt.

Der Vorgesetzte lerne seine Leute kennen, beobachte ihre Handlungen und leite sie unbemerkt; er nähere sich den Verdächtigen und suche ihr Vertrauen zu gewinnen; frei von Vorurtheilen übergehe er keinen Einzelnen, sondern würdige bald diesen, bald jenen einer theilnehmenden Aufmerksamkeit; er entferne den Müßiggang und beschäftige den Soldaten, ohne ihm die nöthige Erholung zu entziehen; er erwecke und unterhalte in demselben Ehrliebe und das Selbstgefühl eines ehrlichen Kriegsmannes; er behandle den Fehlenden mit väterlicher Strenge: und es wird nur wenige Niederträchtige geben, die Ehre und Vaterlandsliebe auf die Seite setzen und treulos ihre Fahnen verlassen.

Erhaltung des Mannes.

Jeder Vorgesetzte muß auf den Vollzug und die Handhabung der zur Erhaltung und Schonung des Soldaten bestehenden Vorschriften die strengste Aufmerksamkeit verwenden.

Die unvermeidlichen Abgänge sind ohnehin im Militärstande so mannigfaltig, daß nur durch Aufbietung aller Kräfte der erforderliche Kriegsstand ununterbrochen ergänzt zu werden vermag.

Außerdem kann es nicht gleichgiltig sein, ob sich ein abgerichteter und vor dem Feinde erfahrener Soldat oder ein Rekrut im Regimente befinde.

Jedermann weiß wie viel Zeit es erfordert, dem angehenden Soldaten die Eigenschaften beizubringen, die mit dem gedienten Manne verloren gingen.

Es bedarf also keines weiteren Beweises, um alle Vorgesetzten von der Wichtigkeit der sorgfältigen Erhaltung des Mannes zu überzeugen.

Besondere Bestimmungen.

Der Vorgesetzte muß nicht bloß die eigenen, sondern auch die Obliegenheiten seiner Untergebenen genau kennen; um sie zu unterrichten, soll er sie in jeder Geschicklichkeit übertreffen.

Wo ein Kommandant von was immer für einer Charge fehlt, wird er, bevor er nicht benanntlich ersetzt ist, durch den im Range oder in der Charge Nächstkommenden unverweilt vertreten. Hieraus erwächst für Jeden die Pflicht, die Obliegenheiten der nächst höheren Charge kennen zu lernen.

Der Vorgesetzte spricht die im §4 benannten Individuen, so wie den Offiziersdiener mit: „Ihr", den Gefreiten mit: „Er", die übrigen Untergebenen, nämlich den Korporal, Führer, Feldwebel und Kadeten mit: „Sie" an; den Offizier, die Militär-Parteien und Beamten überdies mit Benennung der Charge und dem Vorsatze: „Herr!". Den schuldigen Gruß des Untergebenen erwiedert er in angemessener Weise.

II. Abſchnitt.

Perſönliche Vorſchriften für die Individuen des ſtreitbaren Standes eines Infanterie-Regimentes.

§ 4.

Für den Gemeinen, Fahrgemeinen, Tambour, Horniſten und Zimmermann.

Ein rechtſchaffener Kriegsmann muß ſeinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben ſein, und ſeine volle Aufmerkſamkeit ganz jenem Unterrichte und jenen Kriegsübungen ſchenken, durch welche ihm die Geſchicklichkeit beigebracht wird, ſeiner ehrenvollen Beſtimmung in ihrem ganzen Umfange nachzukommen.

Die Kenntniß des Leſens und Schreibens iſt dem Soldaten nöthig; zu ſeiner künftigen Beförderung weſentlich erforderlich, ſetzt ſie ihn in den Stand, Befehle, Rapporte und andere Auskünfte verſtehen und ſelbſt ertheilen zu können.

Er muß ſich bemühen, nicht nur die Vorgeſetzten der Kompagnie, ſondern auch die Offiziere des ganzen Regimentes, und die unmittelbar vorgeſetzten Generale kennen und nennen zu lernen.

Werden ihm Rekruten zur Aufſicht und erſten Bildung übergeben, ſo ſoll er es als eine Ehre anſehen, ſeine künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelaſſenheit über den Dienſt zu belehren und ſie zu Soldaten zu bilden.

Der Mann muß mit ſeiner Löhnung auskommen und davon das Waſchgeld und alle zur Sauberkeit gehörigen Auslagen, wie den Limito-Rauchtabak, den er nie verkaufen darf, beſtreiten.

Er ſoll von Niemand etwas borgen und Niemand etwas leihen, und darf, wenn ihm die Wirthſchaft für ſeine Kameraden übertragen wird, bei ſchwerſter Strafe von dem ihm anvertrauten Menage-Gelde nichts unterſchlagen.

Der Soldat soll stets nach Vorschrift gekleidet sein und muß für seine Montur, Waffen, Munition und vollständige Ausrüstung unabläſſig Sorge tragen. Er darf davon nichts verlieren oder verkaufen, sondern muß Alles dergestalt rein und in Ordnung halten, daß er zu jeder Stunde davon Gebrauch machen und mit seiner ganzen Rüstung bei Tag und Nacht unverzüglich ausrücken könne.

Sobald etwas an seiner Montur oder übrigen Sorten getrennt oder zerrissen ist, muß er es sogleich herstellen und größere Beschädigungen anzeigen.

Täglich und besonders in der Frühe muß er Mund und Augen mit frischem Wasser reinigen, die Haare kämmen, die Hände und auch öfters die Füße waschen, die Nägel abschneiden und jede Woche wenigstens einmal Wäsche wechseln.

Unreifes Obst, verdorbene Eßwaaren so wie unausgebackenes Brot soll er nicht genießen.

Das Baden im Sommer ist der Gesundheit zuträglich, soll aber nie einzeln, sondern nur unter gehöriger Aufsicht geschehen.

Des Sonnenstiches wegen soll der Mann nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen.

Wenn er stark erhitzt ist, darf er sich weder jähe abkühlen, noch plötzlich seinen Durst löschen. Bei großem Froste soll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr sich erst in ungeheizten Räumen erholen und die allenfalls erfrorenen Theile durch Reiben mit Schnee oder kaltem Wasser zu beleben trachten.

Sobald der Mann erkrankt, muß er es auf der Stelle melden, keine Krankheit aus Furcht vor dem Spitale verheimlichen, sondern bedenken, daß eine Krankheit in ihrem Entstehen oft durch eine Kleinigkeit geheilt wird; daß ferner das Spital der Ort sei, der vom Monarchen mit der wohlthätigsten Sorgfalt zur Heilung bestimmt, und daher mit den erforderlichen Aerzten, Wärtern, Arzneien und mit der möglichsten Bequemlichkeit versehen ist.

Sollte es ihm daselbst an etwas gebrechen, so findet er bei den täglichen Visitirungen hinlänglich Gelegenheit seine Beschwerden vorzutragen, wobei er auf sichere Abhilfe rechnen kann.

So oft der Soldat in feindliche Gelegenheit kommt, muß derselbe, seiner Ehre, seines Eides und Berufes eingedenk, als ein braver Kriegsmann seine Schuldigkeit thun, seinen Gegner an Herzhaftigkeit übertreffen und alle Kräfte aufbieten ihn zu überwinden.

Ein leicht Verwundeter soll sich gleich nach dem Verbande wieder in seine Eintheilung verfügen. Niemand darf sich, außer wegen erhaltener Verwundung, eigenmächtig

aus dem Gefechte entfernen, und Jeder soll sich wohl gegenwärtig halten, daß ein feiger und folglich verächtlicher Soldat, er mag um Beute zu machen oder aus anderen unerlaubten Ursachen sich entfernen, gleich jenem, der in einem so entscheidenden Augenblicke zaghafte Reden führt oder sich gar dem Kommando widersetzt, von dem Vorgesetzten auf der Stelle niedergemacht werden könne.

Der Soldat muß vor dem Feinde seine volle Aufmerksamkeit auf das Kommando, auf die Signale und die Befehle seiner Vorgesetzten richten, diese schnell, entschlossen und auf das Genaueste vollziehen. Er darf bei einem geschlossenen Angriffe sich von seinen Vor- und Nebenmännern nicht trennen, weil vereinte Kraft im Kleinen wie im Großen zum Siege führt. Selbst im Handgemenge gehört sein Ohr dem Kommando, den Anordnungen seiner Offiziere und den Trommel- oder Hornsignalen.

Aufmerksam und schnell muß er ihnen gehorchen, sich von keiner voreiligen, unüberlegten Hitze hinreißen lassen, und nie seine vereinzelten Kameraden ohne den thätigsten eigenen Beistand der Gefahr preisgeben, von dem überlegenen Feinde überwunden zu werden.

Der Soldat muß nebst dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu seinen Offizieren beweisen. Die Erhaltung derselben soll seinem Herzen theuer sein; er muß sie schützen, sie vertheidigen und auf diese Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Absichten des Feindes beurtheilen und ihre Truppe richtig leiten zu können.

In keiner Gelegenheit darf er seine Vorgesetzten verlassen; der Ruhm der ganzen Truppe würde von einem solchen Vorwurfe gebrandmarkt.

Bei jener Abtheilung, die unvermuthet in Unordnung gerathen wäre, muß auf den ersten Ruf jeder Mann sich augenblicklich wieder ralliiren, und ebenso bei der Vor-, Seiten- und Nachhut das gegebene Zeichen unverzüglich und bei schwerster Strafe befolgen.

Kein Gefangener soll übel behandelt werden, denn es ist unmenschlich und niederträchtig, an Wehrlosen seinen Muth zu kühlen.

Wenn ein Mann gefangen wird, soll er sich seines Eides erinnern, seinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu dessen Nachtheile verrathen oder sich zum Besten des Feindes gebrauchen lassen; er soll keine fremden Dienste annehmen, und selbst in mißlicher Lage und bei übler Behandlung die feste Ueberzeugung hegen, daß von seinen Oberen Alles aufgeboten wird, sobald als thunlich für die Verpflegung, Bekleidung und besonders für seine Auswechslung zu sorgen.

Der Gemeine ist mit jedem Anliegen an seinen vorgesetzten Zugsführer oder dessen Stellvertreter und an den Korporal vom Tage gewiesen, bei denen er sich auch, so oft er sich entfernt oder zurück kommt, zu melden hat.

Der Fahrgemeine hat nebst den obigen Verpflichtungen noch die besondere, die ihm anvertrauten Pferde mit aller Sorgfalt zu warten und zu pflegen.

Die Pferdegeschirre, so wie das Fuhrwerk muß er fortwährend in gutem Stande erhalten und jede Beschädigung unverzüglich melden. Er soll auch darüber wachen, daß der Wagen nie unbefugter Weise überladen werde.

Auf Märschen und vor dem Feinde soll er die Pferde unter keiner Bedingung verlassen, sondern Alles aufbieten, sein Fuhrwerk dahin zu bringen, wohin es die Umstände erheischen.

Sind die Bagagekarren bei den Kompagnien eingetheilt, so hat sich der Fahrgemeine in jeder Beziehung an den Kompagnie-Kommandanten zu wenden; wo aber die Fuhrwerke unter dem Kommando des Proviantoffiziers stehen, ist er dem Wagenmeister als seinem unmittelbaren Vorgesetzten untergeordnet.

Der Tambour muß ein entschlossener und findiger Mann, dabei ausdauernd und rüstig sein.

Auf seine Trommel soll er die gehörige Obsorge tragen, und die vorgeschriebenen Trommelstreiche vollkommen zu erlernen bemüht sein.

In feindlichen Gelegenheiten muß er den männlichen Muth und die Tapferkeit eines braven Soldaten besitzen.

Wird derselbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, und tritt er in Folge dessen mit feindlichen Truppen in Verkehr, so muß er sich bescheiden betragen, jedes Gespräch möglichst vermeiden und sich nie beikommen lassen, etwas auf die eigene Armee Bezügliches zu besprechen.

Die Verhaltungen des Gemeinen betreffen auch ihn, und nur in der Eigenschaft als Tambour ist er dem Bataillons-Tambour untergeordnet.

Für den Hornisten und Gemeinen der Regimentsmusik gelten mit Beziehung auf das Horn und Instrument die für den Tambour gegebenen Vorschriften. Der Gemeine der Regimentsmusik ist behufs der musikalischen Ausbildung dem Kapellmeister, und im Dienste dem Regiments-Tambour untergeordnet.

Die beschwerlichen und gefahrvollen Verrichtungen des Zimmermanns im Felde erfordern einen in den technischen Arbeiten geschickten, dabei unerschrockenen und gut konduisirten Soldaten, dessen ausdauernde kräftige Körperbeschaffenheit den von ihm geforderten Dienstleistungen entspricht.

§ 5.

Für den Kadeten.

Der Kadet muß sich durch Verwendbarkeit im Dienste, Erwerbung gründlicher Kenntnisse, so wie durch eine gesittete Aufführung der Beförderung zum Offizier würdig machen.

Diese Aussicht auf eine ehrenvolle Zukunft bezeichnet seine Stellung gegenüber der Mannschaft, so wie gegenüber den Offizieren.

Jede unziemliche Vertraulichkeit vermeidend, soll er bemüht sein die Verhältnisse, die Anschauungs- und Lebensweise des Soldaten genau kennen zu lernen, um ihn dereinst verständig leiten und führen zu können.

Anderseits soll ihm in seinem Streben nach feiner Sitte, erhöhter Bildung und regerem Ehrgefühle die Gelegenheit zum Umgange mit Offizieren nicht vorenthalten werden; er darf sich aber hiedurch eben so wenig zu einer Ueberhebung gegenüber den Unteroffizieren, wie zu anmaßender Vertraulichkeit mit Offizieren verleiten lassen.

Nach vollkommener Ausbildung und erworbener Dienstkenntniß wird ihm eine Vice- oder wirkliche Charge verliehen.

Zu den kleinen, dem Gemeinen ausschließlich zukommenden Diensten und Arbeiten soll er nicht verwendet werden.

Im Uebrigen gelten für den Kadeten die Verhaltungen des Gemeinen oder jener Charge, die er bekleidet.

§ 6.

Für den Gefreiten.

Der Gefreite ist der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeinen.

Er muß nicht nur im Zuge die Ordnung unter den ihm zugetheilten Männern erhalten, und dem Korporal an die Hand gehen, sondern öfter auch die Dienste des letzteren versehen.

Hieraus entsteht die nothwendige Folge, daß er die Obliegenheiten seiner Untergebenen genau kennen, und sie durch das Beispiel der pünktlichsten Befolgung jener Vorschriften, welche er mit denselben gemein hat, zur strengsten Pflichterfüllung bringen müsse.

Eine untadelhafte Konduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine vollkommene Kenntniß der verschiedenen Dienstpflichten, verbunden mit der Fähigkeit eines geschickten Abrichters, sind die höchst nöthigen Eigenschaften desselben, und bahnen ihm den Weg zur weiteren Beförderung.

Bei Abrichtung der Rekruten benimmt er sich auf das Genaueste nach dem buchstäblichen Sinne des Abrichtungs-Reglements.

Uebrigens liegt ihm nebst dem Unterrichte seiner Untergebenen die vorzügliche Sorge ob, durch Aufmerksamkeit auf ihre Reden, ihr Betragen und ihren Umgang zur vollkommenen Kenntniß ihrer guten und bösen Neigungen zu gelangen.

In dienstlicher Beziehung ist er unmittelbar an den Korporal oder Führer gewiesen, welcher dem Zuge vorgesetzt ist.

§ 7.

Für den Korporal, Zugsführer, Bataillons-Tambour und Hornisten.

Die Verhaltungen für den Korporal betreffen sowohl den wirklichen als den Vice-Korporal oder Stellvertreter.

Da dem Korporal eine Kameradschaft zugewiesen ist, oft in Ermanglung des Zugsführers der ganze Zug unter seine Befehle zu stehen kommt, es auch nicht selten geschieht, daß derselbe, ohne Rücksicht ob er der Aeltere im Range sei, die Dienste des Feldwebels verrichten muß, und sich überhaupt öfter der Fall ergibt, daß er als Kommandant detachirter Abtheilungen sich selbst überlassen bleibt, so folgt aus diesen verschiedenen Dienstverhältnissen, daß er eine untadelhafte Aufführung, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine hinreichende Kenntniß des Dienstes, der verschiedenen Verhaltungen und des Exercirens besitzen, seine Untergebenen in Ordnung zu halten, sich das erforderliche Ansehen zu verschaffen und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wissen müsse.

Nicht genug, daß er die Rekruten abzurichten und die ergangenen Befehle in Vollzug zu setzen verstehe, muß er auch nachsehen, ob Alles gehörig nach der Vorschrift erfolge,

und den Rekruten, welche den Gefreiten oder Gemeinen zur Abrichtung zugetheilt sind, keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe beigebracht werden.

Der Korporal soll in der Reinlichkeit seinen Untergebenen zum Muster dienen, und darüber wachen, daß solche stets rein und ordentlich adjustirt seien, ihre Waffen und Rüstung in gutem Stande erhalten und alle übrigen Pflichten erfüllen.

Er soll sich thätigst bestreben seine Leute nach ihren guten und bösen Eigenschaften kennen zu lernen; er muß ihre Neigungen zu ergründen suchen, und ihren Untugenden und Ausschweifungen nachforschen, damit er den daraus entstehenden Folgen bei Zeiten vorbeugen könne.

Seine Beobachtungen dürfen aber weder Mißtrauen erwecken, noch Gehässigkeit verrathen.

Der Korporal soll wie jeder andere Höhere die Fehler seinen Untergebenen zuerst mit Güte verweisen, und ihnen die Mittel an die Hand geben, wie solche zu vermeiden sind.

Nachdrückliche Ausstellungen dürfen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menschen oder in Gegenwart eines höheren Vorgesetzten geschehen, vielmehr soll sich der Korporal eine gewisse Bescheidenheit angewöhnen, und die ungestüme, verächtliche Art, wodurch er sich den Haß seiner Untergebenen zuzieht, auf das Sorgfältigste vermeiden; dagegen darf er sich keineswegs mit ihnen gemein machen, viel weniger mit ihnen spielen, trinken oder von ihnen Geld entleihen, was bei ihm doppelt sträflich wäre, ihm überdies die allgemeine Achtung entziehen und sein ganzes Ansehen vernichten würde.

Kurz der Korporal muß ein braver Soldat, ein ordentlicher Mensch und ein tüchtiger Vorgesetzter sein.

Verschuldet sein Untergebener eine Strafe, so ist derselbe in der Regel dem höheren Vorgesetzten anzuzeigen; nur bei wichtigen Fällen und ernsten Anlässen soll der Korporal den Fehlenden vor der Anzeige in Arrest setzen.

Ebenso ist ihm schärfstens verboten, sich in einen Wortwechsel mit einem betrunkenen Manne einzulassen, denn ein solcher muß, wenn er sich nicht ruhig verhält, in Arrest genommen und gehörig gemeldet werden, damit er in der Nüchternheit für seine begangenen Fehler zur Verantwortung gezogen werde.

Wenn ein Mann kränklich aussieht, soll ihn der Korporal in geeigneter Weise befragen und ihn ermahnen keine Krankheit zu verhehlen; findet er denselben aber zurückhaltend,

und könnte er ihn nicht zum Geständnisse bringen, so ist ohne Verzug die Anzeige davon zu erstatten.

Leute, die einen ansteckenden Ausschlag haben, sollen abgesondert werden, und es darf kein Mann mit ihnen in Berührung kommen.

In feindlichen Begebenheiten muß der Korporal seine Abtheilung möglichst beisammen und in Ordnung halten, ihr mit dem Beispiele des Muthes vorangehen und sie herzhaft an den Feind bringen.

Als Kommandant einer Feldwache, als Führer einer Patrulle und in ähnlichen Fällen, wo er selbstständig zu handeln hat, muß er seine Untergebenen mit Umsicht und Besonnenheit leiten und jeden Auftrag mit Klugheit auszuführen trachten.

Der Korporal muß dem Zugsführer bei allen Dienstverrichtungen an die Hand gehen und nach Umständen in dessen Abwesenheit seine Stelle vertreten.

Außer einer Schreibtafel muß jeder Unteroffizier mit der Zugs-, Kameradschafts- und Rangirungsliste versehen sein.

In allen Angelegenheiten ist der Korporal an den Zugsführer und in dessen Abwesenheit an den Feldwebel gewiesen.

Der Zugsführer ist der unmittelbare Vorgesetzte des Korporals und der Kommandant eines Zuges; derselbe hat übrigens die dem Korporal zukommenden Dienste zu verrichten.

Alle dem Korporal nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse muß er im erhöhten Maße besitzen und nach weiterer Ausbildung streben, um für die Dienste des Feldwebels, zu deren etwaiger Versehung er vor Allen berufen ist, die nöthige Eignung zu erlangen.

Dem Zugsführer obliegt die Leitung, Ausbildung und Ueberwachung der ihm untergeordneten Mannschaft.

Für die Erhaltung des Mannes, die Instandhaltung der Montur, Waffen, Rüstung und der dem Soldaten sonst nöthigen Gegenstände; für die vorschriftsmäßige Adjustirung, Packung und die Ordnung in den Zimmern ist der Zugsführer verantwortlich.

Er überwacht das geregelte Menagiren und führt das Menagebuch. Seine Leute kommandirt er wechselweise zum Kochen, zur Zimmer-Inspection und zu sonstigen kleinen Verrichtungen und Arbeiten.

Bei jeder Ausrückung verliest und visitirt er den Zug.

Wenn einzelne Leute in Dienst abrücken, soll er beim Abgehen und Wiederkommen nachsehen, ob an ihrer Montur, Armatur und Rüstung Alles in gehörigem Stande sei.

Dasjenige, was er nicht für sich abzuthun vermag, hat er sogleich dem Feldwebel zu melden.

Vor dem Befehlausgeben darf der Zugsführer keinem Manne ohne Vorwissen des Feldwebels das Weggehen erlauben.

Wenn er mit dem Zug detachirt ist und Leute die Entfernung auf kurze Zeit aus dem Stationsorte ansuchen, muß er auf Vertraute und Unvertraute gehörig Rücksicht nehmen.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben und nach dem Zapfenstreiche sieht er nach, ob sich etwas ergeben habe, das er melden müsse, und gibt dem Feldwebel den gewöhnlichen, wenn aber etwas Erhebliches vorfällt, sogleich den besondern Rapport.

Der Zugsführer muß mit den für den Korporal vorgeschriebenen Listen versehen sein, und ist in allen dienstlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Feldwebel gewiesen.

Der Bataillons-Tambour muß die Eigenschaften des Korporals und jene des Tambours in dem Maße besitzen, daß er sämmtliche Tamboure des Bataillons in Ordnung halten, abrichten und einüben könne.

Die Ausbildung jedes einzelnen hat er sich angelegen sein zu lassen, und muß darauf sehen, daß von den vereinigten Tambouren des Bataillons die Märsche und Trommelstreiche mit Genauigkeit und im Takte geschlagen werden.

Alle Bewegungen des in geschlossener Ordnung exercirenden Bataillons soll er genau verstehen, damit er die Tamboure nach Vorschrift führen könne.

In der Eigenschaft als Bataillons-Tambour ist er unmittelbar an den Bataillons-Adjutanten, sonst aber an die Dienstordnung jener Kompagnie gewiesen, bei welcher er eingetheilt wird.

Für den Bataillons-Hornisten gelten dieselben Bestimmungen; doch muß derselbe auch darauf Bedacht nehmen die geschickteren Hornisten auf dem Bataillons-Signalhorn einzuüben, um für seine Charge geeignete Stellvertreter heranzubilden.

§ 8.

Für den Fahnenführer.

Der Fahnenführer hat den Rang eines Feldwebels.

Derselbe muß die dem Zugsführer nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich durch Verläßlichkeit und Ausrichtsamkeit auszeichnen.

Die Verwendung im Spitale, bei Fassungen, als Wagenmeister, oder als Profoß detachirter Abtheilungen macht es ihm zur Pflicht, die Kenntniß aller hierauf Bezug nehmenden Dienstvorschriften sich anzueignen.

Seine Obliegenheiten beim Exerciren und auf Wachen, wo er die Fahne trägt, muß er genau kennen, und vor dem Feinde die ihm anvertraute Fahne als ein Heiligthum auf das Aeußerste und bis zum letzten Augenblicke seines Lebens vertheidigen.

In allen dienstlichen Anlässen wendet er sich an den Bataillons- oder Regiments-Adjutanten, oder an jenen Offizier, welchem er durch eine specielle Bestimmung untergeordnet wird.

Für die im Kriege ernannten Führer des Stabes, welche den Rang eines Zugsführers haben, gelten im Allgemeinen vorstehende Bestimmungen.

§ 9.

Für den Regiments-Tambour.

Der Regiments-Tambour hat den Rang eines Feldwebels.

Alle Eigenschaften, die von einem tüchtigen Tambour gefordert werden, sind um so mehr für den Regiments-Tambour erforderlich, als er den übrigen vorgesetzt ist, dieselben unterrichtet und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich ihnen in der Geschicklichkeit, in der Erfüllung der aufhabenden Pflichten und durch eine untadelhafte Aufführung zum Muster dienen soll.

Er hat darüber zu wachen, daß die Trommelstreiche von allen Tambouren gleich geschlagen werden, daher es zu seinen Obliegenheiten gehört, selbe im Einzeln- und Zusammenschlagen sowohl auf der Stelle, als während des Marsches öfter zu prüfen.

Fehler muß er mit der entsprechenden Belehrung abstellen, und die Bataillons-Tambours anhalten, ihre Untergebenen nach Vorschrift auszubilden.

Bei der gesammten Musikmannschaft hat er Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten, dieselbe nach Vorschrift zu exerciren und bei Ausrückungen zu führen.

In allen Dienstbeziehungen ist er an den Regiments-Adjutanten und den die Regimentsmusik überwachenden Offizier gewiesen.

§ 10.

Für den Feldwebel.

Der Feldwebel bekleidet eine Charge, die in der Kompagnie alle Zweige des Dienstes umfaßt.

Er ist in der Kompagnie, was der Adjutant im Bataillon oder Regimente ist.

Da übrigens seine Charge die nächste an der eines Offiziers, so soll derselbe sich jene feine Bildung zu verschaffen beflissen sein, die einst, wenn er zum Offizier befördert wird, seinem Range entspricht.

Mit untadelhafter Aufführung muß er erprobte Rechtschaffenheit, unermüdlichen Eifer und vollkommene Kenntniß seiner Obliegenheiten vereinigen, damit er seinem Hauptmann an die Hand gehen könne.

Durch ihn laufen alle Befehle; er muß die untergebenen Unteroffiziere zur unverzüglichen Erfüllung derselben verhalten und sich von dem gehörigen Vollzuge genau überzeugen.

Die Kenntniß der Denkungsart und Fähigkeiten der Unteroffiziere und Gemeinen ist für ihn besonders wichtig, um die Verwendbarkeit des Einzelnen richtig beurtheilen, und hierüber dem Kompagnie-Kommandanten den nöthigen Aufschluß geben zu können. Häufiger persönlicher Verkehr mit der Mannschaft, insbesondere aber mit den Rekruten verschafft ihm diese Kenntniß.

Obgleich zwischen den beiden Feldwebeln einer Kompagnie der Dienst getheilt ist, müssen sie dennoch wechselseitig in steter Kenntniß ihrer Geschäfte sein, damit diese, in Abwesenheit des einen, ohne Stockung durch den andern fortgeführt werden können.

Die Geschäfte des Feldwebels sind:

die gesammte ökonomisch-administrative Verwaltung in der Kompagnie,

die Führung des Manns-Grundbuches, des Standes- und Rapport-Journales,

die Verfassung der täglichen und periodischen Standes-Ausweise und Eingaben, so wie der Rottenzettel,

die Protokollirung aller Befehle, Verordnungen und die Führung des Marode=buches,

die Fassung aller Monturs=, Armaturs= und Rüstungsgegenstände aus dem Bataillons= oder Regiments=Magazine und deren Abfuhr dahin,

die Instandhaltung des Kompagnie=Montursmagazines,

die Vertheilung aller Naturalien und des Services, so wie die Aufbewahrung des der abwesenden Mannschaft gebührenden Theiles.

Auch hat der Feldwebel die Mannschaft vom Zugsführer abwärts in Dienst zu kommandiren und muß demnach die Kommandirliste führen.

Die Unteroffiziere werden nach ihrem Range, und die Gemeinen wie sie in der Kommandirliste stehen, in Dienst kommandirt. Hiebei ist jedoch zu beobachten, daß man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachse, sondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermischt, einzutragen habe.

Wenn Jemand zwei Dienste zugleich treffen, so geht der feindliche, und sofort jeder wichtigere Dienst voraus, der andere wird seiner Zeit nachgetragen; und kein Dienst, von dem es wieder abgekommen, wird Jemand angerechnet, außer er wäre bereits wirklich angetreten oder der betreffende Posten bezogen worden.

Alle kleinen Dienste, die dem Range nach verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf, alle feindlichen und besonders wichtigen, oder solche, die über vierundzwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Zum Abholen des Befehles geht der Feldwebel täglich in Begleitung des Korporals vom Tage zur bestimmten Zeit zum Regiments=Adjutanten. Wie er daselbst abgefertigt worden, überbringt er die Befehle dem Kompagnie=Kommandanten.

Alle außerordentlichen Befehle müssen sogleich, es sei bei Tag oder Nacht, an den Kompagnie=Kommandanten gelangen, und da zu jeder Zeit einer der Offiziere anzutreffen sein muß, so sind die Befehle in Abwesenheit der anderen diesem zu überbringen.

Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn etwas Erhebliches zu melden wäre.

Aus obigen Bestimmungen folgt, daß zu jeder Zeit ein Feldwebel bei der Kompagnie anwesend sein muß.

Sobald der Feldwebel bei der Entfernung und längeren Abwesenheit eines Mannes mit Grund dessen Desertion vermuthet, muß er ihn durch einen Korporal und einige ver=

läßliche Soldaten suchen lassen, und wenn derselbe in kurzer Zeit nicht zu finden wäre, solches ungesäumt dem Kompagnie-Kommandanten anzeigen.

Bei jeder Ausrückung, besonders aber bei einem Allarme, muß er seine Unteroffiziere und durch diese die Gemeinen anstrengen und Alles aufbieten, um selbe in möglichster Geschwindigkeit und ohne Lärm und Getöse, wodurch die Unordnung nur vermehrt würde, zu versammeln.

Sollte Allarm in der Nacht entstehen und die Mannschaft nicht angezogen sein, so soll er mit Hilfe der Unteroffiziere alles Mögliche beitragen, daß nach Verhältniß der mehr oder weniger dringenden Gefahr die Leute ihre Gewehre und Patrontaschen ergreifen, sich eiligst, sie mögen angezogen sein wie sie wollen, versammeln und ungesäumt ausrücken, weil man auf diese Art den Hauptzweck wahrscheinlicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweise das Uebrige bewirken zu können.

Wenn die Hälfte der Kompagnie detachirt wird, hat derjenige Feldwebel, welcher vom Kompagnie-Kommandanten hiezu bestimmt ist, alle in diesem Paragraphe vorgeschriebenen Obliegenheiten zu beobachten.

In allen Angelegenheiten ist der Feldwebel unmittelbar an den Offizier vom Tage gewiesen.

Beim Abgehen und Ankommen meldet er sich auch beim Bataillons- und Regiments-Adjutanten.

§ 11.

Für den Unter- und Oberlieutenant.

Der Unterlieutenant bekleidet von unten hinauf die erste Offiziers-Charge, und betritt mit derselben eine Bahn, die strenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert, aber auch ehrenvoll ist und zum Ruhme führt.

Der Offizier muß, als Träger und Leiter aller geistigen und moralischen Kräfte des Soldatenstandes, seine Denkungsart klären, seine Sitten läutern, seinen Charakter festigen und sich mit Herz und Seele seinem Berufe hingeben.

Seine Ehre, welche in eifrigster Pflichterfüllung und Schwurtreue liegt, muß ihm in jeder Lage seines bewegten Lebens und unter allen Verhältnissen über Alles gehen.

Mit der Gewöhnung, die Befehle ſchnell und dem Geiſte nach aufzufaſſen, muß er lernen, willig zu gehorchen und ſein Temperament zu zwingen.

Sein Streben ſoll nicht blos auf die Erlangung der gewöhnlichen Dienſtkenntniß beſchränkt bleiben, ſondern nach vollkommener Aneignung der Abrichtungs-, Exercir-, Feld- und Dienſtvorſchriften, als unentbehrliches Elementarwiſſen jedes Soldaten, auch darauf gerichtet ſein, die erübrigte Muße zur Aneignung der jedem Offizier unbedingt nöthigen Kenntniſſe und Fertigkeiten zu verwenden.

Im Frieden ſchon muß der Offizier den Ehrgeiz haben, ſich für den Krieg vorzubereiten. Er muß Luxus und Weichlichkeit vermeiden, Beſchwerden und Entbehrungen leicht ertragen lernen, und zu dieſem Zwecke beſonders den Fecht- und ſonſtigen körperlichen Uebungen Fleiß und Ausdauer zuwenden. Er muß ſich Sprachkenntniß und das für ſeine Sphäre nöthige Wiſſen in ausgedehntem Maße aneignen, den Scharfblick üben, und ſich gewöhnen in unerwarteten Lagen einen raſchen und ſelbſtſtändigen Entſchluß zu faſſen.

Es iſt nicht genug, wenn der Offizier ſich bei Untergebenen die gebührende Achtung, und im Dienſte das nothwendige Anſehen zu verſchaffen weiß, ſondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen; daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, ſich mit denſelben öfters vertraulich beſprechen, die Verdienſtvollen öffentlich beloben, ſie ſämmtlich in beſchwerlichen Vorfällen tröſten und aufmuntern, ihr Schickſal zu erleichtern ſuchen, für ſie ſorgen und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweiſen.

Er ſoll den Soldaten bei jeder Gelegenheit ſowohl von dem Dienſte, als von den höheren Vorgeſetzten die vortheilhafteſte Meinung beibringen.

Dies wird er am beſten dadurch erreichen, wenn er ſelbſt immer und beſonders in ihrer Gegenwart für die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufalle beimißt.

Der Offizier muß dem Kompagnie-Kommandanten mit Eifer an die Hand gehen und jede ſeiner Anordnungen pünktlich ins Werk ſetzen.

Unermüdlich ſelbſtthätig ſoll er Feſtigkeit und Sicherheit in jede Dienſtverrichtung der Untergebenen bringen, und dadurch aller Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit vorbeugen.

Die Mannſchaft muß durch den Offizier möglichſt vollkommen abgerichtet und bei erlangter Fertigkeit in ſteter Uebung erhalten werden.

Die theoretiſche und praktiſche Unterweiſung der Untergebenen ſoll er in einer auf ihr Faſſungsvermögen berechneten Weiſe vornehmen, weil die Verantwortung

für die Ungeschicklichkeit derselben und aller daraus entstehenden Folgen hauptsächlich ihn trifft.

In der Kompagnie erkrankte oder im Spitale sich befindende Leute soll der Offizier öfter besuchen, und ihnen die größte Theilnahme zuwenden.

Den Frührapport, den Tagsbefehl und die Laufzettel muß er ohne Zeitversäumniß lesen und unterfertigen.

Die Befehle, welche ihm überbracht werden, soll er nie in Gegenwart anderer Leute, die selbe nicht wissen dürfen, sondern für sich und insgeheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am wenigsten aber an öffentlichen Orten, die den Dienst betreffenden Gegenstände besprechen oder sich gar Bemerkungen darüber erlauben.

Unter besonderen Umständen muß er bekannt geben, wo er zu finden sei, um bei wichtigen Anlässen das vielfältige Suchen zu vermeiden.

Der Offizier soll sich die Kenntniß des Manipulationsgeschäftes erwerben, theils um zu überwachen, daß alle darauf Bezug nehmenden Gegenstände gehörig und zur rechten Zeit gearbeitet werden, theils um, wo es nothwendig ist, auch in diesem Dienstzweige thätig mitwirken zu können.

Seine weiteren Obliegenheiten hat der Lieutenant aus den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.

Derselbe ist unmittelbar an den im Range älteren Lieutenant oder an den Oberlieutenant gewiesen.

Der Oberlieutenant ist der unmittelbare Vorgesetzte des Unterlieutenants.

Von ihm fordert der Dienst jenen vorzüglichen Offizier, der in Abwesenheit des Hauptmanns dessen wichtigen Posten entsprechend zu versehen im Stande ist.

Die Einigkeit und den wahren Soldatengeist muß jeder ältere Offizier den jüngeren einzuflößen wissen, wogegen sich diese ihren erfahrenen Kameraden anschließen und des freundschaftlichen Entgegenkommens würdig machen sollen.

Der Oberlieutenant ist für die richtige Führung des Standes- und Rapport-Journales und aller übrigen Protokolle verantwortlich.

Er soll dem Feldwebel fleißig nachsehen, dessen Arbeiten beaufsichtigen, und wenn dieser die nöthige Geschicklichkeit nicht besitzt, ihm die erforderliche Anleitung geben.

Er muß den Feldwebel überwachen, daß die Mannschaft, so weit der Unterschied zwischen Vertrauten und Unvertrauten oder besondere Rücksichten keine Ausnahme erheischen, der Reihe nach in Dienst kommandirt wird.

Befehligt der Oberlieutenant in Abwesenheit des Hauptmanns die Kompagnie, so hat er keinen andern Dienst, als jenen des Kompagnie-Kommandanten zu leisten.

In allen Angelegenheiten wendet sich der Oberlieutenant unmittelbar an seinen Hauptmann.

§ 12.

Für den Hauptmann.

Der Hauptmann ist von unten hinauf der erste Befehlshaber einer mit Ober- und Unteroffizieren versehenen Abtheilung Infanterie, die seinen Befehlen in der Erwartung anvertraut wurde, daß er dieselbe ihrer Bestimmung gemäß auszubilden und zu führen wissen werde.

Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten verhält er seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der Erste, wo der Dienst ruft, zeichnet er jedem seine Verrichtungen vor; immer beflissen sich selbst für höhere Stufen zu bilden, soll er das Muster für seine Untergebenen sein.

Wichtig sind seine Pflichten, aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muß wahren Werth haben. Er muß alle Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeiten eines Vorgesetzten und hinlängliche Talente eines Anführers besitzen.

Der Hauptmann ist der Kompagnie-Kommandant, von dem Alles gefordert wird, und der daher vom Oberlieutenant abwärts sämmtliche Untergebenen zur schnellsten und vollkommensten Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, ihnen dabei aber auch eine väterliche Sorgfalt zuwenden muß.

Für die Schlagfertigkeit der Kompagnie, für ihre Ausrüstung und Adjustirung, Mannszucht und Moralität bleibt der Kompagnie-Kommandant verantwortlich, so wie ihm die Leitung der ökonomisch-administrativen Verwaltung übertragen ist.

Dabei stehen ihm die Offiziere und Unteroffiziere als Organe, und zur Aufrechthaltung der Disciplin die durch § 50 bestimmten Mittel zu Gebote. Es kommt daher nur darauf an, daß er Eifer und Kraft genug besitze, Alles gehörig in Vollzug zu setzen.

Genaue Kenntniß der Untergebenen wird ihn stets am sichersten leiten, sein Urtheil muß aber gerecht und frei von fremdem Einflusse, lediglich das Ergebniß eigener Ueberzeugung sein.

Der Hauptmann soll jeder dienstgemäß vorgetragenen, gegründeten Bitte oder Beschwerde eines Untergebenen billige Hilfe oder Genugthuung leisten, und wenn dieser damit nicht zufrieden wäre, sondern sein vermeintliches Recht höheren Ortes nachsuchen wollte, es ihm gestatten und niemals nach der Hand entgelten lassen.

Diese nämlichen Gesinnungen soll er auch seinen Offizieren und Unteroffizieren einflößen.

Man setzt voraus, daß jeder Offizier nach den wahren Begriffen der Ehre seinen Ruhm einzig in dem genauesten Vollzuge seiner Pflichten suchen werde. Wenn jedoch ein oder der andere Offizier wider alles Vermuthen von seinen Pflichten abweicht, soll ihm der Hauptmann sein dienstwidriges Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundschaft zur Besserung ermahnen, bei öfterem Fehltritte aber mit mehr Ernst, doch immer mit der gehörigen Rücksicht zurechtweisen, und ihm zu erkennen geben, daß wenn selbst diese wiederholte Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, er endlich gezwungen sein würde, solche Maßregeln zu ergreifen, die dem betreffenden Offizier eben so unangenehm als nachtheilig sein müßten.

Der Hauptmann soll sich jedoch, so wie in allen Gelegenheiten also auch besonders in diesen Fällen, mit Billigkeit und der erforderlichen Rücksicht benehmen, und sich wohl vorsehen, daß keine Abneigung oder Gehässigkeit sein Verfahren bestimme.

Ueber einen Gemeinen soll er nicht sogleich die Stockstreichstrafe verhängen, sondern zu diesem äußersten Mittel erst dann schreiten, wenn jeder gelindere Besserungsversuch vergeblich vorausgegangen, oder das Vergehen so schwer oder entehrend wäre, daß dieses eine solche Behandlung verdiente.

Um die Handhabung und die Ueberwachung der Mannschaft zu erleichtern, theilt der Hauptmann die Kompagnie in vier Züge, setzt jedem derselben einen Zugsführer vor, welchem er die verhältnißmäßige Zahl von Korporalen und Gefreiten beigibt.

Nach der Stärke des Zuges werden daraus drei oder vier Kameradschaften gebildet, und in jeder derselben Korporale, Gefreite und verläßliche Gemeine eingetheilt.

Zur Förderung des Dienstes und um Vergehen und Verbrechen vorzubeugen, muß er unter allen Umständen die entsprechendsten Maßregeln zu treffen wissen.

Soldaten von schlechter Aufführung oder sonstiger Unvertrautheit läßt er strenge beaufsichtigen, und den Verdächtigen sorgfältig beobachten. Selbst Civil-Personen, mit denen der Einzelne in besonderer Verbindung verkehrt, muß oft eine genaue Aufmerksamkeit gewidmet, und jeder verderbliche Umgang, namentlich mit liederlichen Dirnen, hintangehalten werden.

Je fester auf solche Art ein tüchtiger Kompagnie-Kommandant seine Mannschaft in der Hand hat, und je genauer er einerseits ihre Moralität überwacht, desto mehr Luft vermag er ihr anderseits zu lassen. Er soll ihr daher in dienstfreier Zeit öfteren Ausgang, mit einem Worte jedes erlaubte Vergnügen gönnen, und den Verläßlichen selbst das Ausbleiben über den Zapfenstreich gestatten.

Zur Verhinderung der Desertion sind alle Mittel anzuwenden und hauptsächlich bei zerstreuter Bequartierung angemessene Maßregeln zu treffen.

Nach Umständen soll der Hauptmann auch die an die Mannschaft gelangenden und von derselben abzusendenden Briefe einsehen, und demnach, wenn er detachirt ist, mit dem Postamte oder Boten die geeignete Vereinbarung treffen, um die Korrespondenz der Mannschaft gehörig überwachen zu können.

Ein sorgfältiges Augenmerk soll auch auf die Erhaltung des Mannes gerichtet werden. Die Mittel hiezu sind theils in den persönlichen Vorschriften für den Gemeinen, theils in den nachfolgenden Paragraphen enthalten.

Der Hauptmann muß das geregelte Menagiren überwachen und darauf sehen, daß die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte und um billige Preise angeschafft werden.

In allen Fällen, wo die Kompagnie für längere Zeit in niederen, engen Räumen bequartiert ist, soll er die Einleitung treffen, daß die Mannschaft nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter in Bewegung erhalten und thunlichst außerhalb der Quartiere beschäftigt werde.

Wenigstens einmal in der Woche ist die gesammte Mannschaft durch den Arzt visitiren zu lassen, um hiedurch dem Umsichgreifen ansteckender Krankheiten vorzubeugen.

Die ins Spital abgegebene Mannschaft seiner Kompagnie soll der Hauptmann öfters besuchen; wenn es ihr an etwas gebricht, in geeigneter Weise Abhilfe treffen, und sich auf diese Art ihre Zuneigung und ihr Vertrauen erwerben.

Die Erhaltung und die Schonung der Montur, Armatur, Munition, Rüstung und Feldrequisiten ist eine der wesentlichsten Pflichten des Hauptmanns.

Er hat darüber die strengste Obsorge zu tragen und genau darauf zu sehen, daß zwar dem Manne nicht das Mindeste abgehe, daß aber auch Niemand etwas sorglos und leichtsinnig abnütze und zu Grunde richte, weil sonst nicht allein der betreffende Mann gestraft, sondern auch der Kompagnie-Kommandant zur Verantwortung gezogen werden müßte.

Es soll daher die Visitirung der Kompagnie öfter vorgenommen, und durch den Hauptmann selbst, oder nach seinem Ermessen durch die Offiziere nachgesehen werden, ob Alles in der vorgeschriebenen Güte und Anzahl vorhanden, und der Soldat mit denjenigen Erfordernissen versehen sei, welche zur körperlichen Reinlichkeit und zur Instandhaltung der Montur, Armatur und Rüstung unumgänglich nöthig sind.

Um die Chargen und Mannschaft abrichten und ausbilden zu können, muß der Hauptmann alle hiezu nöthigen Kenntnisse auch vollkommen besitzen.

Nicht genug, daß er nebst seinen Offizieren allen Exercir- und Feld-Vorschriften mechanisch nachzukommen verstehe; muß er auch die Ursachen aller Anordnungen kennen, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, sich in jeder Gelegenheit schnell zu helfen, und mit solchen Begriffen auf die faßlichste Weise seine Ober-, Unteroffiziere und Gemeinen verhältnißmäßig auszustatten wissen.

Es wird vielen Vortheil verschaffen, wenn sich der Hauptmann mit seinen Offizieren öfter über diese Gegenstände bespricht, bald eine, bald die andere Frage aufwirft, ihre Gedanken vernimmt, ihre Begriffe läutert, ihre Einwürfe beantwortet und auf diese Art jeden Gegenstand vollständig erschöpft.

Noch mehr Nutzen wird es bringen, wenn er mit seinen Ober- und Unteroffizieren, Kadeten und den fähigeren Gemeinen öfters Schulen über die verschiedenen Gegenstände des Dienstes vornimmt, dem Streben des Einzelnen die entsprechende Richtung gibt, geschickte Ober-, Unteroffiziere und Stellvertreter bildet, eine ihrem Ehrenstande angemessene Beschäftigung zur nutzbringenden Gewohnheit macht, und ihnen auf diese Art jenen militärischen Geist einflößt, auf dessen Verbreitung jede theoretische Ausbildung

gegründet ſein muß, und der ſelbſt einer gut abgerichteten und wohl disciplinirten Truppe erſt den moraliſchen Werth verleiht.

Hiebei darf aber der praktiſche Unterricht nicht verſäumt, ſondern er muß mit dem theoretiſchen verbunden und angewendet, folglich auch der Ober- und Unteroffizier in allen Dienſtfächern fleißig geübt, und dadurch die Auffaſſung erleichtert werden.

Der Hauptmann hat zu Tambouren und Horniſten geeignete Gemeine nach Bedarf fürzuwählen und unterrichten zu laſſen, um in dieſer Beziehung jeden Abgang ſogleich decken zu können.

Ebenſo muß er ſchon im Voraus Bedacht nehmen, den Abgang an Schützen durch geeignete Gemeine ſogleich zu erſetzen.

Die Verpflegsgelder empfängt der Hauptmann gegen ſeine Quittung und behält ſolche in ſeiner Verwahrung.

Alle fünf Tage wird die Löhnung in ſeinem Beiſein durch den Offizier vom Tage jedem Manne auf die Hand bezahlt, wozu die Leute wie zum Befehl auszurücken haben.

Wenn hingegen die Kompagnie in mehreren Ortſchaften bequartiert iſt, gibt jeder Offizier die Löhnung in ſeinem Stationsorte aus.

Die Verwendung der beiden Feldwebel zu den verſchiedenen Dienſtverrichtungen iſt dem Ermeſſen des Kompagnie-Kommandanten überlaſſen, nur muß jedem derſelben der Wirkungskreis genau vorgezeichnet werden.

Obgleich der Feldwebel die Monattabellen, Geld-, Verpflegs- und Monturs-Rechnung, ſo wie alle Protokolle und Eingaben zu führen und zu verfaſſen hat, wozu ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben iſt, ſo obliegt doch dem Kompagnie-Kommandanten die Ueberwachung des Kanzleiweſens, weil er Alles unterfertigt und hauptſächlich für die Richtigkeit haftet.

Er ſoll über die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts das Strafprotokoll führen, und in dasſelbe jede Strafe mit ihrer Urſache und Dauer deutlich und bündig eintragen.

Das Protokoll der Regiments-Reſervatbefehle iſt in ſeiner Verwahrung. Die bezüglichen Befehle läßt er durch den Offizier vom Tage eintragen, und hält darauf, daß ſelbe von allen Offizieren der Kompagnie geleſen und unterfertigt werden.

Jährlich einmal zur beſtimmten Zeit müſſen die Konduitliſten der Unteroffiziere, Kadeten und jener Gemeinen, welche zu Unteroffizieren gebildet werden, unparteiiſch,

gewissenhaft mit Beiziehung aller Offiziere verfaßt und unterfertigt, sofort dem Regiments-Kommando eingereicht, und hievon ein Pare zum Dienstgebrauche beim Hauptmann aufbewahrt werden. Ueber die anderen Gemeinen ist bei der Kompagnie eine Vormerkung derart zu führen, daß man zu allen Zeiten über das Betragen und die Eigenschaften eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen könne.

Vom Feldwebel abwärts kann der Hauptmann seinen Leuten wechselweise, mit Rücksicht auf ihre Konduite, die Erlaubniß zum Ausbleiben über den Zapfenstreich ertheilen.

Zur Entfernung eines Mannes auf größere Strecken außerhalb des Garnisons- oder Quartierbezirkes muß vorerst die Bewilligung des Bataillons- oder Regiments-Kommandanten eingeholt, und dann der Betreffende mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen werden.

Während feindlicher Begebenheiten tritt der eigentliche Zeitpunkt ein, in welchem der Hauptmann Proben seiner Talente und einer vorausgegangenen guten Abrichtung seiner Untergebenen, so wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entscheidendsten Augenblicken seine Kompagnie anzufeuern und mit Klugheit und Tapferkeit anzuführen weiß.

Nicht selten geschieht es, daß auch die beste Truppe, sei es durch eigene Schuld oder durch Ueberlegenheit des Feindes, oder durch was immer für einen ungünstigen Zufall geworfen und in Unordnung gebracht wird. Da ergibt sich für den Kompagnie-Kommandanten die Gelegenheit zur Auszeichnung, indem er, weit entfernt sich von der Verwirrung fortreißen zu lassen, mit seiner Abtheilung in Ruhe und Ordnung vorrückt, den mit Hitze verfolgenden Feind durch einen raschen Angriff über den Haufen wirft, den übrigen Truppen Zeit zur Sammlung verschafft und sich den vorzüglichen Ruhm erwirbt, das Verlorne wieder ersetzt zu haben.

In allen Angelegenheiten ist der Hauptmann unmittelbar an seinen Bataillons-Kommandanten gewiesen; bei zerstreuten Quartieren wendet er sich an den Divisions- oder Stations-Kommandanten.

Versieht er die Majorsstelle oder, in Abwesenheit aller Stabsoffiziere, die Stelle des Obersten, so leistet er keine anderen Dienste, als jene des Bataillons- oder Regiments-Kommandanten.

§ 13.

Für den Major und Oberstlieutenant.

Die Charge des Majors fordert einen wirksamen, thätigen, klugen und in allen Zweigen des Dienstes ausgebildeten Stabsoffizier. Besonders angewiesen, seinen Obersten in allen Angelegenheiten des Dienstes unermüdet zu unterstützen, muß er eine vollständige Kenntniß des ganzen Regimentes besitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geschäftes die eigene, ununterbrochene Wissenschaft haben.

Er stellt ungesäumt alle Unordnungen ab, führt jeden Untergebenen zu seinen Pflichten und wacht strenge über den Vollzug aller Befehle und Vorschriften.

Der Stabsoffizier muß die Untergebenen in Ausübung der Pflichten und Tugenden übertreffen und ihnen zum Beispiele dienen. Dies ist besonders beim Gehorsam nothwendig, denn nichts wirkt besser auf den Geist, als wenn der Untergebene die strengste Befolgung der Befehle an seinem Oberen sieht.

Die hohe Stufe, auf welcher der Stabsoffizier steht, und der große Wirkungskreis, den er nach unten hat, verpflichten ihn den höheren Verfügungen um so gewissenhafter Folge zu leisten. Der Stabsoffizier soll daher ohne Vorwissen des Regiments-Kommandanten nie besondere Anordnungen treffen, oder gar einseitige Einführungen bei seinem Bataillon ins Leben rufen.

Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Stabsoffiziers gehören die taktischen Uebungen nach Inhalt der Abrichtungs-, Exercir-, Manövrir- und Feldvorschriften. Selbe muß er aus dem Grunde verstehen und mit Gewandtheit auszuführen wissen.

Zu diesem Ende wird erfordert, daß er sich besonders mit dem Unterrichte der Oberoffiziere beschäftige und mit aller Aufmerksamkeit darüber wache, daß die Mannschaft genau nach Vorschrift abgerichtet werde.

Die Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten der Offiziere des ganzen Regimentes soll der Stabsoffizier kennen, und es in und außer dem Dienste verstehen, den Gemeingeist, die Gesinnungstüchtigkeit und die völlige Hingebung an den militärischen Beruf im Offizierskorps zu erhalten und zu beleben.

Die Kompagnien seines Bataillons muß der Stabsoffizier öfter einzeln und im Detail visitiren, und dabei sein Augenmerk auf die richtige Führung aller vorgeschriebenen Listen, Protokolle und sonstigen Dienstschriften richten.

Wenn sich bei einer oder der anderen Kompagnie Verbrechen, wie Diebstahl, Insubordination oder Desertion häufig ereignen, muß er sogleich die Untersuchung vornehmen, die Ursache ergründen, die allenfalls Schuldtragenden ermitteln und dem Regiments-Kommandanten die Meldung erstatten, was er überhaupt auch bei sonstigen wichtigen Vorfallenheiten zu thun hat.

Zur Führung der Dienstgeschäfte ist dem Stabsoffizier der Bataillons-Adjutant, und zur Ueberwachung der Armatur der Bataillons-Waffenoffizier beigegeben.

Von allen höheren Befehlen für Abtheilungen und Individuen seines Bataillons, so wie von allen schriftlichen Meldungen seiner Untergebenen an höhere Stellen soll der Stabsoffizier Einsicht nehmen.

Die Schriftstücke hat er vor der Einsendung, ihrer Fassung und dem Inhalte nach, zu prüfen, allenfalls nöthige Bemerkungen beizufügen, durch seine Unterschrift zu bestätigen und weiter zu befördern; was er nicht entsprechend findet, weist er zur Umarbeitung zurück.

Mit dem Regimente vereint, darf der Stabsoffizier weder mit fremden Truppenkörpern noch mit Civilämtern dienstlich korrespondiren.

Selbst detachirt, soll er, wenn es Zeit und Umstände gestatten, bei allen wichtigen Anlässen die Bestimmung des Regiments-Kommandanten einholen.

Für den Stabsoffizier, als Kommandanten eines selbstständigen Bataillons, gelten auch verhältnißmäßig die Pflichten des Obersten.

In dienstlichen Angelegenheiten ist der zweite Major an den ersten, und dieser an den Oberstlieutenant, als unmittelbaren Vorgesetzten, gewiesen.

Der Oberstlieutenant kommandirt in Abwesenheit des Obersten das Regiment, daher er auch die Eigenschaften besitzen soll, welche der Charge und den Verrichtungen eines Regiments-Kommandanten angemessen sind.

Er muß sich schon vorläufig mit dem Geschäftsgange des Regimentes, mit den ergehenden Verordnungen und mit allem demjenigen bekannt machen, was zu seiner augenblicklichen Kenntniß, im Falle er das Regiments-Kommando übernehmen müßte, erforderlich ist.

Der Oberſtlieutenant iſt verpflichtet, ſeinem Oberſten thätigſt an die Hand zu gehen, und das gute Einvernehmen mit und unter den übrigen Stabsoffizieren zum Beſten des Dienſtes zu unterhalten.

Dem Stabsoffizier gebührt eine täglich abzulöſende Ordonanz; eine Schildwache nur dann, wenn er die Fahne oder eine ärariſche Kaſſe in Verwahrung hat.

§ 14.

Für den Oberſten.

Der Oberſt iſt der Befehlshaber des ganzen Regimentes.

Von ſeiner oberſten Rangſtufe durchſchaut, bildet und leitet er alle Theile dieſes bedeutenden Kriegskörpers. Er feſſelt jeden Einzelnen an ſeine Pflichten und erhält das Ganze in der vorgeſchriebenen Ordnung.

An der Spitze des Regimentes führt er dasſelbe zum Ruhme.

Unſtreitig ſetzt ein ſo großer Wirkungskreis auch vorzügliche Eigenſchaften voraus. Wo dieſe nicht fehlen, kann der Monarch mit Zuverſicht Alles erwarten, denn mit dem Anſehen eines Oberſten ſind Mittel genug verbunden, all ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen.

Talente, Wiſſenſchaften, Tapferkeit und gründliche Kenntniß des Dienſtes ſind ebenſowohl die vornehmſte Zierde des Oberſten, als ihm in hohem Grade unentbehrlich. Sein Werth wird geſteigert, wenn er ſie auch den Untergebenen mitzutheilen, und mit denſelben vereint in vorkommenden Fällen anzuwenden weiß.

Wenn der Oberſt ausgezeichnet iſt, wird es in Kurzem auch ſein ganzes Regiment.

Der Oberſt muß Scharfſicht und einen aufgeklärten Verſtand beſitzen, um ſich über Leidenſchaft und Vorurtheil erheben, und mit dem Maßſtabe eines Menſchenkenners ſeine Untergebenen beurtheilen, unterſcheiden und zum Zwecke führen zu können.

Ein beſonderes Augenmerk muß er der Nationalität ſeines Regimentes zuwenden und ſelbe richtig zu beurtheilen verſtehen; denn des Soldaten Tüchtigkeit, mindeſtens ihre Art, iſt durch die phyſiſchen und moraliſchen Eigenſchaften der Nationalität bedingt. Wer dieſelben zu benützen weiß, wird mit ſeiner Truppe unter allen Verhältniſſen Vorzügliches leiſten.

Kein Hilfsmittel darf der Oberst versäumen, den echten militärischen Geist zu wecken und zu heben, und den schlechten zu bekämpfen wo er ihn findet.

Alle unlauteren Gesinnungen, die sich geltend machen wollen, muß er auf das Strengste ahnden. Er darf auch nicht dulden, daß im Regimente über Dinge gesprochen werde, die sich weder für den Stand, noch für die Stellung des Soldaten überhaupt schicken.

Das Benehmen des Obersten muß sich durch Würde, Wohlwollen und Bescheidenheit auszeichnen, er muß mit seinen Offizieren leben, in die Interessen seiner Untergebenen liebevoll eingehen, und mit einem Worte der Vater seines ganzen Regimentes sein. — In der Zuneigung und im Vertrauen zum Vorgesetzten wurzelt der freudige Diensteifer.

Ungestüm, Gemüthlosigkeit und all die moralischen Mißhandlungen, die den militärischen Geist geradezu untergraben, und von der unumgänglich nothwendigen Strenge eben so verschieden sind, als rohe Leidenschaft von einer vernünftigen Beurtheilung, soll der Oberst im Regimente weder dulden noch selbst üben.

Für jede Kleinigkeit mit Strafen drohen oder immer nur Unzufriedenheit äußern, stumpft das Gefühl ab, statt es zu rechter Zeit anzuregen. Nachdrückliche Ermahnungen mit Bezug auf Strafe dürfen dann erst erfolgen, wenn glimpfliche Erinnerungen vorausgegangen sind.

Wo keine Vorstellung wirkt, oder gleich das erste Vergehen bösartig ist, soll Strafe eintreten. Nie darf sie von Rache oder Schadenfreude begleitet sein; sie muß nur abgedrungen und, so zu sagen, ungern von der Dienstpflicht eines billigen Vorgesetzten verhängt, dafür aber so selten als möglich und niemals ohne hinreichende Gründe nachgesehen werden.

Viele Strafen empfehlen weder das Regiment noch den Kommandanten, meistens lassen sie voraussetzen, daß derselbe die Art nicht wisse, seine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne, Fehler zu verhüten.

Ein Offizier, der so gefühllos ist, daß er öftere Strafen nothwendig macht, ist nicht auf seinem Platze; er steht unwürdig in der Reihe seiner braven Kameraden.

Wenn der Oberst von solchen Grundsätzen beseelt, einstimmig mit den ihm untergebenen Stabsoffizieren das feine Ehrgefühl dem Offizierskorps einzuflößen, und es mit dem wahren Geiste des Dienstes vertraut zu machen weiß; wenn nicht immer nur kleinliche Gegenstände aufgesucht, übertrieben und ängstlich behandelt, die wesentlicheren aber übersehen werden; wenn Niemand die Abweichung von seinen Pflichten gestattet, Keinem Unrecht gethan, oder aus Eigensinn ein billiges Begehren versagt wird: so ist zu erwarten,

daß man die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Offiziere gewinnen, und dieſe durch ſolche Gefühle vermögen werde, ſchärferen Ahndungen auszuweichen, die Unteroffiziere und die Gemeinen nach ähnlichen Grundſätzen zu behandeln, und endlich den echten militäriſchen Geiſt dem geſammten Regimente mitzutheilen.

Eine nothwendige Vorſicht, um das Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegen Vorgeſetzte zu befeſtigen, beſteht noch darin, daß man einerſeits den gegründeten Beſchwerden der Untergebenen mit Billigkeit abzuhelfen trachte, anderſeits aber auch bedacht ſei, das Anſehen des ſubalternen Vorgeſetzten aufrecht zu erhalten, und dasſelbe, außer den Fällen wo eine augenblickliche Erinnerung unvermeidlich iſt, in Gegenwart ihrer Untergebenen zu ſchonen, nicht aber durch Ausſtellungen, Verweiſe oder gar Spott herab zu ſetzen.

Wie ſchon beim Hauptmann in Bezug auf die Mannſchaft geſagt wurde, hat auch der Oberſt ſeinen Offizieren, wenn dem Dienſte Genüge geſchehen, jedes Vergnügen zu gönnen, das ſich mit ihrem Ehrenſtande verträgt, und das entweder — wie Jagd und Ritt — ſelbſt der Uebung in ihrem Fache förderlich iſt, oder — wie häufiger Beſuch guter Geſellſchaft — dem jungen Offizier jene Geſchliffenheit und Geſittung aneignet, die eine feinere Bildung verleihen.

Die Kriegstüchtigkeit des Regimentes beruht auf ſeinem moraliſchen Werthe und auf der Vollkommenheit ſeines Materiales.

Der Oberſt muß daher ſein Regiment in jeder Beziehung vervollkommnen und ununterbrochen ſchlagfertig erhalten. Dazu gehört immerwährende Thätigkeit; der Oberſt kennt für ſeine Pflichterfüllung keine Grenzen, für ſeinen Eifer keine Raſt.

Er vermeidet aber jene engherzige Dienſtpedanterie, welche von oben herab Alles in das kleinſte Detail anordnet und keinen freien Wirkungskreis geſtattet; denn dies erzeugt unfehlbar bis zu den unterſten Graden ängſtliche, befangene, Anſtoß fürchtende Gemüther, die bei unvorhergeſehenen Fällen keines raſchen, ſelbſtſtändigen Entſchluſſes fähig ſind.

Der Oberſt muß immer mit eigenen Augen ſehen, er muß kurz und deutlich befehlen, und darf weder ein Drehen und Deuteln ſeiner Anordnungen, noch ein Schwanken in ihrer Befolgung dulden.

Auf die Bildung der Ober- und Unteroffiziere, auf die vorſchriftsmäßige Abrichtung der Mannſchaft, ſo wie auf die taktiſchen Uebungen nach Anleitung der Exercir-, Manövrir- und Felddienſtvorſchriften muß der Oberſt eine beſtändige Aufmerkſamkeit verwenden.

Es ist aber keineswegs genug, daß der Oberst ein genauer Dienstmann sei und dem Regimente mechanische Beweglichkeit auf dem Exercirplatze zu lehren wisse. All dies ist nur Mittel zum Zwecke; er muß vielmehr unablässig streben, seine Offiziere für den Krieg zu bilden, und den wahren Geist der Waffe seinem ganzen Regimente einzuflößen.

Das Regiment gewinnt in dem Verhältnisse, als das Offizierskorps mit Talenten, Kenntnissen und Wissenschaften begabte und gebildete Offiziere besitzt.

Um ein Korps tüchtiger Offiziere heranzubilden, soll der Oberst schon bei ihrer Auswahl auf Ehrenhaftigkeit, Talente, Fleiß und Vorkenntnisse Rücksicht nehmen. Er muß trachten von dem Vorleben, den Anlagen und Fertigkeiten der angehenden Offiziere genaue Kenntniß zu erlangen, und muß dahin wirken, daß denselben gleich beim Eintritte in die militärische Laufbahn Neigung zu ihrem Stande und den damit verbundenen Obliegenheiten eingeflößt, ihre Hoffnungen und Aussichten belebt, und ihre Bildung liebevoll und nach Maßgabe ihrer Fertigkeiten stufenweise befördert werden.

Wer zu wenig Sinn und Empfänglichkeit für höhere Bildung besitzt, oder die Anstrengung seiner Geisteskräfte scheut, muß desto mehr zu solchen Diensten verwendet und mit solchen Gegenständen beschäftigt werden, die seinem Fassungsvermögen angemessen sind.

Derjenige aber, welcher mit vorzüglichen Eigenschaften begabt, seine Talente zum größeren Nutzen des Dienstes und zur Ausbildung Anderer anwendet, muß bei Gelegenheit ausgezeichnet und zur Beförderung besonders beantragt werden; denn nur auf diese Weise ist eine edle Beeiferung gar bald zu erwarten, wenn der gute Kopf, der fleißige Mann, der brave Soldat und der geschickte, gebildete Offizier vorzüglich geehrt und belohnt werden.

Auf die Sammlung guter Bücher zum Unterrichte und zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere soll der Oberst bedacht sein, und die Auswahl der bezüglichen Werke mit besonderer Sorgfalt vornehmen.

Der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten, der Proviant- und Magazins-Offizier werden von dem Obersten aus den Ober- und Unterlieutenants des Regimentes, mit Rücksicht auf die erforderlichen Eigenschaften gewählt; es steht ihm jedoch zu, sowohl den Einen als den Andern, welcher in der Folge der Wahl nicht entsprechen sollte, wieder bei einer Kompagnie einzutheilen und an dessen Stelle einen andern Offizier zu bestimmen.

Ebenso kann der Oberst nicht entsprechende Tamboure, Hornisten, die Mannschaft der Regimentsmusik, Zimmerleute und Offiziersdiener in den Feuergewehrstand übersetzen, und statt derselben andere geeignete Soldaten fürwählen.

Der Oberst muß die Moralität, die Erhaltung des Mannes und die Disciplin bei allen ihm unterstehenden Abtheilungen überwachen. Wenn bei dem Regimente, und besonders bei einer Kompagnie mehr als bei der andern, die Desertion einreißen sollte, so ist ungesäumt die strengste Untersuchung vorzunehmen, um die Ursache gründlich zu erfahren und diesem Uebel abzuhelfen.

Waffen, Munition, Montur, Rüstung und Feldrequisiten müssen in brauchbarem Stande erhalten werden, daher der Oberst darauf sieht, daß allenfalls nöthige Herstellungen sogleich geschehen.

Die nämliche Obsorge soll sich auf alles übrige Aerarialeigenthum, auf die Regimentswägen, Zug- und Packpferde erstrecken. Keines davon darf zum eigenen Gebrauche verwendet, jedes soll nur mit den darauf gehörigen Gegenständen beladen und nie übermäßig belastet, sondern bestens geschont und erhalten werden.

Der Oberst muß bei den Ausrückungen öfter den Zustand der Unterabtheilungen, auch unvermuthet die Kasernen oder die zerstreut bequartierten Kompagnien besichtigen und sich überzeugen, ob Alles nach Vorschrift in Ordnung und gehöriger Verfassung sei.

Um die Mannschaft auf schleunige Ausrückungen vorzubereiten, soll sie der Oberst zeitweise allarmiren, Diejenigen, welche zuerst auf dem Allarmplatze erscheinen, beloben und dadurch den Ehrgeiz der Andern anregen.

Der Mannschaft darf keinerlei Anschaffung aufgebürdet, und von den Kompagnie-Kommandanten nie eine Verschönerung aus eigenen Mitteln gefordert werden.

Um bei den Offizieren und den betreffenden Individuen des Stabes eine gleichmäßige Uniformirung zu erzielen, muß der Oberst die geeignetste Verfügung treffen.

Der Oberst leitet alle Zweige der Administration und haftet mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit sämmtlicher Dokumente.

Als Organe und Referenten sind ihm beigegeben: der Auditor für die juridischen, der Regiments-Adjutant, der Proviant-Offizier und der Rechnungsführer für die administrativen und ökonomischen Geschäfte.

Der Oberst muß strenge darauf halten und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß die Kompagnie-Kommandanten ihre Eingaben zur rechten Zeit einschicken, folglich die Totalien des Regimentes nicht aufgehalten werden; damit aber die gewöhnlichen Eingaben ordentlich einlaufen können und die übrigen wesentlichen Dienstgeschäfte nicht zurückgesetzt werden, muß man die Kompagnien mit keinen überflüssigen Schreibereien beschweren.

Alle im Dienstwege einzureichenden Eingaben, Rapporte und Berichte sind zuerst dem Brigadier vorzulegen; erhebliche Ereignisse, falls sie zu dessen Kenntniß gelangen müssen, hat der Oberst persönlich anzuzeigen, oder, wenn ihn seine Geschäfte daran verhindern, durch einen Stabsoffizier melden zu lassen.

Befindet sich beim Regimente der Inhaber, so hängen alle Anordnungen von demselben ab, und der Oberst erstattet ihm sämmtliche Rapporte. Ist jedoch der Inhaber abwesend, so verfügt der Oberst Alles, was in seiner Befugniß steht, und gibt demselben die Rapporte allmonatlich oder nach dessen ausdrücklicher Bestimmung.

Damit die Stabsoffiziere alle Individuen und die Geschäfte des ganzen Regimentes kennen lernen, und für den Fall, daß einer oder der andere das Interims-Kommando des Regimentes plötzlich übernehmen müßte, soll man dieselben, so weit es thunlich ist, von Allem in Kenntniß setzen und ihnen in dieser Hinsicht auch alle Verordnungen, die der Oberst mit Tag und Ort, die übrigen Stabsoffiziere aber mit dem Vidi zu bezeichnen haben, mittheilen.

Die Konzepte der Reservatbefehle und der Korrespondenz mit dem Regiments-Inhaber, über welche eigene Exhibiten zu führen sind, sollen, jahrgangsweise geordnet, in der Verwahrung des Obersten sein.

Auch muß er die Verbrüderungsentsagungs-Reverse aller Offiziere und Militär-Parteien seines Regimentes aufbewahren und darüber ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß führen.

Die Offiziers-Konduitlisten werden jährlich, in drei Parien verfaßt, dem Brigadier zur Begutachtung vorgelegt. Dieser sendet ein Exemplar an das Armee-Oberkommando, und stellt die beiden andern dem Regimente zurück. Der Oberst behält ein Exemplar zum eigenen Gebrauche und übermittelt das zweite dem Regiments-Inhaber.

Die Konduitlisten müssen vom Obersten und den anderen anwesenden Stabsoffizieren unterschrieben, und die Fächer von denselben eigenhändig ausgefüllt werden.

Wahrheit und eine offene Sprache muß ihren Inhalt bezeichnen, sie sollen gründlich, vollständig, und nicht in allgemeinen oder unbestimmten Ausdrücken verfaßt sein.

Der Endzweck der Konduitlisten beruht in der Erlangung einer genauen Kenntniß der Eigenschaften, Fähigkeiten, Verdienste und der Verwendbarkeit eines jeden Individuums.

Diese kann man aber nur durch eine unterscheidende Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen und Eigenheiten erhalten. Das in wichtigen Fächern angewendete: „Gut, Ja oder Nein" unterscheidet eben so wenig den tollkühnen Streiter von dem herzhaften Anführer, und den unternehmenden Geist von der sich leidend verhaltenden Maschine, als es das Genie und den beschränkten Verstand in keinem Verhältnisse bezeichnet.

Der Einfluß, den diese Urkunden in so vielen Gelegenheiten auf den Dienst, auf das Wohl und die Unterscheidung der Individuen nehmen, macht es dem Regiments-Kommandanten und den Stabsoffizieren, welche mit Charge und Ehre für jedes Unrecht haften, wozu sie Vorurtheil, Abneigung, Gunst oder andere Nebenrücksichten verleiten könnten, zur strengen Pflicht, die Talente und Eigenschaften ihrer Untergebenen aufzusuchen, zu unterscheiden und in den Konduitlisten gewissenhaft anzuführen.

Wenn ein Stabsoffizier nicht in allen Fächern mit den Anderen einig wäre, so hat derselbe seine besondere Meinung schriftlich beizulegen und bei der Fertigung der Konduitlisten diesen Umstand anzumerken.

Damit übrigens keine Mißverständnisse, Beschwerden oder andere Uneinigkeiten entstehen, sind die Verhandlungen keineswegs durch unzeitige Gespräche zu verlautbaren, wohl aber muß Demjenigen, welcher in einem oder dem andern Fache nicht so erscheinen würde, als er es sollte oder könnte, zu seiner Danachachtung die Eröffnung geschehen und derselbe zur Besserung angeeifert werden.

Bei einem selbstständigen, so wie bei einem vom Regimente detachirten Bataillon werden die Konduitlisten über die Hauptleute von dem Bataillons-Kommandanten, und über die subalternen Offiziere von diesem mit Beiziehung der zwei rangsältesten Hauptleute verfaßt, unterfertigt und vom Brigadier begutachtet. Ein Exemplar wird dem Regiments-Kommando eingesendet, das andere beim Bataillon aufbewahrt.

Zu der Regimentskasse sollen außer dem Obersten noch zwei Stabsoffiziere, wo dies aber wegen zerstreuter Bequartierung nicht geschehen kann, zwei andere Offiziere die Mitsperre haben und von Allem, was in Empfang kommt oder verwendet wird, in Kenntniß gesetzt werden.

Der Oberst ist befugt, sämmtlichen zum Stande des Regimentes gehörenden Individuen innerhalb der k. k. Staaten, mit Beobachtung der bezüglichen Vorschriften, einen vierzehntägigen Urlaub zu ertheilen.

Die Beurlaubung der Mannschaft soll er nach Maßgabe der Umstände, der jeweilig bestehenden Anordnungen und mit Berücksichtigung der längeren Dienstzeit gestatten.

Die Stabs- und Oberoffiziere, denen er einen Urlaub ertheilt oder die einen solchen höheren Ortes bewilligt erhalten, sind mit Urlaubs- und Verpflegs-Certifikaten, die Mannschaft mit Urlaubs-Pässen und Zetteln zu versehen.

In feindlichen Gelegenheiten muß das Regiment möglichst vollzählig sein, und der Oberst darf bei Ehre und Charge vom streitbaren Stande Niemand zurücklassen.

Alles Fuhrwerk und sonst Hinderliche muß er bei Zeiten entfernen, es aber nie verabsäumen für die Verwundeten gehörig vorzusorgen.

Waffen und Munition müssen in gehörigem Stande und für den Nachschub der letzteren die geeignetsten Maßregeln getroffen sein.

Die nöthigen Befehle muß der Oberst kurz, deutlich und bestimmt ertheilen und das moralische Element seines Regimentes durch wenige, aber zündende Worte heben.

Der Platz des Obersten ist dort, wo er sein Regiment am besten zu übersehen und zu leiten vermag. In entscheidenden Augenblicken muß er jedoch schnell zur Stelle sein, um das Vertrauen zu beleben und durch das Beispiel seiner persönlichen Tapferkeit den Muth zu entflammen.

Durch den Einfluß seiner ruhigen Zuversicht wird er in ungünstiger Lage die allenfalls eintretende Niedergeschlagenheit aufzurichten; durch Energie und Strenge die Ordnung und Disciplin festzuhalten; und durch Kaltblütigkeit, Entschlossenheit und eigene Aufopferung zum zähesten Widerstande anzueifern wissen.

Es zeigt sich eben in schwierigen Fällen, wie mächtig der Geist des Obersten auf sein Regiment zu wirken vermag, wenn es bei längerem Mißgeschicke und bei Entbehrungen aller Art, selbst ohne Hoffnung auf günstigen Erfolg ausdauert und den männlichen Muth bewahrt.

In allen Angelegenheiten ist der Oberst unmittelbar an den Brigadier oder den Regiments-Inhaber gewiesen.

Trifft ihn in der Armee ein Dienst, so nimmt er, falls seine Entfernung von kurzer Dauer ist, den Regiments-Adjutanten mit sich, dessen Stelle durch einen Bataillons-Adjutanten,

und jene des letzteren durch einen Offizier von dem betreffenden Bataillon verſehen wird; ſollte er aber in eine Feſtung oder ſonſt wohin auf längere Zeit beordert werden, ſo hat er einen Offizier mitzunehmen, den Regiments-Adjutanten aber beim Regimente zurückzulaſſen.

Dem Regiments-Kommandanten gebührt unter allen Verhältniſſen nebſt einem Ordonanz-Korporal, eine Schildwache.

§ 15.

Für den Oberſt-Inhaber.

Das vorzüglichſte Recht des Oberſt-Inhabers iſt das Straf- und Begnadigungsrecht (Jus gladii et aggratiandi) über alle der Regiments-Gerichtsbarkeit unterſtehenden Individuen mit Ausnahme des zeitlichen Oberſten.

Dieſes Recht beſteht in der Macht, die Verfolgung, gefängliche Einziehung, Abhörung und Aburtheilung der Uebertreter der Strafgeſetze anzuordnen; die über ſie geſchöpften Erkenntniſſe und Urtheile — ſo weit dies nicht den höheren Gerichtsbehörden vorbehalten iſt — zu beſtätigen und vollziehen zu laſſen; endlich die Urtheile zu mildern, oder die Verurtheilten gänzlich zu begnadigen.

Ueber die Ausübung und Uebertragung dieſes Rechtes ſind die näheren Beſtimmungen im III. Hauptſtücke enthalten.

Der Regiments-Inhaber hat das Vorrecht, die Chargen vom Hauptmann abwärts im Regimente ſelbſt zu vergeben, oder dieſes Befugniß dem Regiments-Kommandanten zu überlaſſen.

Die Chargen-Verleihung muß ohne Parteilichkeit und nur mit Rückſicht auf das Verdienſt, die Eigenſchaften und die Konduite Desjenigen, dem eine Charge verliehen werden ſoll, ausgeübt werden.

Hiezu wird erfordert, daß ſich der Regiments-Inhaber von der richtigen, genauen und gewiſſenhaften Verfaſſung der Konduitliſten zu überzeugen trachte.

Läßt ſich bei vorkommender Beförderung nach reiflicher Beurtheilung von einem Individuum nicht erwarten, daß es in der bevorſtehenden höheren Charge ſeine Pflichten werde erfüllen können, ſo iſt ihm dieſelbe auch nicht zu verleihen.

Dagegen darf einem lang und gut dienenden, verdienſtvollen Offizier, welcher für die höhere Charge die nöthigen Eigenſchaften beſitzt, der im Range jüngere Offizier nie vorgezogen werden.

Wenn aber nur mittelmäßige Eigenschaften des im Range älteren Offiziers auf einer, und ausgezeichnete Talente, höhere Kenntnisse, Verdienste und vorzüglicher Diensteifer des im Range jüngeren Offiziers auf der anderen Seite, namentlich bei solchen Beförderungen eintreten, wo die höhere Charge wegen ihrer wichtigen Obliegenheiten in eine besondere Betrachtung gezogen werden muß, so verdient der im Range jüngere Offizier allerdings den Vorzug.

Nach gleichen Grundsätzen hat der Regiments-Inhaber bei Erledigung einer Stabsoffiziersstelle den Vorschlag einzureichen.

Auch bei Besetzung der Unteroffiziersstellen muß mit der nämlichen Gewissenhaftigkeit und Dienstrücksicht vorgegangen werden.

Der Regiments-Inhaber kann dem Oberlieutenant-Auditor, bei dessen Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse, welche vom Armee-Ober-Kommando stets bekannt gegeben wird, den Hauptmanns-Charakter verleihen.

Ein ferneres Vorrecht des Regiments-Inhabers besteht in der Bewilligung der Heiraten vom Oberstlieutenant abwärts, nachdem, wo es gesetzlich bestimmt ist, die betreffende Heirats-Kaution erlegt oder sichergestellt wurde. Dieses Recht kann der Regiments-Inhaber ganz oder theilweise dem zeitlichen Obersten übertragen.

Wenn der Regiments-Inhaber sich beim Regimente befindet, verfügt er, in der dem Regiments-Kommandanten zustehenden Ausdehnung, über alle Angelegenheiten des Dienstes. Er empfängt, in so ferne er nicht selbst davon enthoben sein wollte, täglich den Rapport durch den zeitlichen Obersten.

Erhält der Regiments-Inhaber die Bewilligung, sein Domicil außerhalb der k. k. Staaten zu nehmen, so werden, für die Dauer seines Verweilens im Auslande, die Inhabers-Rechte durch das Armee-Ober-Kommando ausgeübt.

Gleiches ist der Fall, wenn ein angestellter oder disponibler Regiments-Inhaber einen Urlaub von Jahresfrist ins Ausland erhält; ferner, wenn er in Folge irgend einer Anstellung oder auch blos zeitlichen Verwendung, durch welche er aus dem Truppendienst-Verkehr mit der Armee tritt, seinen Aufenthalt für immer oder auf längere Dauer außerhalb der k. k. Staaten nehmen muß.

§ 13.

Für den Major und Oberstlieutenant.

Die Charge des Majors fordert einen wirksamen, thätigen, klugen und in allen Zweigen des Dienstes ausgebildeten Stabsoffizier. Besonders angewiesen, seinen Obersten in allen Angelegenheiten des Dienstes unermüdet zu unterstützen, muß er eine vollständige Kenntniß des ganzen Regimentes besitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geschäftes die eigene, ununterbrochene Wissenschaft haben.

Er stellt ungesäumt alle Unordnungen ab, führt jeden Untergebenen zu seinen Pflichten und wacht strenge über den Vollzug aller Befehle und Vorschriften.

Der Stabsoffizier muß die Untergebenen in Ausübung der Pflichten und Tugenden übertreffen und ihnen zum Beispiele dienen. Dies ist besonders beim Gehorsam nothwendig, denn nichts wirkt besser auf den Geist, als wenn der Untergebene die strengste Befolgung der Befehle an seinem Oberen sieht.

Die hohe Stufe, auf welcher der Stabsoffizier steht, und der große Wirkungskreis, den er nach unten hat, verpflichten ihn den höheren Verfügungen um so gewissenhafter Folge zu leisten. Der Stabsoffizier soll daher ohne Vorwissen des Regiments-Kommandanten nie besondere Anordnungen treffen, oder gar einseitige Einführungen bei seinem Bataillon ins Leben rufen.

Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Stabsoffiziers gehören die taktischen Uebungen nach Inhalt der Abrichtungs-, Exercir-, Manövrir- und Feldvorschriften. Selbe muß er aus dem Grunde verstehen und mit Gewandtheit auszuführen wissen.

Zu diesem Ende wird erfordert, daß er sich besonders mit dem Unterrichte der Oberoffiziere beschäftige und mit aller Aufmerksamkeit darüber wache, daß die Mannschaft genau nach Vorschrift abgerichtet werde.

Die Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten der Offiziere des ganzen Regimentes soll der Stabsoffizier kennen, und es in und außer dem Dienste verstehen, den Gemeingeist, die Gesinnungstüchtigkeit und die völlige Hingebung an den militärischen Beruf im Offizierskorps zu erhalten und zu beleben.

Die Kompagnien seines Bataillons muß der Stabsoffizier öfter einzeln und im Detail visitiren, und dabei sein Augenmerk auf die richtige Führung aller vorgeschriebenen Listen, Protokolle und sonstigen Dienstschriften richten.

Wenn sich bei einer oder der anderen Kompagnie Verbrechen, wie Diebstahl, Insubordination oder Desertion häufig ereignen, muß er sogleich die Untersuchung vornehmen, die Ursache ergründen, die allenfalls Schuldtragenden ermitteln und dem Regiments-Kommandanten die Meldung erstatten, was er überhaupt auch bei sonstigen wichtigen Vorfallenheiten zu thun hat.

Zur Führung der Dienstgeschäfte ist dem Stabsoffizier der Bataillons-Adjutant, und zur Ueberwachung der Armatur der Bataillons-Waffenoffizier beigegeben.

Von allen höheren Befehlen für Abtheilungen und Individuen seines Bataillons, so wie von allen schriftlichen Meldungen seiner Untergebenen an höhere Stellen soll der Stabsoffizier Einsicht nehmen.

Die Schriftstücke hat er vor der Einsendung, ihrer Fassung und dem Inhalte nach, zu prüfen, allenfalls nöthige Bemerkungen beizufügen, durch seine Unterschrift zu bestätigen und weiter zu befördern; was er nicht entsprechend findet, weist er zur Umarbeitung zurück.

Mit dem Regimente vereint, darf der Stabsoffizier weder mit fremden Truppenkörpern noch mit Civilämtern dienstlich korrespondiren.

Selbst detachirt, soll er, wenn es Zeit und Umstände gestatten, bei allen wichtigen Anlässen die Bestimmung des Regiments-Kommandanten einholen.

Für den Stabsoffizier, als Kommandanten eines selbstständigen Bataillons, gelten auch verhältnißmäßig die Pflichten des Obersten.

In dienstlichen Angelegenheiten ist der zweite Major an den ersten, und dieser an den Oberstlieutenant, als unmittelbaren Vorgesetzten, gewiesen.

Der Oberstlieutenant kommandirt in Abwesenheit des Obersten das Regiment, daher er auch die Eigenschaften besitzen soll, welche der Charge und den Verrichtungen eines Regiments-Kommandanten angemessen sind.

Er muß sich schon vorläufig mit dem Geschäftsgange des Regimentes, mit den ergehenden Verordnungen und mit allem demjenigen bekannt machen, was zu seiner augenblicklichen Kenntniß, im Falle er das Regiments-Kommando übernehmen müßte, erforderlich ist.

In dem Gefängnisse ist das Licht die ganze Nacht hindurch zu unterhalten und so zu stellen oder zu hängen, daß es von den Arrestanten nicht ausgelöscht werden könne, weßhalb auch bei nächtlichen Besuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren ist.

Im Erkrankungsfalle eines Arrestanten muß sogleich ein Arzt berufen, und wenn ein Kranker ins Spital abzugeben wäre, hierüber, so wie über dessen Rückkehr aus dem Spitale die schriftliche Meldung erstattet werden.

Gesellschaften und Trinkgelage sind den Arrestanten durchaus nicht, der Genuß geistiger Getränke aber nur in sehr geringem Maße zu gestatten.

Den Schlüssel zu den Arresten hat der Profoß, falls aber Wachen im Innern eines Gefangenzimmers aufgestellt sind, der Wachkommandant aufzubewahren.

Zu der im Regimentsarreste verhafteten Mannschaft, so wie zu den in gerichtlicher Untersuchung und Haft befindlichen Offizieren oder Parteien darf er nur solchen Personen Zutritt gestatten, die im Dienste hiezu berufen sind oder vom Regiments-Kommandanten die Bewilligung erhalten. Bei der Unterredung muß der Profoß oder ein Offizier gegenwärtig sein und sich hiebei einer dieser Kontrole verständlichen Sprache bedient werden.

Ohne besondere Erlaubniß dürfen Arrestanten keine Briefe schreiben, und sollen solche selbst in diesem Falle erst dann abgesendet werden, wenn sie von dem Auditor gelesen und anstandlos befunden worden. Einer gleichen Durchsicht sind die an Arrestanten einlaufenden Briefe zu unterziehen.

Zu einem zum Tode Verurtheilten darf, vom Zeitpunkte des kundgemachten Urtheiles an, nur jenen ganz unverdächtigen Personen der Zutritt gestattet werden, die er selbst sehen will.

Auf Märschen überwacht der Profoß die Ordnung und Zucht der Arrestanten, und sorgt in den Marschstationen für ihre sichere Verwahrung und Bewachung.

Ueber Zuwachs und Abgang der Arrestanten hat er das vorgeschriebene Protokoll pünktlich zu führen.

Mit Ausnahme der bei der Vollstreckung eines Todesurtheils auflaufenden Auslagen, hat der Profoß alle sonstigen Exekutionskosten aus Eigenem zu tragen, so wie auch die Eisen und Schlösser anzuschaffen und zu erhalten.

Nur dann werden ihm die Kosten nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften vergütet, wenn die Arrestanten einem fremden Truppenkörper angehören.

Ueber Alles, was sich auf den Stand und die sichere Verwahrung der Gefangenen bezieht, erstattet der Profoß täglich dem Auditor und dem Regiments-Adjutanten den Rapport, und übergibt alle acht Tage jedem derselben ein schriftliches Verzeichniß über den Arrestantenstand.

Der Profoß ist in seinen Dienstangelegenheiten an den Regiments-Adjutanten und den Auditor gewiesen.

§ 19.

Für den Rechnungs-Stabsfeldwebel.

Der Rechnungs-Stabsfeldwebel hat den Rang eines Feldwebels.

Derselbe soll ein vertrauter, pünktlicher, fleißiger und im Schreibfache geschickter Mann sein.

Das Militär-Oekonomie- und Rechnungswesen muß er vollkommen verstehen, und alle einschlägigen Geschäfte nach den jeweilig ergehenden Vorschriften besorgen.

In Bezug auf den Rechnungs- und Kanzleidienst untersteht er unmittelbar dem Obersten, in allen anderen dienstlichen Angelegenheiten wendet er sich an den Regiments-Adjutanten, dem er als unmittelbaren Vorgesetzten untergeordnet ist.

§ 20.

Für den Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer soll das Militär-Oekonomie- und Rechnungsfach gründlich kennen, Fleiß, Verläßlichkeit und praktische Brauchbarkeit besitzen, und sich durch eine tadellose Konduite auszeichnen.

Er muß den von Zeit zu Zeit erscheinenden Normalien, Verordnungen und Bemänglungen alle Aufmerksamkeit zuwenden, solche Schriften sorgsam aufbewahren, exhibiren und seine Verzeichnisse dergestalt einrichten, daß er die Gegenstände nach der Zeitordnung und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge. Ueberhaupt muß in seinen Geschäften die strengste Ordnung herrschen.

Bei Verfassung der verschiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweise und Eingaben, bei Führung der Grundbücher und aller sonstigen Vormerkungen müssen ihn einzig die bestehenden Vorschriften leiten.

Der Rechnungsführer muß dem Ergänzungsbezirks = Kommandanten redlich und gewissenhaft an die Hand gehen, denselben auf Alles, woraus in der Folge Ersatz=leistungen entstehen könnten, bei eigener Verantwortung aufmerksam machen, und die nöthigen Berichtigungen veranlassen.

Alle Eingaben muß er zur rechten Zeit seinem Kommandanten unterlegen. Wenn solche von den Kompagnien einlangen, soll er sie durchgehen, die fehlerhaften bemängeln, seine Weisungen beifügen, und die Abtheilungen auf Alles, was zu ihrem Vortheile und Schaden gereichen könnte, aufmerksam machen.

Auf diese Weise werden, wenn die Partikularien richtig gestellt sind, auch die Totalien erleichtert, und für die Zukunft Irrungen, Ersatzklagen und andere Unordnungen vermieden.

Eine Kassengebahrung und die Verwaltung von Montur oder anderem ärarischen Gute dürfen dem Rechnungsführer nie zugewiesen werden.

Obschon derselbe mit den Unterabtheilungen dienstlich nie unmittelbar verkehrt, ist er doch verpflichtet, den mit der Verrechnung oder mit sonstigen ökonomischen Verrichtungen betrauten Individuen der Truppe die erforderlichen Auskünfte und Belehrungen, so wie den manipulirenden Unteroffizieren, über Befehl des Kommandanten, ordentlichen Unterricht im Verrechnungswesen zu ertheilen.

Zur Förderung des Dienstes werden dem Rechnungsführer die nöthigen im Schreib=geschäfte erfahrenen und sonst geeigneten Unteroffiziere oder Gemeinen zugewiesen.

Der Rechnungsführer untersteht in Bezug auf Disciplin dem vorgesetzten Ergän=zungs=Bezirks=Kommandanten, an welchen er sich in allen Dienstangelegenheiten zu wenden hat.

§ 21.

Für den Unterarzt.

Der Unterarzt soll Thätigkeit und Fachgeschicklichkeit mit Bildung und tadelloser Konduite verbinden.

Seine ärztliche Ausbildung soll er zu erweitern, die Regimentssprache sich eigen zu machen, und durch ein freundliches Benehmen das Zutrauen der Mannschaft zu gewinnen trachten.

Die Kranken müssen in jedem Arzte einen theilnehmenden Freund finden, der ihre Leiden mit eigener Aufopferung und rastloser Sorge zu lindern sucht.

Bei den gewöhnlichen Dienstleistungen, welche in der ärztlichen Untersuchung der Mannschaft und in der Behandlung der Maroden bestehen, muß er gewissenhaft und thätig sein, und die sanitätspolizeilichen Vorschriften überwachen.

Wo er die Truppe bei verschiedenen Diensten im Frieden und im Felde, behufs ärztlicher Hilfleistung, zu begleiten hat, muß er mit den vorgeschriebenen Instrumenten, Verbandgeräthen und Arzneimitteln versehen sein.

Bei der Verwendung im Spitale hat er die Vorschriften des Sanitäts-Reglements und die vom Chefarzte erlassenen Anordnungen gewissenhaft und pünktlich zu befolgen.

Der Unterarzt muß die allgemeinen militärischen Standespflichten beobachten, und ist in allen Dienstangelegenheiten an seinen vorgesetzten Militärarzt gewiesen.

§ 22.

Für den Oberwundarzt.

Der Oberwundarzt soll sich durch ein in jeder Beziehung anständiges und ehrenhaftes Benehmen die allgemeine Achtung erwerben.

Er hat dieselben Obliegenheiten wie der Unterarzt, wird aber in der Regel zu solchen Dienstleistungen verwendet, welche eine größere Erfahrung und einen höheren Grad ärztlicher Ausbildung erheischen.

Berufen, im Falle des Bedarfes, die Stelle des Oberarztes zu vertreten, muß er sich auch mit dessen Obliegenheiten vertraut zu machen suchen.

In allen dienstlichen Angelegenheiten ist er an seinen vorgesetzten Militärarzt, und, so wie der Unter- und Oberarzt, wenn er detachirten Abtheilungen beigegeben wird, an den betreffenden Kommandanten gewiesen.

§ 23.

Für den Oberarzt.

Das Sanitätsreglement zeichnet dem Oberarzt seine Wirksamkeit im Spitalsdienste vor.

Bei Assentirungen und Arbitrirungen hat er, mit gewissenhafter Würdigung der Wichtigkeit seiner Amtshandlung, unparteiisch vorzugehen.

In allen dienstlichen Angelegenheiten ist er an den vorgesetzten Regimentsarzt und an seinen Bataillons-Kommandanten gewiesen.

§ 24.

Für den Regimentsarzt.

Der Regimentsarzt ist der Chef des einem Regimente zugewiesenen ärztlichen Personales.

Derselbe muß eine, nicht nur auf alle Zweige der Heilkunde, sondern auch auf den gesammten Dienstbetrieb sich erstreckende Kenntniß und gediegene Erfahrungen besitzen, und es wohl verstehen, auf die Erweiterung des militärärztlichen Wissens bei seinen Untergebenen einzuwirken.

Im Spitale sowohl, als auf dem Schlachtfelde und in allen sonstigen Gelegenheiten hat er den kranken oder verwundeten Soldaten die nöthige Hilfe gewissenhaft und liebreich zu leisten, und seinen Untergebenen hiezu die Anleitung zu geben.

Für ärztliche Behandlung, in und außer dem Spitale, darf der Militärarzt keinem Individuum des Militärstandes etwas anrechnen.

Sein Benehmen muß sich durch Würde, Bescheidenheit, Rechtlichkeit, durch einen festen Charakter, wozu auch Verschwiegenheit gehört, und reine Sitten auszeichnen.

Mit Vorwissen des Obersten kommandirt er die ihm unterstehenden Aerzte zum Dienste, wobei auf detachirte Abtheilungen billige Rücksicht zu nehmen ist.

Seinen Untergebenen geht er mit gutem Beispiele voran und wirkt auf deren Dienstergiebigkeit entsprechend ein.

Am Ende eines jeden Militärjahres hat er über alle Aerzte des Regimentes die Konduitlisten zu verfassen, und dem Regiments-Kommandanten zur Mitfertigung und Beisetzung der nothwendig erachteten Bemerkungen vorzulegen. Er hat sich hiebei die Wichtigkeit dieser Amtshandlung wohl zu Gemüthe zu führen, und ist verpflichtet, sich nur durch seine Ueberzeugung leiten zu lassen, das gefällte Urtheil aber in bestimmten, deutlichen Ausdrücken auszusprechen.

Die dem Regimente gehörigen Medikamenten- und Instrumentenkästen, die Kisten für ärztliche Requisiten, die Bandage-Tornister und sonstigen Geräthschaften hat er in seiner Verwahrung zu halten, und für deren gute Konservirung, so wie für die Herbeischaffung des Fehlenden zu sorgen.

Bei Gefechten muß er sich, mit den nicht auf den allgemeinen Verbandplatz berufenen Aerzten des Regimentes, außer dem Schußbereiche aufhalten und die nothwendige Hilfleistung leiten. Nach beendetem Gefechte hat er die Ergänzung des Bandagevorrathes und die Herstellung der unbrauchbar gewordenen Instrumente zu veranlassen, und jene Aerzte, welche sich durch besonderen Eifer hervorgethan haben, dem Regiments-Kommandanten namhaft zu machen.

Er erhält den täglichen Befehl durch Vermittlung der Adjutantur und trifft hienach seine Anordnungen.

Bei Bitten und Beschwerden seiner Untergebenen hat er mit strenger Gewissenhaftigkeit vorzugehen, ihre billigen Ansprüche sorgsam zu würdigen, und im Falle die vorgebrachte Angelegenheit seinen Wirkungskreis überschreitet, dem Regiments-Kommando die umständliche Meldung zu erstatten.

Sollte einer seiner Untergebenen sich dienstwidrig benehmen und die ertheilte Ausstellung oder Rüge ohne Erfolg bleiben, so ist der Schuldige mit Arrest zu belegen und dem Obersten davon die Meldung zu erstatten.

In Bezug auf Disciplin untersteht der Regimentsarzt dem Regiments-Kommando, an welches er sich in allen Dienstangelegenheiten zu wenden, jedoch beim Abgehen und Zurückkommen auch bei den übrigen Stabsoffizieren zu melden hat.

Sein Verfahren als Arzt unterliegt der Beurtheilung der feldärztlichen Vorgesetzten, und in einzelnen Fällen auch dem Urtheile der permanenten Feldsanitäts-Kommission.

§ 25.

Für den Auditor.

Der Auditor muß sich als Offizier durch feines Ehrgefühl und anständiges Betragen, als Richter durch strenge Gerechtigkeitsliebe, Diensteifer, richtige Auffassung des militärischen Geistes, Bescheidenheit und durch sein Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung auszuzeichnen suchen.

Fern von allen Parteiungen sich haltend, muß ihm das Wohl des Truppenkörpers und jedes Einzelnen am Herzen liegen. Es kann ihm nur zum Verdienste gereichen, wenn er dem bei ihm Rath Suchenden, wo er es vermag, bereitwillig beisteht.

Er soll, falls nicht ein anderer Offizier damit beauftragt wäre, die Regimentsgeschichte führen.

Der Regiments-Adjutant ist im Regmente das, was der Bataillons-Adjutant im Bataillon ist. Alle Eigenschaften des Letztereu sind für ihn in einem um so höheren Grade nothwendig, als ihm ein viel wichtigerer und größerer Wirkungskreis vorgezeichnet ist.

Reifes Urtheil und männlicher Ernst müssen in ihm den gediegenen Dienstmann bezeichnen. Wo es zum Besten des Dienstes nöthig ist, hat er mit Offenheit und ohne Nebenrücksichten seinen Obersten auf vorkommende Unregelmäßigkeiten gewissenhaft aufmerksam zu machen. Allein die Pflichten der echten Kameradschaft darf er niemals verletzen, und es soll sein Wirken auch nicht den Schein heimlicher Angeberei an sich tragen.

Strenge Pflichterfüllung läßt sich mit dem Gemeingeiste vollkommen vereinigen, wenn man richtigen Takt bewahrt, und üblen Willen oder Unvorsichtigkeit vermeidet.

Auf diese Weise wird der Regiments-Adjutant seiner Bestimmung am sichersten entsprechen; Beifall, Achtung und eine sichere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

Die Regiments-Adjutantur bildet den Vereinigungspunkt des ganzen Geschäftsbetriebes; durch selbe gehen alle Schriftstücke.

Die Kanzleigeschäfte müssen in solcher Ordnung geführt werden, daß jede einmal zur Verhandlung gekommene oder sonst eingelaufene Dienstschrift, selbst nach längerer Zeit, leicht aufgefunden und alles darauf Bezügliche ermittelt werden könne. Diesfalls gelten die für den Bataillons-Adjutanten gegebenen Bestimmungen.

Der Regiments-Adjutant führt vom ganzen Regimente das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen, mithin im Felde die vom Regimente bestandenen Gefechte, ausgeführten Expeditionen, erlittenen Verluste, erfolgten Auszeichnungen und Belobungen u. s. w. kurz und bündig, so wie das tägliche Dienstausmaß einträgt.

Er verfaßt die Totalien der Stand- und Dienstlabellen, so wie aller übrigen einlaufenden Eingaben.

Nebst genauer Evidenthaltung des präsenten und Urlauber-Standes liegt ihm die richtige Führung der Offiziers-Rangs- und Eintheilungsliste ob.

Für den Regiments-Inhaber hat er den Monatsbericht mit dem Standesausweise, die Rangs- und Eintheilungsliste der Offiziere, endlich jene Eingaben, die gefordert werden, allmonatlich zu verfassen.

Alle Eingaben, Meldungen und Dienstverhandlungen von und an Kompagnien müssen stets mit dem Expeditionsbuche durch das betreffende Bataillon übermittelt werden. In dieser Beziehung ist, dringende und außergewöhnliche Fälle ausgenommen, nie unmittelbar mit den Kompagnien zu verkehren, weil das Bataillons-Kommando, als verantwortliche Zwischenstelle, von Allem was die unterstehenden Kompagnien betrifft, in Kenntniß gelangen soll.

Die genaue Beachtung der Einreichungstermine hat der Regiments-Adjutant bei den Bataillons-Adjutanten zu überwachen, und er soll diese mit einem richtigen Eingaben-Repertorium, dann mit Formularien zu den Eingaben versehen.

Das Kassenjournal des Regimentes hat er zu führen und in selbes alle Empfänge und Ausgaben ordnungsmäßig einzutragen. Dieses Journal ist stets in der Regimentskasse zu verwahren.

Durch die Post einlaufende, mit Geld oder Geldeswerth beschwerte Dienstbriefe müssen durch einen Offizier erhoben werden, welcher sie dem Regiments-Kommandanten, der das betreffende Recepisse unterfertigt, gegen Bestätigung überbringt.

Das Amtssiegel ist dem Regiments-Adjutanten anvertraut, und er soll darüber wachen, daß es nicht zu Verfälschungen mißbraucht werde. Außer ihm, da er die allgemeine Expedition zu bewirken hat, dem Auditor, welcher das Regiments-Gerichtssiegel führt, und dem Regimentskaplan, in dessen Verwahrung das Siegel der Regimentspfarre ist, darf sich Niemand eines Dienstsiegels bedienen.

Alle Expeditionen, auch für die hier nicht genannten Referenten, hat der Regiments-Adjutant zu besorgen, und er führt das Haupterpeditions-Journal über alle abzusendenden Dienstschriften.

Da im Gerichtswesen der Auditor für die ihm zukommenden Geschäfte verantwortlich ist, und viele derselben geheim bleiben müssen, so ist ihm gestattet, Schriftstücke versiegelt dem Regiments-Adjutanten zur Expedition zu übergeben.

Die Expedition an die Unterabtheilungen im Garnisonsorte hat mittelst Expeditionsprotokolls durch Ordonanzen zu geschehen; die Uebergabe auf die Post ist mittelst Postaufgabs-Journales von dem hiezu bestimmten Führer oder Profoßen zu bewirken. Die Dienstbriefe werden dem Postbeamten übergeben, welcher das Aufgabs-Journal unterfertigt.

Damit der Regiments-Kommandant von dem Geschäftsbetriebe in steter Kenntniß sei, und wo es nothwendig wird, auf vermehrte Thätigkeit wirken könne, hat der Regiments-

Adjutant am Schlusse jeden Monates aus dem Exhibitenprotokolle einen Auszug aller nicht erledigten Stücke zu machen, solchen bei den Referenten zur Angabe der Ursache der Nichterledigung cirkuliren zu lassen, und sodann dem Regiments-Kommandanten vorzulegen.

Der Regiments-Adjutant besorgt unter den Augen des Regiments-Kommandanten alle Dienstkommandirungen. Die Offiziere werden zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen nach der Kommandirliste, und in besonderen oder wichtigen Fällen nach den speziellen Weisungen des Regiments-Kommandanten, die Feldwebel bataillonsweise, die Fahnenführer nach ihren persönlichen Eigenschaften, und die übrige Mannschaft summarisch auf die Kompagnien vertheilt, in Dienst kommandirt.

Bei allen abgehenden, von mehreren Bataillonen zusammengesetzten Kommanden hat der Regiments-Adjutant die richtige Beistellung zu prüfen, und ihnen die für den betreffenden Fall bestehenden Verhaltungen in Erinnerung zu bringen.

Die von Kommanden, aus dem Spitale u. s. w. einrückenden Leute muß er gegen Bestätigung übernehmen, sie ärztlich visitiren lassen und dann durch die Korporale vom Tage zu den Kompagnien abfertigen.

Hinsichtlich der vom Obersten verhängten Körperstrafen, so wie beim Profoßenarrest eines Offiziers benimmt sich der Regiments-Adjutant gleich dem Bataillons-Adjutanten.

Der Regiments-Adjutant empfängt täglich beim Frührapporte die Anordnungen des Obersten für die laufenden Geschäfte, verfaßt die Regimentsbefehle und veröffentlicht sie bei der Abfertigung.

Hiezu versammeln sich zur bestimmten Stunde die Bataillons-Adjutanten, die Feldwebel von der Inspection, von jeder Kompagnie ein Feldwebel in Begleitung des Korporals vom Tage, der Profoß, der Regiments-Tambour und der dem Proviant- und Magazins-Offizier zugetheilte Führer.

Geschieht das Ausgeben des Befehles im Freien, so treten auf das Kommando des Regiments-Adjutanten: „den Kreis formirt“ die Feldwebel und, rückwärts derselben, die Korporale um ihn und die an seiner Seite stehenden Bataillons-Adjutanten. Nach erfolgter Abfertigung kommandirt er: „Kehrt Euch! Marsch!“

Der Regiments-Adjutant ist in allen Angelegenheiten an den Obersten gewiesen.

§ 28.

Dienst des Proviant- und Magazins-Offiziers.

Der Proviantoffizier hat im Frieden die Geschäfte der Montursmagazins-Verwaltung zu führen, die Fassung und Verrechnung der Naturalien und des Services, so wie deren Vertheilung an die Unterabtheilungen zu bewirken, und für die Erhaltung und Unterkunft der dem Regimente zugewiesenen Pferde und Fuhrwerke zu sorgen.

Ihm obliegt die Verpflegung der Individuen vom Stabe, die Einleitung des Fassungsbedarfes an Bettfornituren und Kaserngeräthschaften, so wie die diesfällige Abrechnung mit dem Magazine.

Auf Friedensmärschen muß der Proviantoffizier die Anweisung und Beistellung der nöthigen Vorspann, so wie das rechtzeitige Eintreffen derselben bei den Unterabtheilungen und Parteien veranlassen, und während des Marsches die ganze Bagagekolonne überwachen, für deren Ordnung er verantwortlich ist.

Besonders wichtig sind die Obliegenheiten des Proviantoffiziers im Kriege, wo die größte Thätigkeit, Geschicklichkeit und Umsicht erfordert wird, um selbst unter den ungünstigsten Umständen die zeitgemäße Versorgung des Regimentes zu ermöglichen.

Die Kassen- und Stabsrequisitenwägen, die Bagagewägen der Stabs- und Oberoffiziere, ferner alle Bespannungs- und sonstigen Pferde sind seiner Obsorge anvertraut, und wenn die Bagagen vom Regimente getrennt werden, stehen die Trainwache, die Kommandirten, der Profoß mit dem Stockhause und die sonstigen Individuen des Stabes unter seinem Befehle.

Sind die Bagagen von mehreren Regimentern vereinigt, so ist der Proviantoffizier an den mit der Oberleitung der Trainkolonne betrauten Offizier gewiesen und hat diesem in jeder Beziehung Folge zu leisten.

§ 29.

Dienst des Waffenoffiziers.

Der Waffenoffizier muß eine genaue Kenntniß von der Zahl und Beschaffenheit der beim Bataillon im Gebrauche stehenden und in den Magazinen verwahrten Waffen haben.

Er muß wenigſtens viermal im Jahre die Waffen des Bataillons viſitiren.

Für die alſogleiche Herſtellung der ſchadhaften Armaturs-Gegenſtände iſt er verantwortlich, daher ſelbe ſowohl vor der Uebergabe an den Büchſenmacher, als vor der Rückſtellung an die Truppe von ihm unterſucht werden müſſen.

Den Büchſenmacher hält er zur Thätigkeit an, verhindert jede Abweichung von der Vorſchrift und überwacht ſchwierige Arbeiten, wie z. B. das Friſchen gezogener Läufe, perſönlich.

Der Waffenoffizier muß mit den Muſter-Schablonen verſehen ſein, die Werkzeuge und Lehren des Büchſenmachers zeitweilig unterſuchen, und den Erſatz mangelhafter Requiſiten mit Nachdruck betreiben. Auch hat er dafür zu ſorgen, daß der Büchſenmacher immer mit einem entſprechenden Vorrathe an Gewehr- und Schloßbeſtandtheilen verſehen ſei.

Die Erfolgung des allenfalls Mangelnden wird durch ihn mit der Gewehrfabrik vermittelt.

Der Waffenoffizier ertheilt den Offizieren Unterricht im Waffenweſen, leitet die Schießübungen im Bataillon und beſorgt die Zuſammenſtellung der Schußtabellen.

§ 30.

Dienſt der Inſpections-Individuen.

Bei jeder Kompagnie haben ein Offizier, ein Korporal und ein Gefreiter den Dienſt, welcher vierundzwanzig Stunden, und zwar von einem Kompagnie-Rapport zum andern dauert.

Der Offizier vom Tage muß von allen auf den täglichen Dienſt Bezug nehmenden Anordnungen, ſo wie von jeder Vorfallenheit in der Kompagnie Kenntniß haben. Er darf ſich demnach aus dem Garniſonsorte nicht entfernen, ſondern muß ſich in der Nähe der Kompagnie-Dislokation aufhalten, damit er bei Tag und Nacht in jedem Augenblicke zu finden ſei.

Gelangen außerordentliche Befehle an die Kompagnie, ſo hat er in Abweſenheit des Kompagnie-Kommandanten bei dringenden Fällen das Nöthige ſogleich zu veranlaſſen und hierüber nachträglich die Meldung zu erſtatten.

Der Offizier vom Tage überwacht den geregelten Dienſtgang und ſieht darauf, daß jede Ausrückung rechtzeitig erfolge.

Die Zimmer und sonstigen zur Kompagnie gehörenden Lokalitäten visitirt er in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit zu verschiedener Zeit bei Tag und Nacht und stellt sogleich alles Vorschriftswidrige ab.

Er überwacht die Menagen; Naturalien und Service werden unter seiner Aufsicht durch den Feldwebel an die Mannschaft vertheilt.

Bei dem Abtheilen der Wachen, dem Befehlausgeben und allen sonstigen Ausrückungen der Kompagnie oder eines Theiles derselben, endlich beim Vollzuge einer Körperstrafe muß er gegenwärtig sein.

Sobald ein Mann bei der Kompagnie krank wird, muß der Offizier vom Tage sogleich selbst nachsehen und verfügen, daß der Arzt herbeigeholt, und der Kranke, wenn es nöthig ist, in das Spital gebracht, oder bei vorhandener Gefahr mit geistlichem Troste versehen werde.

Bei Kranken, welche in der Kompagnie verbleiben, hat er darauf zu sehen, daß ihnen das vom Arzte Vorgeschriebene verabreicht werde, und die Wärter ihrer Verpflichtung gehörig nachkommen.

Der Korporal und Gefreite vom Tage haben während der Dauer ihres Dienstes vollkommen adjustirt und mit Patrontasche und Seitengewehr versehen zu sein; sie dürfen sich, selbst bei Nacht, in dieser Hinsicht keine Bequemlichkeit erlauben.

Der Korporal vom Tage begibt sich nach der Tagwache in alle Zimmer der Kompagnie, merkt die Maroden und jene Leute vor, welche beim Rapport vorzustellen sind, und erstattet dem Feldwebel hierüber die Meldung.

Den vom Feldwebel verfaßten Rapport überbringt er dem Bataillons-Adjutanten, so wie allen Offizieren der Kompagnie, welch letzteren er auch den Tagsbefehl und die Laufzettel zu bringen hat.

Er beaufsichtigt ferner unabläßig die Lokalien des Kompagnie-Numero, überwacht daselbst die Ordnung und Reinlichkeit und stellt jede Unzukömmlichkeit ab.

Er verliest in den Zügen die in Dienst kommandirte Mannschaft, sieht darauf, daß selbe rechtzeitig in der gehörigen Adjustirung erscheine, und ist beim Abtheilen der Wachen und allen sonstigen Ausrückungen gegenwärtig.

Nach dem Zapfenstreiche erkundigt er sich in den Zügen um die besonderen Vorfallenheiten, und erstattet hierüber, so wie es bei der Tagwache vorgeschrieben ist, den Rapport.

So oft der ihn betreffende Trommel- oder Hornruf erfolgt, hat er ſich unverweilt bei dem Bataillons-Inſpections-Offizier einzufinden.

Der Gefreite vom Tage hat dieſem Korporal in Allem an die Hand zu gehen, bei deſſen Abweſenheit ſeine Stelle zu vertreten und im Nachtdienſte mit ihm abzuwechſeln.

Der Gefreite vom Tage hat auch die beſondere Obliegenheit, früh Morgens die marode Mannſchaft zu ſammeln, dem Inſpectionsarzte vorzuführen und ſodann das Marodebuch dem Feldwebel zu überbringen.

Bei jedem Bataillon hält täglich ein Offizier und ein Feldwebel die Inſpection, welcher Dienſt vierundzwanzig Stunden dauert, bei der Ablöſung der Kaſernwache angetreten und mit derſelben Pünktlichkeit wie der Wachdienſt verrichtet wird.

Wo drei Kompagnien in einem Orte beiſammen liegen, hält, ſo wie beim Bataillon, ein Offizier und ein Feldwebel die Inſpection.

Sind aber nur eine oder zwei Kompagnien in einem Orte, ſo verrichten die taghabenden Offiziere abwechſelnd den Inſpectionsdienſt.

Bei jedem ſelbſtſtändigen oder detachirten Bataillon hat außerdem ein Hauptmann während einer Woche den inneren Dienſt zu überwachen, und die für den Stabsoffizier von der Woche vorgeſchriebenen Obliegenheiten zn beobachten.

Der Inſpections-Offizier muß bei Tag und Nacht in der Kaſerne oder im Quartierbezirke anweſend ſein. Wenn der Dienſt deſſen zeitweilige Entfernung erfordert, wird ſeine Stelle durch den Inſpections-Feldwebel vertreten.

Er wohnt dem Abtheilen der Wachen bei, beaufſichtigt die Ablöſung der Kaſernwache und aller von ihr abhängenden Poſten, ſo wie die Entladung der Gewehre jener Mannſchaft, welche von der Wache einrückt. Er veranlaßt durch den Tambour oder Horniſten der Kaſernwache die Signaliſirung der verſchiedenen nach der Tagesordnung folgenden und außergewöhnlich angeordneten Verrichtungen oder Ausrückungen.

Die höheren Ortes erlaſſenen Laufzettel oder Aviſo's verlautbart er augenblicklich, indem durch den betreffenden Trommel- oder Hornruf die Korporale vom Tage verſammelt werden.

Alle auf Kommando abgehenden oder einrückenden Abtheilungen des Bataillons hat er zu viſitiren, und ebenſo die vorſchriftsmäßige Adjuſtirung der aus der Kaſerne ſich entfernenden Mannſchaft zu überwachen.

Bei der Faſſung von Brot, Holz und Liegeſtroh für das ganze Bataillon hat der Inſpections-Offizier gegenwärtig zu ſein. Er darf nur ſolche Naturalien, welche die vor-

geschriebene Güte und Beschaffenheit haben, annehmen, und sieht dabei auf das richtige Maß und Gewicht. Zu solchen Fassungen läßt der Inspections-Offizier die Kompagnien zusammenstoßen und führt sie mit versorgtem Säbel.

So oft ein Stabsoffizier oder ein höherer Vorgesetzter in die Kaserne oder den Quartierbezirk kommt, hat sich der Inspections-Offizier bei demselben zu melden.

Ist es ein General, so wird durch den Tambour oder Hornisten das bezügliche Zeichen gegeben, und dem Bataillons-, wie auch dem Regiments-Kommandanten durch den Inspections-Feldwebel sogleich die Meldung erstattet.

Der Inspections-Offizier verfaßt den schriftlichen Abend- und Frührapport und sendet dieselben, nachdem sie vom Inspections-Hauptmann vidimirt sind, durch den Inspections-Feldwebel an den Regiments-Kommandanten.

Der Inspections-Feldwebel empfängt die Befehle von dem Inspections-Offizier und verlautbart sie, wo dies nöthig ist, an die Unteroffiziere vom Tage.

Er muß beim Abtheilen der Wachen gegenwärtig sein und das Ordnen derselben bewirken.

Zum Abend- und Frührapport versammelt er die Korporale vom Tage, empfängt deren Meldungen und führt sie dem Inspections-Offizier vor.

Der Inspections-Feldwebel verfaßt den schriftlichen Abend- und Frührapport, läßt selbe vom Inspections-Offizier vidimiren und übergibt sie dem Bataillons-Kommandanten.

Im Regimente haben die Stabsoffiziere wechselweise durch eine Woche den Dienst, und ein Hauptmann täglich die Inspection.

Der Stabsoffizier von der Woche hat dem Abtheilen der Wachen beizuwohnen, bei den vom Regimente anbefohlenen Ausrückungen, wo größere Abtheilungen von mehreren Bataillonen zusammengesetzt sind, gegenwärtig zu sein, das Exerciren der Rekruten zu überwachen und die Inspections-Individuen zu eifriger Pflichterfüllung anzuhalten.

Der Inspections-Hauptmann hat die für den Bataillons-Inspections-Offizier vorgeschriebenen Verhaltungen, mit der Ausdehnung auf das ganze Regiment, zu beobachten.

Außergewöhnlich dringende Ereignisse, die ihm zur Kenntniß gebracht werden, soll er sogleich dem Regiments-Kommandanten persönlich melden, und dem Stabsoffizier von der Woche durch einen Inspections-Feldwebel anzeigen lassen.

Der Inſpections-Arzt muß bei Tag und Nacht augenblicklich zu finden ſein.

Nach der Tagwache viſitirt er die Maroden und trägt den Befund in die Kompagnie-Marodebücher ein.

Die von länger dauernden Kommanden einrückende Mannſchaft hat er, bevor ſie zu den Kompagnien abgefertigt wird, ärztlich zu unterſuchen, und die Kranken, namentlich die mit anſteckenden Ausſchlägen Behafteten, ſogleich in das Spital zu beſtimmen.

Bei jeder Faſſung von Naturalien ſoll er die Beſchaffenheit derſelben beurtheilen.

Wird eine vom Bataillons- oder Regiments-Kommando verhängte Körperſtrafe vollzogen, ſo muß er anweſend ſein.

Der Inſpections-Arzt erſtattet in der Frühe nach der ärztlichen Viſitirung dem Inſpections-Offizier den mündlichen, dem Chefarzte den ſchriftlichen Rapport. Außergewöhnliche Vorfälle zeigt er Letzterem ſogleich an.

II. Abſchnitt.

Gewöhnliche Beſchäftigung.

§ 31.

Tagesordnung.

Die vorzunehmenden Beſchäftigungen werden nach der vom Regiments- oder ſelbſtſtändigen Bataillons-Kommandanten feſtzuſetzenden Tagesordnung ausgeführt.

Rapport.

Der Rapport wird täglich, wenn es nicht wichtigere Dienſte verhindern, zur beſtimmten Stunde ſowohl in der Kompagnie, als im Bataillon und im Regimente durch die betreffenden Kommandanten abgehalten, welche ſich bei dieſer Gelegenheit die Kenntniß aller Vorfallenheiten verſchaffen, von dem Fortgange der Dienſtgeſchäfte überzeugen und die allenfalls nöthigen beſonderen Anordnungen treffen.

Die in Dienst kommenden Chargen melden sich, und es erscheinen alle Jene, welche zur Vorstellung beim Rapporte befehligt oder in irgend einem dienstlichen oder persönlichen Anliegen darum bittlich wurden.

Dem Kompagnie-Kommandanten wird der versammelte Rapport in der Regel durch den Offizier vom Tage, dem Bataillons-Kommandanten durch den Offizier, welcher den Inspectionsdienst antritt, und dem Regiments-Kommandanten durch den Stabsoffizier von der Woche vorgestellt.

Menagen.

Die Führung der Menagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gebühren-Reglements.

Der Einkauf aller für einen Tag erforderlichen Menage-Artikel geschieht unter der Aufsicht eines Unteroffiziers durch die zum Kochen bestimmten Gemeinen, welche unmittelbar darauf dem Zugsführer Rechnung zu legen haben.

Dieselben müssen sich die Wirthschaft zum Besten ihrer Kameraden besonders angelegen sein lassen, sollen Alles in der gehörigen Menge, keineswegs aber um diese zu vermehren, ungesunde oder schlechte Lebensmittel erstehen, und sind für die reinliche und genießbare Zubereitung der Menagen verantwortlich.

Bei Vertheilung der Menage müssen vom Zugsführer abwärts alle Leute gegenwärtig sein, und für die im Dienste abwesenden ist das aufbewahrte Essen warm zu erhalten.

Ausrückungen.

Bei Ausrückungen, sie mögen das ganze Regiment oder nur Abtheilungen desselben betreffen, muß zur anbefohlenen Zeit oder nach dem gegebenen Zeichen jede Abtheilung auf den Sammelplatz geführt werden.

Jeder Kommandant muß sich von dem ausrückenden Stande überzeugen und darf sich nie auf den Rapport der Unterabtheilungen verlassen, weil er, besonders vor dem Feinde mit seiner Ehre dafür haftet, daß, nach Abschlag der Kranken und Kommandirten, Alles in Reihen und Gliedern stehe.

Die Visitirung in Bezug auf Adjustirung und Packung hat ohne unnöthigen Zeitaufwand zu geschehen. Das zu solchem Behufe zu frühe Ausrücken, wodurch der Soldat lange unter den Waffen steht, ist strenge untersagt.

Vor dem Exerciren muß stets untersucht werden, ob das Gewehr eines jeden Mannes in gutem Stande und der scharfe Schuß ausgezogen sei. In Beziehung auf Munition ist der Vollzug der für Ausrückungen jeweilig ergehenden Befehle sorgfältig und mit Strenge von den Kompagnie-Kommandanten zu überwachen.

Beim Ausgeben des Tagbefehles, zu welchem in der Regel mit Lagermützen und Seitengewehr ausgerückt wird, haben die Chargen vom Feldwebel abwärts und alle Gemeinen anwesend sein.

Zu Fassungen und Arbeiten rückt die Mannschaft in kleiner Montur, im Winter in Mänteln, aus. Nach der Stärke der betreffenden Abtheilungen wird hiezu eine entsprechende Anzahl von Unteroffizieren und Gefreiten bestimmt, welche nach Umständen blos mit dem Seitengewehre oder auch mit Gewehr und Patrontasche versehen sein müssen. Der Offizier führt derlei Abtheilungen mit versorgtem Säbel.

Schulen.

Der theoretische Unterricht für die Offiziere, Chargen und Mannschaft muß nach den hierüber bestehenden näheren Bestimmungen erfolgen. Derselbe soll möglichst einfach, dem Bildungsgrade und dem Begriffsvermögen der zu Unterweisenden angemessen sein, und in der ihnen verständlichen Sprache ertheilt werden.

Dieser Unterricht darf sich jedoch weder auf bloßes Vorlesen, das nur zu bald die Aufmerksamkeit der Zuhörer abspannt, noch auf das meist gedankenlose Auswendiglernen beschränken; es wird vielmehr der eigentliche Zweck des Vortrages am besten erreicht werden, wenn man sich bemüht, das Interesse der Schüler durch praktisches Anschaulichmachen anzuregen.

Behandlung der Rekruten.

So oft Rekruten zuwachsen, müssen selbe gleich ärztlich untersucht, nach gehöriger Reinigung adjustirt, und mit ihren Abrichtern gemeinschaftlich bequartiert werden.

Wenn die Unteroffiziere zur Ausbildung einer größeren Anzahl Rekruten nicht ausreichen, müssen auch die Offiziere die erste Abrichtung übernehmen.

Jeder Rekrut ist zu unterweisen, wie er sich anzuziehen, rein zu halten und seine Montur und Rüstung zu putzen hat; wie er sich ferner im Gehen und Stehen militärisch halten und bei Begegnung eines Vorgesetzten benehmen soll.

Die Kenntniß aller Bestandtheile seiner Waffen und Rüstung, wie die Bestimmungen des Abrichtungs- und Dienst-Reglements müssen ihm liebevoll und mit Geduld nach und nach beigebracht werden, und es ist bei dem Unterrichte nicht eher weiterzuschreiten, als bis das bereits Erklärte vollkommen begriffen wurde.

Die Kriegsartikel müssen den Rekruten oftmals in ihrer Muttersprache vorgelesen und deutlich erklärt werden; auch soll man ihnen die zum Dienste so nothwendige deutsche Sprache beizubringen trachten.

Der Rekrut darf erst dann in einen Dienst kommandirt werden, wenn er all seine Obliegenheiten kennt und man überzeugt ist, daß er denselben nachzukommen weiß.

§ 32.

Kasernordnung.

Die Vertheilung der verschiedenen Räumlichkeiten in einer Kaserne hat stets mit Rücksicht auf den taktischen Verband der Truppe zu geschehen, und es soll dabei die Zersplitterung der Unterabtheilungen, so wie das Vermengen derselben vermieden werden.

Jeder Unterabtheilung ist ein Formirungs-, ein Sammel- und der allgemeine Allarmplatz zu bestimmen.

Sowohl im Innern, als in der unmittelbaren Nähe der Kaserne soll die größte Reinlichkeit herrschen. Der Kehricht muß in die Düngergrube geschafft und darf nie in die Aborte oder Kanäle geworfen werden.

Genießbares und gesundes Trinkwasser muß in der Kaserne immer vorhanden sein, und der Brunnen sorgfältig rein gehalten werden.

Um Feuersgefahr zu verhüten, ist das Tabakrauchen auf Dachböden, in Schoppen, Magazinen und sonstigen feuergefährlichen Räumen, so wie das Herumgehen mit unverwahrtem Lichte strengstens verboten.

Nach dem Zapfenstreiche müssen die Feuer ausgelöscht und alle Feuerstellen sorgfältig visitirt werden.

Das Schießen in und bei Kasernen ist Niemand gestattet. Die Entladung der Gewehre geschieht unter Aufsicht im Hofraume.

Die Feuerlösch-Anstalten müssen in der Kaserne ununterbrochen in dem besten Stande sein.

Der Erhaltung ärarischer Gebäude muß die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In den Zimmern und auf den Gängen der oberen Stockwerke sollen keine Exercir- und Fechtübungen vorgenommen werden.

Das Holz ist lediglich im Hofraume zu spalten.

Die geöffneten Fenster haben stets in dem Haken eingehängt, und bei Wind und schlechtem Wetter geschlossen zu sein.

Der Handel mit Viktualien und Getränken ist in der Kaserne nur den kontraktmäßig aufgenommenen Marketendern gestattet, welche mit Strenge zu überwachen sind, damit sie das gesetzlich bestimmte Maß und Gewicht halten und vollkommen gute Artikel verkaufen. Nach dem Zapfenstreiche und während des Gottesdienstes müssen ihre Lokale geschlossen sein.

Verkäufern und Händlern, herumziehenden Musikanten, liederlichen Dirnen und sonst verdächtigen Individuen darf der Eintritt in die Kaserne nicht gestattet werden.

In der Kaserne ist eine Wache aufzustellen. Diese hat alle Ausgänge durch Schildwachen zu besetzen. Erfordern es die Umstände, so muß während der Nacht im Bereiche der Kaserne patrullirt werden.

§ 33.

Zimmerordnung.

Die den Unterabtheilungen zugewiesenen Räumlichkeiten sind mit Rücksicht auf die Art ihrer Benützung durch Aufschriften zu bezeichnen.

Jedes belegte Zimmer soll mit den durch das Gebühren-Reglement bestimmten Gegenständen versehen sein. Wo irgend ein Schaden entsteht, muß der Schuldtragende ermittelt und sogleich die Anzeige gemacht werden.

Jedem Manne ist seine Liegestätte anzuweisen, welche nicht eigenmächtig gewechselt werden darf; dieselbe ist rein zu erhalten, und das Bettzeug ordentlich zusammen zu legen.

Die Bettstelle soll zeitweilig von der Wand gerückt, das Bettzeug ausgeklopft und gelüftet werden.

Das Putzen des Gewehres, der Monturs- und Rüstungsgegenstände auf dem Strohsacke ist verboten.

Nach anstrengenden Uebungen und nach verrichtetem Wachdienste ist bei Tage das Liegen auf dem Bette gestattet, doch muß der Verunreinigung durch die Fußbekleidung vorgebeugt werden.

Die Montur und Rüstung sollen stets in einer solchen Ordnung bei der Hand sein, daß zu jeder Zeit Alles leicht gefunden werden könne.

Die Gewehre, Patrontaschen, Tornister, Ueberschwungriemen, Trommeln, Hörner u. s. w. sind auf den dazu bestimmten Rechen, und die Montursgegenstände auf dem Kopfbrette ordentlich und möglichst gleichförmig zu versorgen.

Es muß in dieser Beziehung die vom Regiments-Kommando zu gebende Vorschrift eingehalten, und diese Ordnung der Mannschaft, selbst wenn sie beim Landmanne bequartiert ist, zur Gewohnheit gemacht werden.

Die Zimmer sind täglich, so oft es nothwendig, auszukehren, Staub und Spinnengewebe zu entfernen, und der Kehricht ist an den bestimmten Ort zu schaffen.

Die Fenster, Thüren, Tische, Bänke und Fußböden müssen öfter gewaschen werden. Das Uebergießen der Fußböden mit Wasser, so wie das Aufstreuen von Sand zur Reinhaltung der Zimmer, sind, als dem ärarischen Gute und der Gesundheit nachtheilig, nicht gestattet.

Alles was eine schädliche Ausdünstung erzeugt, namentlich das Waschen und Trocknen der Wäsche in den Zimmern, muß vermieden werden. Das Kochen in den Kaminen und in den von innen zu heizenden Oefen ist des Kohlendampfes wegen strenge verboten.

Sowohl im Sommer als Winter sind die Zimmer durch Oeffnen der Thüren und Fenster nach Bedarf zu lüften.

Für jedes durch Mannschaft belegte Zimmer muß ein Kommandant bestimmt sein, welcher nebst dem Zugskommandanten den Vollzug der obigen Vorschriften zu überwachen hat.

Alle in diesem Paragraphe in Bezug auf Vorsicht, Reinlichkeit, Ordnung und Erhaltung der Gesundheit gegebenen Vorschriften finden, so viel es thunlich, auch bei zerstreuter Bequartierung Anwendung.

Bei Visitirung der Kasernen durch einen Höheren sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

So oft ein Offizier unerwartet in ein Zimmer kommt, hat derjenige Mann, welcher selben zuerst bemerkt: „Habt Acht!“ zu rufen.

Die anwesende Mannschaft hält mit der allenfallsigen Beschäftigung ein, und stellt sich vor ihren Betten auf. Der Zimmerkommandant, in dessen Abwesenheit der im Range Aelteste, nimmt das Seitengewehr und meldet sich als solcher.

Wäre der Eintretende ein Stabsoffizier, so haben sich bei selbem überdies alle taghabenden Individuen zu melden.

Kündigt das betreffende Signal das Erscheinen eines Generals an, so sind sämmtliche Offiziere durch die taghabenden Chargen schleunig davon in Kenntniß zu setzen; im Allgemeinen gelten jedoch die vorstehenden Bestimmungen, nur muß die Mannschaft an ihrer gewöhnlichen Adjustirung das allenfalls Mangelnde berichtigen.

Bei der angesagten Visitirung durch den Kompagnie-Kommandanten haben sich alle Offiziere einzufinden und die Mannschaft stellt sich in der angeordneten Adjustirung, nach dem Raume des Zimmers in ein oder zwei Glieder, nach Umständen auch einzeln bei dem Fußtheile des Bettes auf. Jeder Zimmerkommandant meldet sich als solcher beim Eintritte des Kompagnie-Kommandanten und verbleibt in dessen Nähe.

Bei angesagter Visitirung der Kaserne durch einen Stabsoffizier, wird derselbe von allen Offizieren der Kompagnie und den taghabenden Individuen beim Kompagnie-Numero erwartet. Der Kompagnie-Kommandant meldet sich zuerst und nach ihm die Taghabenden. Im Weiteren ist sich so zu benehmen, wie dies für den Empfang des Kompagnie-Kommandanten vorgeschrieben wurde.

Ist der Visitirende ein General, so erwartet ihn der Regiments-Kommandant mit dem Offiziers-Korps am Eingange der Kaserne.

Nach der Visitirung einer Abtheilung bleiben die dazu gehörenden Offiziere, die weiteren Befehle erwartend, im Bereiche des Kompagnie-Numeros; was überhaupt auch dann gilt, wenn ein Höherer in der Kaserne dienstlich anwesend ist.

III. Abſchnitt.

Adjuſtirung, Behandlung der Montur, Waffen und Rüſtung. Pflege und Wartung der Pferde.

§ 34.

Adjuſtirung.

Die Uniform, ſo wie die Montur, ſind ein Kleid, welches einen beſonderen Stand bezeichnet, und durch eigene Normen jeder Truppengattung mit beſtimmten Unterſcheidungszeichen vorgeſchrieben iſt.

Hieraus erhellt, daß die Uniform keiner Modeveränderung unterliegt, denn nur eine willkürliche Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Die Beſchäftigungen des Soldaten fordern die möglichſte Bequemlichkeit in ſeinem Anzuge; die freie Bewegung ſeiner Glieder darf in keinem Falle gehindert ſein, und nichts dem geſchwinden Aus- und Anziehen im Wege ſtehen.

Die Adjuſtirung des Offiziers muß ſich, außer den durch die Vorſchrift ausdrücklich bewilligten Unterſcheidungszeichen, ſo wie der feineren Beſchaffenheit und des netteren Schnittes ſeiner Uniform, jener des Soldaten möglichſt nähern.

Die Würde und der Ernſt des Soldatenſtandes ſind mit dem unmännlichen Streben eines Stutzers unverträglich; daher ſoll der Offizier in ſeinem Ehrenrocke zwar in anſtändiger Zier, aber nie im geckenhaften Geſchmacke und mit weibiſcher Neuerungsſucht erſcheinen.

Das Gefühl ſeines Standeswerthes muß ihn über die Schwachheit erheben, einen in der Armee nicht üblichen Kleiderſchnitt nachzuäffen. Jede Armee hat ihr eigenes, durch den Willen des Monarchen feſtgeſetztes Gepräge; es verräth daher zugleich eine Art Mißachtung desſelben, wenn der Offizier dieſe Eigenthümlichkeit gegen fremde Moden zu vertauſchen ſucht.

Es ist bereits gesagt, daß der Offizier den Soldaten zur Reinlichkeit und netten Adjustirung anhalten soll, um so mehr muß also der Offizier als das Muster seiner Untergebenen in jeder Gelegenheit erscheinen.

Niemand vom streitbaren Stande eines Regimentes darf weder im, noch außer Dienste ein anderes Kleidungsstück als die Uniform und Montur tragen.

In der Regel darf sich weder der Offizier, noch ein anderer Soldat außer dem Quartier ohne Seitengewehr befinden, und mit demselben soll auch ein Vorgesetzter in jeder Gelegenheit bei der Truppe erscheinen.

Bei Feierlichkeiten und feindlichen Ereignissen sollen grüne Feldzeichen auf die Kopfbedeckung gesteckt werden.

§ 35.

Behandlung der Montur, Waffen, Rüstung und Feldrequisiten.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen Bürsten gereinigt, und die Stücke, so es nöthig haben, sollen mit Kleie und Kreide geputzt werden. Die Beschuhung muß täglich gesäubert und öfter mit ungesalzenem Fett eingeschmiert werden.

Die Infanterie-Waffen müssen genau nach der bei jeder Kompagnie vorliegenden Vorschrift über: „Behandlung der Waffen, Beschreibung der Munition und die Art der Visitirung" in vollkommen gutem Stande erhalten werden.

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen der Waffen und Rüstungsstücke ist durch Einfetten und Abwischen rostfrei zu erhalten und das Messing mit Trippel zu putzen.

Die Kessel und Kasserolle müssen nach jedesmaligem Gebrauche mit Asche gereinigt, und die Kochgeschirre aus Eisenblech bloß mit warmem Wasser gewaschen und mit Lappen gut abgetrocknet werden.

§ 36.

Pflege und Wartung der Pferde.

Eine sorgsame Pflege der Pferde umfaßt die Unterkunft, Reinhaltung, Nahrung, Bewegung und alle jene Vorsichtsmaßregeln, die man der Erhaltung dieses edlen Thieres schuldig ist. Was dem Pferde gedeihlich, muß berücksichtigt und alles Schädliche vermieden werden.

Vorliebe zum Pferde, unverdrossener Fleiß bei dessen Pflege, Geschicklichkeit und Erfahrung bezeichnen den guten Pferdewärter. Reinlichkeit und Ordnung sind ihm unerläßlich.

Er soll sein Pferd lieben, und unter allen Umständen für dasselbe früher, als für sich sorgen. Wer dem Pferde das zugemessene Futter vorenthält, es nicht gehörig tränkt, schlecht abwartet, wer endlich gar durch irgend eine Mißhandlung dasselbe zu Schaden bringt, macht sich immer, nach Umständen aber selbst im hohen Grade sträflich.

Ein guter Wärter ist der beste Arzt seines Pferdes. Jede Krankheit im Entstehen erkannt, wird leicht gehoben; das geringste Unwohlsein ist daher nie zu übersehen, weil sonst, besonders bei weiterer Dienstverwendung kranker Pferde, größere Uebel entstehen können.

Um die Anhänglichkeit des Pferdes zu gewinnen, soll der Pferdewärter dasselbe häufig liebkosen, es stets mit dem Namen anrufen und an seine Stimme gewöhnen.

Ueble Behandlung macht selbst ein gutmüthiges Pferd böse, das boshafte aber nur tückischer.

Um ungefährdet an ein Pferd zu kommen, nähere man sich demselben stets von vorn, und erfasse die Zäumung oder Halfter hinter dem Kinne, damit dem Beißen vorgebeugt werde; niemals begebe man sich aber in und aus den Stand eines Pferdes, ohne dasselbe früher mittelst lauten Anrufens zum Seitwärtstreten gebracht zu haben.

Rasches Hinzuspringen erschreckt das Pferd, zaghaftes Nähern macht es mißtrauisch, und beides veranlaßt seine instinktartige Vertheidigung.

Der Stall muß Luft, Licht und den gehörigen Raum haben.

Um ihn gehörig luftig zu erhalten, sollen die Fenster und Thüren, sobald die Pferde außerhalb des Stalles sind, geöffnet werden, was zur Sommerszeit, wenn die Zugluft vermieden werden kann, auch während der Nacht zu geschehen hat. Die besten Stallungen sind jene, in welchen die Fenster so hoch angebracht sind, daß die einströmende Luft über die Pferde hinwegstreicht.

Der Mist so wie die unbrauchbar gewordene Streu dürfen nicht im Stalle angesammelt und nie unter den Pferden geduldet werden; die noch brauchbare Streu ist nach Thunlichkeit im Freien zu lüften, zu trocknen und an einem geeigneten Orte aufzubewahren. Unmittelbar vor den Pferden ist hiezu der schlechteste Platz.

Auch der Zugang zu dem Stalle soll rein und von Allem, was die Luft verdirbt, frei sein.

Es ist bereits gesagt, daß der Offizier den Soldaten zur Reinlichkeit und netten Adjustirung anhalten soll, um so mehr muß also der Offizier als das Muster seiner Untergebenen in jeder Gelegenheit erscheinen.

Niemand vom streitbaren Stande eines Regimentes darf weder im, noch außer Dienste ein anderes Kleidungsstück als die Uniform und Montur tragen.

In der Regel darf sich weder der Offizier, noch ein anderer Soldat außer dem Quartier ohne Seitengewehr befinden, und mit demselben soll auch ein Vorgesetzter in jeder Gelegenheit bei der Truppe erscheinen.

Bei Feierlichkeiten und feindlichen Ereignissen sollen grüne Feldzeichen auf die Kopfbedeckung gesteckt werden.

§ 35.

Behandlung der Montur, Waffen, Rüstung und Feldrequisiten.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen Bürsten gereinigt, und die Stücke, so es nöthig haben, sollen mit Kleie und Kreide geputzt werden. Die Beschuhung muß täglich gesäubert und öfter mit ungesalzenem Fett eingeschmiert werden.

Die Infanterie-Waffen müssen genau nach der bei jeder Kompagnie vorliegenden Vorschrift über: „Behandlung der Waffen, Beschreibung der Munition und die Art der Visitirung" in vollkommen gutem Stande erhalten werden.

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen der Waffen und Rüstungsstücke ist durch Einfetten und Abwischen rostfrei zu erhalten und das Messing mit Trippel zu putzen.

Die Kessel und Kasserolle müssen nach jedesmaligem Gebrauche mit Asche gereinigt, und die Kochgeschirre aus Eisenblech bloß mit warmem Wasser gewaschen und mit Lappen gut abgetrocknet werden.

§ 36.

Pflege und Wartung der Pferde.

Eine sorgsame Pflege der Pferde umfaßt die Unterkunft, Reinhaltung, Nahrung, Bewegung und alle jene Vorsichtsmaßregeln, die man der Erhaltung dieses edlen Thieres ist. Was dem Pferde gedeihlich, muß berücksichtigt und alles Sc werden.

Mit dem Striegel soll das Pferd nur an jenen Stellen geputzt werden, wo die Haare durch Schweiß oder Schmutz fest zusammengeklebt sind; nie darf er aber Knochen oder haarlose Theile berühren.

Der Striegel dient hauptsächlich nur zum Abstreifen und Reinigen der Kardatsche, da jeder andere Gebrauch das empfindliche Pferd putzscheu macht, ja zur Bösartigkeit treiben kann.

Das eigentliche Werkzeug zur Reinigung des Pferdes ist die Kardatsche, an deren Handhabung der geschickte Pferdewärter erkannt wird. In langen kreisförmigen Strichen soll mit selber das Pferdehaar flach gebürstet werden, und sobald sich an ihr Staub sammelt, ist sie an dem Striegel abzustreifen.

An der rechten Seite des Pferdes geschieht dieses Putzen mit der rechten, an der entgegengesetzten Seite mit der linken Hand.

Man fängt beim Halse an, bürstet zuerst die Mähnen auf die andere Seite und fährt mit langen ovalen Strichen, ohne aber in die Mähnenwurzeln zu gerathen, so lange fort, bis sich das Haar weich und glänzend zeigt.

In derselben Weise geht man zum Widerrist, zu den Schultern, auf Rücken, Lenden, Bauch und Krupe über und beendet diese Arbeit bei den Schenkeln.

Der im Striegel angesammelte Staub wird öfter auf den hiezu befeuchteten Boden ausgeklopft und nach Beendigung des Putzens aus dem Stalle geschafft.

Die Rohrbeine, Fessel und Köthen werden am leichtesten durch Reiben mit weichem Stroh glatt und rein gemacht.

Zum Putzen von Kopf, Schopf und Mähnen ist das Pferd im Stande umzukehren. Die Mähne wird überdies mit einem weiten Kamme durchgekämmt; falls sie nicht glatt liegt, befeuchtet und in kleine lockere Zöpfe geflochten.

Der Schweif soll nicht gekämmt, sondern mit den Fingern sorgfältig getheilt und dann mit der Bürste gereiniget werden.

Nach dem Abbürsten wird das Pferd mit dem trockenen wollenen Lappen gut abgewischt. Mit dem feuchten, leinenen Lappen hingegen wischt man zuerst die Augen, dann die Nasenlöcher, endlich den After und dessen nahe gelegene Theile aus.

Um überhaupt ein glänzendes Haar beim Pferde zu erzielen, ist das Hauptbedingniß trocken abreiben, trocken putzen und trocken abwischen.

Wenn die Pferde im Abhaaren begriffen ſind, müſſen ſie wärmer gehalten und fleißiger geputzt werden.

Die Hufe werden mit dem Hufräumer vom Kothe befreit, dann von der Sohle bis an die Krone abgewaſchen und gut abgetrocknet.

Die Feſſel ſind nie zu waſchen, und wenn ſie naß geworden wären, ſogleich trocken zu reiben.

Die ſchmutzigen Stellen an Schimmeln und an weißen Füßen werden befeuchtet und mit Holzkohlenpulver eingerieben; letzteres iſt nach dem Trocknen durch ſorgfältiges Bürſten zu entfernen.

Das Waſchen des Pferdes überhaupt ſoll ſelten, nie zur kalten Jahreszeit und überhaupt nur theilweiſe angewendet, der befeuchtete Theil ſtets gut abgetrocknet und nicht dem Luftzuge ausgeſetzt werden. Dagegen iſt es ſehr zuträglich den Kopf des Pferdes, namentlich Augen und Naſe häufig zu waſchen, und das Maul mit friſchem Waſſer auszuſpülen.

Im Sommer iſt es zwar vortheilhaft, die Pferde manchmal in fließendes Waſſer zu ſtellen und den Leib zu waſchen, doch muß nach dem Schwemmen der Straßenſtaub ſo viel als möglich vermieden, und jedes Pferd gleich nach dem Einrücken gut und trocken abgerieben werden.

Im Winter iſt den Pferden, beſonders in kalten Stallungen, die Decke aufzulegen. Naſſe oder vom Schweiße feuchte Kotzen müſſen vor dem Gebrauche getrocknet und ausgeklopft werden.

Das Wachſen der Mähne, des Schopfes und Schweifes, welche dem Soldatenpferde zu beſonderer Zierde gereichen, wird durch tägliches Befeuchten an der Wurzel weſentlich befördert. Der Schweif iſt allmonatlich in der Höhe der Hornwarzen gleichzuſchneiden.

Das ſogenannte Aufſchweifen bei kothigem Wetter iſt nicht geſtattet.

Zur Nettigkeit der Pferde gehört auch, daß die über die Ränder der Ohren hervorragenden Haare, ſo wie jene an der Köthe abgeſchnitten werden; dagegen ſind weder die Ohren auszuſcheeren, noch die um Augen und Naſe ſtehenden langen Fühlhaare abzuſchneiden, weil ſie den Schutz dieſer Theile gegen das Eindringen von Inſekten bilden.

Das Einſchlagen oder Einſtellen der Hufe in Kuhdünger hat ſo oft als thunlich, und bei ſpröden Hufen in warmer Jahreszeit auch täglich ſtattzufinden.

Pferdedünger ist zu heiß, den Hufen schädlich und nur im Nothfalle, mit kaltem Wasser gut und oft befeuchtet, zu verwenden, des Nachts aber zu entfernen.

Das zeitweise Einschmieren der Hufe mit reinem ungesalzenen Fette ist nothwendig, um die Hornwand gegen die in den Stallungen oft unvermeidliche beizende Einwirkung der Exkremente zu schützen.

Das Schmieren der Hufe mit gesalzenen, ranzigen, oder mit Terpentin und Harzen gemischten Salben, mit Lampenöl u. dgl. ist schädlich und, so wie die Anwendung von geschwärztem Fette, verboten.

Die Abwartung hat bei jedem von irgend einem Dienste zurückgekehrten Pferde sogleich zu geschehen.

Kommt das Pferd erhitzt, von Schweiß, Regen oder Koth triefend nach Hause, so decke man es mit einer Kotze schnell zu, und führe es mit nachgelassener Untergurte und ausgelegter Kinnkette so lange umher, bis es trocknet. Bei schlechtem, windigem und kaltem Wetter hingegen ist das Pferd, sobald sich sein Athem beruhigt hat, in den Stall zu führen.

Hierauf wird, nachdem Fenster und Thüren des Stalles geschlossen, Sattel und Zaum abgenommen, der Schweiß und Koth mit einem messerartigen Stück Holz abgestreift, das Pferd mit einem Lappen abgewischt und zugedeckt. Durch dieses Abstreifen des Schweißes wird Zeit, Mühe und Stroh erspart und das folgende Ab- und Trockenreiben leichter bewerkstelligt.

Das Abreiben mit Stroh hat, wie es vor dem Putzen vorgeschrieben, so lange zu geschehen, bis das Pferd warm und vollkommen trocken geworden, worauf das eigentliche Putzen mittelst der Kardatsche beginnt, und endlich die Hufe ausgeräumt werden.

Wenn es an Zeit gebricht, das ganze Pferd abzureiben, so soll dies wenigstens an Brust und Beinen bewirkt werden.

Das tägliche Füttern hat in der durch das Gebühren-Reglement für alle Fälle festgesetzten Futterausmaß zu geschehen.

Ein guter Hafer ist großkörnig, dünnhülsig, schwer, geruchlos, darf nicht schimmlig und muß frei sein von Staub, Steinchen und der Beimischung anderer Fruchtgattungen.

Ein Metzen soll mindestens fünfundvierzig Wiener Pfunde wiegen.

Gutes Heu ist fein, von blaßgrüner Farbe, mit Kräutern und Blumen vermengt, von angenehmem Geruche und darf nicht staubig, schimmlig oder unrein sein.

Die beſte Fourage verdirbt, wenn ſie an unpaſſenden Orten, z. B. im Stalle aufbewahrt wird, daher ein luftiger trockener Ort dafür gewählt, und bei jedem größeren Stalle eine Futterkammer mit den nöthigen Hafertruhen vorhanden ſein ſoll.

Iſt man dennoch gezwungen, verdorbene ſchimmlige Fourage zu füttern, ſo muß der Hafer früher gewaſchen, an der Luft getrocknet und mit etwas Salz vermiſcht werden. Friſches oder dumpfiges Heu iſt gleichfalls nach Möglichkeit zu trocknen und mit Salzwaſſer zu beſprengen.

Um alten Pferden das Zerkauen des Hafers zu erleichtern, wird derſelbe früher mit Waſſer befeuchtet.

Im Frühjahr und Sommer iſt es von Vortheil, den Pferden des Morgens nach verzehrtem Hafer eine Hand voll friſch gemähtes Grünfutter zu geben.

Die täglich gebührende Hafer- und Heuration iſt in drei Mahlzeiten zu theilen und der Hafer durch Ausreutern vor dem Füttern vom Staube zu reinigen.

Des Zeitgewinnens halber iſt es zweckmäßig, den für fünf Tage abgefaßten Hafer gleich im Ganzen gut auszureutern.

Das Füttern geſchieht früh Morgens, Mittags und Abends.

Die Haferration iſt für jedes Pferd abgeſondert in den Futterbarn zu ſchütten; während ſelbe verzehrt wird, hat jeder Mann bei ſeinem, oder zwiſchen ſeinen beiden Pferden zu ſtehen, und im Stalle muß Ruhe und Stille herrſchen.

Verſchmäht ein Pferd das Futter, ſo läßt dies auf eine Krankheit ſchließen und der Mann muß hievon unverzüglich die Meldung erſtatten.

Nach dem Verzehren des Hafers wird die Heuration in die Raufe geſteckt, die Streu aufgenommen, der Dünger weggeſchafft und der Stall vollkommen gereinigt, während welcher Verrichtung auch im Winter die Thüren und Fenſter entſprechend offen zu halten, die Pferde aber zugedeckt zu belaſſen ſind.

Hierauf werden die Pferde getränkt. Das geſündeſte Waſſer für Pferde iſt Regen- oder Flußwaſſer. Friſch geſchöpftes, gar zu kaltes Brunnenwaſſer ſoll vor dem Tränken etwas zum Abſtehen gebracht werden.

Verdorbenes Waſſer wird verbeſſert, indem man es durch einen mit gepulverter Holzkohle oder Kiesſand gefüllten Torniſter laufen läßt.

Zu vieles Trinken iſt übrigens dem Reitpferde nicht gedeihlich, weil der Bauch ausgedehnt, übermäßiger Schweiß erzeugt, der Athem gehemmt und das Pferd träge wird.

Das Gefäß zum Tränken muß rein und frei von allem Geruche sein.

Vor dem Tränken überhaupt soll den Pferden in der Regel etwas Heu gereicht werden.

Nach der Abendfütterung wird jedem Pferde die Streu untergelegt oder aufgefrischt.

Erhitzte Pferde dürfen nie früher gefüttert und getränkt werden, als bis sie ganz abgekühlt und abgerieben sind.

Die Fütterung hat nach anstrengenden Bewegungen stets mit dem Heu zu beginnen, um das gierige Verschlingen des Hafers, welcher in diesem Falle meist unverdaut abgeht, zu vermeiden.

Wenn nicht der Dienst die für die Gesundheit der Pferde so nöthige Bewegung mit sich bringt, sollen dieselben alle Tage in freier Luft geritten oder geführt werden.

Blos auf der Decke zu reiten, ist in der Regel nicht zu dulden.

Auf Märschen und im Lager muß der Pflege der Pferde eine besondere Obsorge zugewendet werden.

Wie bereits erwähnt, findet bei Märschen, welche zeitlich früh angetreten werden, die sorgfältige Putzung der Pferde erst nach dem Einrücken Statt.

Sollte bei großer Hitze während des Marsches getränkt werden, so kann dies ohne Nachtheil geschehen, wenn gleich darauf weiter marschirt wird.

Eine Stunde nach dem Einrücken wird gefüttert, und bei dem hierauf erfolgenden Putzen sind die Füße, im Winter jedoch blos die Hufe bis an die Krone zu waschen.

Zwei Stunden nach dem Absatteln werden die Pferde genau visitirt. Wäre dabei ein Unwohlsein, Satteldruck oder sonst eine Beschädigung wahrzunehmen, so ist sogleich das Geeignete zu verfügen, oder hat nach Umständen die thierärztliche Behandlung einzutreten.

Der Kommandant, welchem Dienstpferde zugewiesen sind, muß wenigstens alle Rasttage mit dem beihabenden Thierarzte alle Pferde selbst visitiren und sein Augenmerk besonders auf die Erhaltung eines guten Beschlages richten.

Im Lager sind die Pferde vor Sonnenaufgang am unruhigsten, daher zu dieser Zeit gefüttert werden muß.

Früh Morgens trinken die Pferde fast gar nicht, demnach das Tränken erst einige Zeit nach dem Putzen versucht werden soll. Wird grünes Futter verabreicht, so tränke man wenig.

Außer dem Hafer iſt angefeuchtete Gerſte, ſo wie Kommißbrot und Zwieback das beſte Hartfutter; die beiden letzteren ſollen geſalzen und in klein gebrochenen Stücken gefüttert werden.

Grüner Klee iſt ſtets mit Vorſicht und nur in geringem Maße darzureichen.

Das Pferd ſoll nie an einen Akazienbaum gebunden werden, weil das Benagen der Rinde ſchädliche Folgen nach ſich zieht.

§ 37.

Vom Hufbeſchlage.

Daß die meiſten fehlerhaften Hufe blos vom ſchlechten und unangemeſſenen Beſchläge herrühren, wird Niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung zieht, daß kein Pferd in natürlich gutem Zuſtande unbrauchbare Hufe hat. Deßhalb ſoll man über dieſen wichtigen Gegenſtand wohl unterrichtet ſein, um das Pferd nicht den willkürlichen Handgriffen ungeſchickter Schmiede preiszugeben.

Auch ſollen, da nicht in allen Gelegenheiten Schmiede zu finden ſind, hiezu Gemeine abgerichtet werden.

Die Kunſt des Beſchlagens beſteht darin, die Hufe in ihrer normalen geſunden Form und Eigenſchaft zu erhalten, ſie gegen Abnützung und Beſchädigung zu ſchützen und fehlerhafte zu verbeſſern.

Hieraus folgt, daß die Eiſen nach den Hufen, und nicht dieſe nach den Eiſen gerichtet werden müſſen.

Ein vollkommenes Beſchläge hängt vor Allem vom richtigen Beſchneiden und zweckmäßigen Zurichten der Hufe ab.

Vor der Herabnahme des alten Eiſens müſſen die Nieten aller Nägel geöffnet und dieſe einzeln ausgehoben werden, da ein gewaltſames Herabreißen des Eiſens, Brüche des Horns und Trennung der Wände zur Folge haben würde.

Von dem Tragrande der Wände darf nur ſo viel abgenommen werden, daß er ſich der feſten Verbindung der Sohle nähert, über welche er um ein Weniges, nämlich bis zur weißen Linie hervorſtehen ſoll.

Zu ſtark verkürzte Wände bieten den Fleiſchtheilen keinen hinlänglichen Schutz; die Nägel können in die kurze Wand nicht hoch genug eingelaſſen werden, die Eiſen verlieren ihren Halt und drücken auf die Sohle.

Zu wenig verkürzte Wände verursachen dagegen durch ihre Höhe einen unsicheren Tritt, können durch die natürlichen Säfte nicht ernährt werden, trocknen ein, ziehen sich zusammen und drücken auf die Fleischtheile. Auch bleibt hiebei der Strahl vom Boden entfernt und erzeugt Strahlfäule und Zwanghuf.

Bei vollkommen ebener, unterer Fläche der Wände müssen beide Trachten des Hufes gleich hoch sein; an den Vorderfüßen hat die Zehenwand im Verhältnisse zu den Trachten um zwei Drittheile, an den Hinterhufen beiläufig um die Hälfte höher zu sein.

Eine ungleiche Verkürzung der Eckwände bewirkt in Folge der ungleich vertheilten Last des Körpers einseitigen Druck, dadurch schiefe Hufe, Trennung der Hornwände, und Steingallen.

Zu lange Zehen und zu niedere Trachten bringen das Gewicht des Körpers auf die Fersen, wodurch zu starkes Durchtreten, Schwächung der Beugesehnen und Stolpern des Pferdes, so wie gleichfalls Steingallen verursacht werden.

Zu kurze Zehen und hohe Trachten veranlassen eine übermäßig senkrechte Stellung der Fessel, wodurch das Ueberknöcheln herbeigeführt wird.

Die Eckstreben dürfen nicht durchgeschnitten werden, weil diese Trennung des Strahles von der Hornwand das Zusammenziehen der Trachten, daher Zwanghuf zur Folge haben würde.

Von der Sohle und dem Strahle soll nur so viel weggenommen werden, als bereits abgestorben ist, sonst macht man sie zu nachgiebig und empfindlich, schwächt ihren Zusammenhang mit den Wänden und verursacht Trennungen.

Flach- und Vollhufe werden durch Ausschneiden der Sohle nur verschlimmert.

Das Beschneiden des Strahles benimmt diesem die Eigenschaft des Mittragens.

Die Glasur der Hornwand, welche den Schutz gegen anhaltende Nässe und Trockenheit bildet, darf, um den Huf nicht spröde und brüchig zu machen, nie beraspelt werden.

Das Auflegen des glühenden Eisens zur Erweichung des Hufes, was dem Horn die besten Säfte entzieht, ist verderblich; die Erweichung muß, in der bereits angeführten Weise vor dem Beschlage, mit Kuhdünger geschehen. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Tragrand eben ist, kann man das halbheiße Eisen auf den beschnittenen Huf auflegen, wonach dann die angebräunten Stellen abgeraspelt werden.

Die Hufeisen sollen in Rücksicht auf Form und Gewicht nach dem Baue der Hufe, der Schwere und Dienstbestimmung der Pferde erzeugt werden.

Zu lange und weite Eisen werden meist abgetreten und im weichen zähen Boden leicht abgerissen. Zu kurze und zu enge Eisen hingegen schwächen die Wände, besonders, wenn diese nach der Form des Eisens zugeraspelt werden. Zu leichte Eisen biegen sich und brechen, zu schwere und dicke erschweren den Gang und machen das Pferd straucheln. Unebene Eisen veranlassen Quetschungen, Steingallen und Brüche des Eisens.

Die Eisen sollen keine hohen Stollen haben, sonst trägt die Zehe die ganze Last, die Schenkel erhalten eine schiefe Stellung, das Pferd geht unsicher und wie auf Stelzen. Auf hartem und glattem Boden geben die Stollen mehr Halt und müssen im Winter bei Glatteise und besonders im Gebirge geschärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenige Tage dauert, so ist es besser, geschärften Stahl einzuschweißen.

Die Kappe, eine Stülpung des Eisens in der Mitte des Zehentheils, trägt zur Befestigung am Hufe, so wie zum Schutze der Zehenwand bei.

Ein guter Hufnagel soll weich, zähe, weder splittrig noch brüchig, dem Hufe entsprechend lang und hinlänglich dick sein. Dessen flacher, länglich viereckiger Kopf sammt dem pyramidenförmig sich verschmälernden Halse sollen genau in das Nagelloch passen und mit der Fläche des Eisens eine gleiche Ebene bilden.

Bei Pferden mit unregelmäßigen Hufen und fehlerhafter Stellung der Beine muß von dem normalen Beschläge häufig abgewichen werden.

Platt- und Flachhufe sollen dicke Eisen erhalten, um die Sohle vom Boden mehr zu entfernen.

Das Einhauen der hintern Eisen in die vorderen kommt bei jungen, kraftlosen, dann hoch- und säbelbeinigen, so wie bei Pferden mit schwerer Vorhand vor. In solchem Falle werden die Arme der Vordereisen verkürzt und die Stollen an denselben nach vorwärts schräge gerichtet, die Eisen der Hinterfüße aber an der Zehe etwas verkürzt. Eben so sind dem Streichen oder Streifen gewöhnlich junge und matte, so wie Pferde mit fehlerhaftem Baue unterworfen. Diesem Uebel wird am besten durch öfteres und sehr genaues Beschlagen abgeholfen.

Zum Beschlagen des Pferdes ist dessen ruhiges Stehen und widerstandloses Hergeben der Füße unbedingt nothwendig. Das Pferd hiezu durch Geduld und gute Behandlung willig zu machen, gehört mit zu den Pflichten des Pferdewärters. Beim Aufheben der Vorderfüße stellt sich der Mann vor die halbe Brust des Pferdes, hält dessen Fuß mit beiden Händen fest, und stemmt das Knie auf seinen Schooß. Beim Aufheben des Hinterfußes schlingt er den Arm um das Sprunggelenk und stützt den Fuß auf seinen Schenkel, ohne sich aber dabei aus Bequemlichkeit an das Pferd anzulehnen.

Jedes Dienstpferd muß wenigstens alle vierzig Tage, und wegen des Heranwachsens der Hufe selbst dann beschlagen werden, wenn auch die Eisen noch nicht ganz abgenützt wären.

Das Beschlagen soll wo möglich stets unter Aufsicht und mit Vermeidung von Mißhandlung und allem unnöthigen Geräusche geschehen.

§ 38.

Von den bei Pferden am häufigsten vorkommenden Krankheiten und Uebeln, und deren einfachsten Heilungsarten.

Die öfteren Fälle, in welchen einem Pferde etwas zustößt, ohne daß man in der Gelegenheit wäre, thierärztliche Hilfe beiziehen zu können; die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluste auch die nöthigen Kräfte verliert, erschweren oder verhindern; endlich der Umstand, daß oft Gleichgiltigkeit und Unwissenheit bei den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes eine verspätete Hilfe vergebens und die Herstellung unmöglich machen: müssen einen Jeden, dem Pferde zugewiesen sind, von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntniß zu erwerben, als nöthig ist, um bei plötzlichen Zufällen augenblickliche Hilfe leisten zu können, größeren Uebeln vorzubeugen, und kleinere durch Anwendung einfacher Mittel zu heben oder doch zu lindern.

Es wird hier auf einige Fälle aufmerksam gemacht, die sich am häufigsten zu ereignen pflegen. Ausgedehntere Kenntnisse in der Krankheitslehre wird sich jeder eifrige Offizier durch eigenes Bestreben verschaffen und seinen Untergebenen leicht beibringen können.

Wenn ein Pferd auf was immer für eine Art verwundet wurde, ist vor Allem die Wunde mit frischem Wasser zu reinigen.

Fremde Körper, welche eingedrungen sind, wie Haare, Papier von der Patrone, Stücke von der Rüstung u. dgl., müssen, insoferne es leicht geschehen kann, sorgsam aus der Wunde geschafft werden.

Das Aufsuchen und Herausziehen der Kugel ist eine Verrichtung des Thierarztes und überdies nicht immer nöthig.

Bei einer bedeutenden Blutung wird die Wunde nach der Reinigung mit Wergbauschen belegt, darauf ein Verband, und darüber unausgesetzt Umschläge mit kaltem Wasser gegeben.

Sind große Zerreißungen und Trennungen der Haut und Muskeln bei der Verwundung entstanden, so muß die Haut mit Nadel und Faden sorgfältig zusammengeheftet, und dann gleichfalls der kalte Umschlag angewendet werden.

Geht die Wunde in Eiterung über, so ist sie, besonders an ihren Rändern, mit lauwarmem Wasser zu reinigen; der gute Eiter aber, welcher gelblich und dick ist, darf nie aus der Wunde gewaschen werden, da er deren heilende Salbe bildet.

Wenn kein wichtiges Gefäß stark verletzt ist, die Naturkräfte des Thieres gut sind, und der Eiter seinen Abfluß hat, so kann die Genesung ohne andere Mittel in kurzer Zeit erfolgen.

Der Satteldruck ist eine Quetschung oder Aufscheuerung des Pferderückens durch das ungleiche Gewicht des nicht passenden Sattels; am Widerrist sind die Folgen einer solchen Verletzung am hartnäckigsten.

Ist der Satteldruck gering und nur an einer erhöhten Wärme und der größeren Empfindlichkeit des Rückens erkennbar, so muß die betreffende Stelle durch unausgesetzte Umschläge mit kaltem Wasser so lange behandelt werden, bis alle Wärme geschwunden, und das Pferd den Druck der Hand ohne Empfindlichkeit verträgt. So lange das Pferd noch Empfindlichkeit äußert, darf es unter keinem Bedingniß gesattelt, viel weniger geritten werden.

Zeigt sich aber der Satteldruck als eine schmerzhafte Geschwulst oder Scheuerung der Haut, so ist dies bedenklicher, und es müssen die kalten Umschläge Tag und Nacht bis zur gänzlichen Heilung fortgesetzt werden.

Zertheilt sich die Geschwulst nach mehreren Tagen nicht, ist sie weich und dem Drucke des Fingers nachgebend, so sind schon Blutwasserergießungen vorhanden, und es muß die beschädigte Stelle aufgeschnitten werden. Von diesem Augenblicke an ist das Pferd auf längere Zeit undienstbar und muß thierärztlich behandelt werden.

In Ermanglung eines Thierarztes ist der geschnittene Satteldruck gleich einer Wunde zu behandeln und besonders dafür zu sorgen, daß der Eiter gehörig abfließen und nicht durch Versenkung das Nackenband oder die Wirbel angreifen könne.

Der Kummet- und Gurtendruck zeigt sich so wie der Satteldruck und wird wie dieser behandelt.

Warme Geschwülste ohne anderweitige Krankheitszeichen, sie mögen auf was immer für einem Theile des Körpers vorkommen, werden durch Waschungen mit kaltem Wasser oder durch Baden des Pferdes gehoben.

Kalte Geschwülste, wie Anschwellungen der Füße, besonders an den Fesseln, oft durch übermäßiges Füttern bei wenig Bewegung erzeugt, werden durch erwärmendes Reiben mit Stroh und angemessene Bewegung geheilt.

Die Stollbeule kann gleich nach dem Entstehen, wenn sie nur mäßig entzündet ist, durch fleißiges Umschlagen mit Salzwasser, oder durch einen Anstrich von Lehm und Essig, später jedoch nur mehr durch thierärztliche Behandlung beseitigt werden.

Die Fesselverrenkung oder Verstauchung, durch Ausgleiten oder einen Fehltritt herbeigeführt, ist eine Ausdehnung der Gelenksbänder. Das Fesselgelenk zeigt sich dabei vorgebogen, heiß, schmerzhaft, auch geschwollen, und das Auftreten kann nur mit der Zehe erfolgen. Umschläge mit kaltem, Einstellen in fließendes Wasser und lange Schonung befördern die Heilung.

Die Mauke ist ein übelriechender, nässelnder Ausschlag an der Rückseite des Fessels, welcher bei Vernachlässigung höchst bedenklich werden kann.

Dieses Uebel, gewöhnlich durch Unreinlichkeit im Stalle, so wie durch Waschen der Fessel, ohne sie abzutrocknen, erzeugt, wird im Entstehen durch Trocken- und Reinhalten der Fessel an weiterem Umsichgreifen gehindert. Ist aber das Uebel bereits vorgerückt, so können noch Waschungen mit Seife oder nicht zu scharfer Lauge die Heilung bewirken.

Die Raspe, eine Entartung der Haut an der Kniekehle, wird auf gleiche Weise behandelt.

Die Strahlfäule, bei welcher das Strahlhorn in verschiedenem Grade zerklüftet und zerstört, der Fleischstrahl bloßgelegt, und eine übelriechende Feuchtigkeit abgesondert wird, entsteht meistens durch Unreinlichkeit und die im Stande des Pferdes sich ansammelnde Jauche.

Ausschneiden des getrennten, verfaulten Strahlhornes, Rein- und Trockenhalten des Standes und des Hufes, Bestreuen des bloßgelegten Fleischstrahles mit gebranntem Alaune oder Eichenrindepulver, und Einlegen von Werg in die Strahlfurchen sind die sichersten Mittel zur Heilung.

Das Kronengeschwür entsteht durch einen Tritt auf die Krone. Das abgetretene Horn muß ungesäumt beseitigt werden, weil es sonst bei jedem Tritte die verletzte Krone

reizen, und die Entzündung von Tag zu Tag vermehren würde. Dieſe Vorſicht iſt oft allein hinlänglich, um einen Kronentritt zur Heilung und Vernarbung zu bringen.

Vernagelt iſt ein Pferd, wenn beim Beſchlagen die Spitze eines Nagels in die empfindlichen Theile des Hufes dringt, und das Thier ſonach lahmt.

Bei Unterſuchung des Uebels findet man den Huf heiß und an der verletzten Stelle am heißeſten.

Klopft man mit einem Hammer auf den betreffenden Nagelkopf, ſo äußert das Pferd ſeinen Schmerz durch Zucken. Der Nagel muß ſogleich herausgezogen, und nach Umſtänden auch das Eiſen abgenommen werden, wonach nicht ſelten wäſſeriges Blut oder nach längerem Beſtand des Uebels Eiter entquillt. Der Huf wird in kaltes Waſſer geſtellt, oder in naſſe Tücher, wie auch mit Kleie eingeſchlagen, bis die Hitze entfernt iſt.

Ebenſo iſt der Huf zu behandeln, wenn ſich das Pferd irgend einen ſpitzigen Gegenſtand in die Sohle eingetreten hat, oder durch enge oder zu feſt angezogene Eiſen Empfindlichkeit und Hitze im Hufe äußert.

Die Entzündung der Augen, wie immer entſtanden, iſt ſo lange durch kalte Umſchläge zu behandeln, bis alle Hitze verſchwindet.

Bei veralteten, ſich oft wiederholenden Augenübeln dagegen wird zu den Bähungen lauwarmes Waſſer noch vortheilhafter angewendet. Bei allen Augenleiden müſſen übrigens die Stallfenſter gut verhängt werden.

Eine innerliche Krankheit des Pferdes zeigt ſich vorerſt an deſſen Haar, als dem getreuen Spiegel ſeines leiſeſten Unwohlſeins.

Iſt das Haar beſonders am Rücken und an der Krupe geſträubt und glanzlos, die Haut ſpröde und ohne natürliche Wärme, wozu ſich häufig ein Zittern geſellt, ſo muß das Pferd alſogleich tüchtig abgerieben, warm zugedeckt und weiter ſorgfältig beobachtet werden.

Ueberſieht man auf dieſe Art die erſten Anzeichen der Krankheit nicht, ſo reicht in vielen Fällen das Abreiben an und für ſich zur Geneſung hin.

Futterverſagen. Steht das Pferd traurig und nimmt nicht wie gewöhnlich das Futter, oder verſchmäht es dasſelbe ganz, ſo iſt eine Krankheit im Anzuge.

In solchem Falle ist das Futter sogleich zu entfernen, das Pferd warm zu reiben, zuzudecken, und zu beobachten, ob es mistet oder strahlt, und wie Mist und Harn beschaffen sind.

Die Kolik, während welcher das Pferd den Hafer gänzlich versagt; weder misten noch strahlen kann; unruhig wird, den Schweif hin und her bewegt; nach den Flanken sieht; mit den Vorderfüßen scharrt oder auf die Knie fällt; sich bald zusammenzieht, bald aus einander stellt; schwer athmet, sich wälzt und in starken Schweiß geräth, erfordert augenblickliche Hilfe.

Das Pferd muß durch mehrere Leute mit Stroh, besonders am Bauche lange und derbe abgerieben, mit zwei Decken zugedeckt und, wenn es die Witterung zuläßt, im Schritte herumgeführt werden.

Klystiere von nicht ganz kaltem Wasser — in Ermangelung einer Spritze mittelst einer Flasche beigebracht, in deren Bauch nahe am Boden ein Loch geschlagen ist — sind von vortrefflicher Wirkung. Wo das Klystier unthunlich, trachte man Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer Wallnuß in den Darmkanal zu bringen.

Lauer Mehl- oder Kleientrank erquickt das leidende Pferd; derselbe ist jedoch jedesmal frisch anzumachen, weil er bald sauer wird. Pferden, die öfters an Kolik leiden oder mit Würmern behaftet sind, pflegt man bisweilen Salz, Kienruß oder etwas Rauchtabak auf das Futter zu streuen.

Harnverhaltung, zum öftesten eine Folge von Erhitzung oder Erkältung, daher meist in Verbindung mit irgend einem anderen bedeutenden Uebel, äußert sich in ihrem Verlaufe gleich der Kolik, und ist wie diese zu behandeln.

Das Pferd über Schafdünger oder anderen scharfen Mist gestellt und in der Nierengegend mit kaltem Wasser begossen, bringt in vielen Fällen augenblickliche Erleichterung.

Entzündliche Krankheiten zeigen sich, indem das Pferd das Futter versagt, traurig aussieht und den Kopf hängen läßt. Dabei sind die Augen matt oder stehen erhitzt und glänzend aus dem Kopfe, die Ohren und Füße sind kalt oder zu warm, das Maul ist heiß und trocken, die Haut spröde, der Athem bewegt, die Flanken schlagen, der Mist erscheint klein geballt und spärlich, der Harn dünn, braun und durchsichtig, und das Pferd legt sich nicht nieder.

Bei ſolchen Erſcheinungen muß das Pferd mit doppelter Aufmerkſamkeit beobachtet und ſobald als möglich dem Thierarzte übergeben werden.

Einſtweilen wird das Pferd zugedeckt, ihm eine gute Streu bereitet, alles Futter entzogen und kein friſches, aber deſto mehr abgeſtandenes Waſſer, ſo viel es trinken mag, gereicht; dabei leiſten Klyſtiere von lauem Waſſer, inſolange der Miſt hart geballt abgeht, vortreffliche Wirkung.

Die gutartigen Drüſen ſind der Schnupfen der Pferde, und treten gewöhnlich im Frühjahre und Herbſte nach einer Verkühlung auf.

Die Drüſen in dem Kehlgange ſind oft ſo angeſchwollen, daß ſie ihn ausfüllen, dabei oft heiß, hart und ſchmerzhaft. Das Pferd verliert die Freßluſt, wird matt und traurig, die Augen ſind trübe, mit zähem Schleim gefüllt; aus der Naſe fließt wäſſerige Feuchtigkeit oder dicker Schleim, und es fallen oft ganze Stücke weißen, gelblichen oder grünlichen, geruchloſen Eiters heraus. Iſt kein Thierarzt in der Nähe, ſo wird das Pferd unterdeſſen warm gehalten, und der Kehlgang gegen die Luft mit einem Wolllappen verwahrt.

Bis ſich die Freßluſt nicht wieder einſtellt, darf kein kaltes Waſſer, ſondern nur Mehltrank gereicht werden. Naſe und Augen ſind rein zu halten, und es können zur Beſchleunigung der Heilung Dunſtbäder aus abgebrühter Weizenkleie, welche man in einem Futtertorniſter dem Pferde unter die Naſe hängt, angewendet werden.

Oft zertheilt ſich hiedurch die Drüſe ohne in Eiterung überzugehen; neigt ſich jedoch die Drüſengeſchwulſt zum Aufbruche, ſo wird dieſer durch Einreiben mit Oel oder Fett weſentlich beſchleunigt.

Pferde mit verdächtigen und anſteckenden Krankheiten müſſen ſogleich von den andern abgeſondert werden. Der Verdacht äußert ſich bei genauer Unterſuchung hauptſächlich in den Naſenlöchern und im Kehlgange. Iſt eine Drüſe zwiſchen den Ganaſchen hart und feſtſitzend, ſo iſt die Drüſe bereits verdächtig und die Abſonderung nothwendig.

Erſcheint jedoch die innere Haut der Naſenlöcher aufgelockert, blaßgrau, roſenroth oder gar ſchon voll Blattern oder Bläschen; iſt der Naſenausfluß ſtinkend, blutig, grau oder braun, und klebt er wundfreſſend an den Naſenöffnungen an; zeigt ſich dabei kein Huſten und die Freßluſt wenig oder gar nicht geändert; erſcheint das Haar glanzlos und geſträubt: ſo iſt der Rotz ausgeſprochen und das damit behaftete Pferd ſobald als

möglich, zu vertilgen; so wie Alles, was mit dem kranken Thiere in Berührung kam, nach der im § 39 enthaltenen Anweisung auf das Sorgfältigste gereinigt werden muß.

Der Wurm äußert sich durch Knoten in der Größe einer Haselnuß, hauptsächlich vom Halse herab gegen die Schultern, ebenso am Sprunggelenke und oft auch an den übrigen Theilen des Körpers.

Diese Knoten sind durch die enthaltende Feuchtigkeit sehr gespannt, nehmen bis zur Größe eines Hühnereies zu, platzen dann, entleeren eine stinkende, mit Blut vermischte Jauche und bilden speckige Geschwüre.

Hinsichtlich der Ansteckung ist der Wurm dem Rotze gleich, daher jedes damit behaftete Pferd zu vertilgen.

Die Krätze oder Schäbe ist ein mehr oder weniger ansteckender Ausschlag, der sich durch kleine haarlose, schuppige Stellen auf der spröden trockenen Haut des Pferdes zeigt, und dasselbe durch immerwährendes Jucken quält.

Bösartig und ansteckend wird die Krätze erst dann, wenn diese haarlosen Stellen in eiterige, übelriechende Krusten übergehen.

Nur so lange die Krätze gutartig ist und nicht überhand genommen hat, kann sie durch Waschungen mit Seife, Lauge oder Tabakabsud gehoben werden; im schlimmen Falle hingegen ist die Heilung langwierig, und die schleunige Absonderung des Pferdes nöthig.

Vorstehend angedeutete einfache Heilmittel dürfen überhaupt nur in Ermanglung eines Kurschmiedes oder Thierarztes, und von den Gemeinen nur dann angewendet werden, wenn sie sich selbst überlassen sind, und ein Pferd durch längeren Aufschub der augenblicklichen Hilfe in eine größere Gefahr gerathen könnte.

§ 39.

Vorsichtsmaßregeln bei maroden Pferden, besonders mit ansteckenden Krankheiten.

Bei den thierärztlichen Visitirungen muß die Aufmerksamkeit des Kurschmiedes besonders auf die Kennzeichen ansteckender Krankheiten gerichtet sein.

Die Mannschaft ist wohl zu belehren, daß wenn zwischen den Ganaschen (Unterkiefern) im Kehlgange des Pferdes unter der Haut noch so kleine Knoten (Drüsen) bemerkbar sind, oder der geringste Ausfluß aus den Nasenlöchern sich zeigt, diese Umstände sogleich als gefährlich gemeldet werden müssen.

Ein besonderer Stall für die erkrankten Pferde ist eine Nothwendigkeit, und deren Wärter sollen nicht nur keine gesunden Pferde pflegen, sondern auch nicht einmal in deren Stallungen treten.

Von Pferden mit ansteckenden Krankheiten müssen alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die Futterbarne, Streichbäume, Standsäulen so wie jene Geräthe, mit denen das erkrankte Thier in Berührung kam, mit siedend heißem Wasser, später, nachdem sie von der Luft getrocknet wurden, mit siedend heißer Kalilauge abgebrüht oder mit Chlorwasser abgerieben, Eisenbestandtheile aber ausgeglüht werden. Sind einige dieser Sorten der Reinigung nicht werth, so werden sie unter strenger Kontrole verbrannt.

Die Beschirrung, das Sattel- und Rüstzeug sind nach bewirkter Reinigung durch Chlor- und Kalilaugen-Waschungen, während acht bis vierzehn Tagen dem Sonnenlichte und der freien Luft auszusetzen, und die ledernen Bestandtheile mit Fett einzuschmieren.

Kleine Stallungen sind durchaus frisch zu weißen, große auf sieben bis acht Fuß Höhe.

War in einem großen Stalle nur Ein Pferd vom Rotze oder Wurme ergriffen, so ist blos das Weißen des einen Standortes und der beiden zunächst befindlichen vorzunehmen.

Der Boden der Stallung wird mit siedendem Wasser und Lauge übergossen, und gehörig ausgerieben.

Lehm- oder gepflasterte Stände sind auszuheben und neu herzurichten.

Außerdem ist die Ausschwefelung des Stalles vorzunehmen und in selbem sodann durch acht Tage Thüren und Fenster offen zu lassen.

Nach Umständen, besonders wenn das erkrankte Thier seinen Standort öfter gewechselt hätte, muß die Reinigung des ganzen Stalles vorgenommen werden.

IV. Abschnitt.

Besondere Dienste.

§ 40.

Ordonanzkurse.

Wenn das Regiment in verschiedenen Orten dislocirt ist, werden die Befehle den Unterabtheilungen durch die Post zugesendet.

Wo Postverbindungen nicht bestehen, geschieht die Versendung mittelst Ordonanzen.

Die Ordonanzposten werden derart aufgestellt, daß einer von dem andern nicht über zwei Wegstunden entfernt sei.

Jeder Kommandant eines solchen Postens hat das Ordonanz-Protokoll zu führen, dieses bei der Ablösung mit Beisetzung des Datums und des Regimentes, dem er angehört, zu unterfertigen und dem Ablösenden zu übergeben.

Ob dieser Kommandant Gemeiner ist oder eine Charge bekleidet, hat er die unterstehende Mannschaft in Ordnung zu erhalten und sie sowohl betreff der Adjustirung und Sauberkeit, als in jeder andern Hinsicht zu überwachen.

Eine nothwendige Vorsicht ist es, daß man vor jenen Häusern, in welchen die Mannschaft bequartiert ist, Strohwische aufstecke, damit die ankommenden Ordonanzen keine Zeit mit dem Aufsuchen verlieren. Die Strohwische sind auch dort, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegweiser aufzustellen.

Die als Ordonanz abgehenden Gemeinen müssen nach Umständen vollkommen gerüstet sein, dürfen sich nirgends eigenmächtig aufhalten, sollen die ihnen anvertrauten Schriften in einer Tasche oder im Tornister verwahrt tragen und, an dem Bestimmungsorte angekommen, selbe ungesäumt übergeben.

§ 41.

Kommanden und Transporte.

Zu Kommanden werden vom Regimente entweder ganze Abtheilungen nach der Reihe befehligt, oder sie werden aus der Mannschaft von verschiedenen Kompagnien zusammengesetzt.

Wenn eine Halb-Kompagnie detachirt wird, ſo ſind derſelben zwei Offiziere, ein Feldwebel und ein Tambour oder Horniſt beizugeben.

Der Offizier oder Unteroffizier, welcher ein Kommando führt, hat ſich ſowohl bei ſeinem Abgehen wie bei der Rückkunft ordnungsmäßig zu melden, und muß bei länger dauernder Detachirung dem Regiments-Kommando alle fünfzehn Tage einmal den Rapport einſenden.

Wenn der Kommandant einer detachirten Abtheilung unter ſeinem Befehle Soldaten von fremden Regimentern hat, muß er für dieſe ſo gut wie für die ſeinigen ſorgen.

Vor dem Aufbruche eines Transportes iſt die Mannſchaft nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften mit der nöthigen Montur zu verſehen, damit ſie hieran während des Marſches keine Noth leide.

Der Transportführer hat eine Haupt-Reviſionsliſte, dann für jedes Regiment, von welchem Leute beim Transporte ſind, eine Partikular-Reviſionsliſte zu erhalten, worin angemerkt ſein muß, was jeder Charge gebührt, und von welchem Tage die Mannſchaft durch den Transportführer zu verpflegen iſt.

Derſelbe muß ferner mit einer Marſchroute verſehen werden, in welcher der marſchirende Stand, das Erforderniß an Naturalien und Vorſpann ſo wie die Stationen und Raſttage angemerkt ſind.

Bei Waſſertransporten wird ſtatt der Marſchroute ein Embargo-Entwurf ausgeſtellt, welcher die Zahl der Leute, ihre Natural-Erforderniſſe, das Gewicht der Bagage und die Nachtſtationen ausweiſt.

Von dem Regimente, dem Transportſammelhauſe oder der Kriegskaſſe hat der Transportführer auf kriegskommiſſariatiſche Anweiſung einen angemeſſenen Geldverlag zur Verpflegung der Mannſchaft und zur Beſtreitung der übrigen Auslagen zu erhalten.

Während des Marſches dürfen Leute nur dann übernommen werden, wenn ſie mit den vorgeſchriebenen Dokumenten verſehen ſind.

Disciplin und Ordnung hat der Transportführer bei ſeiner Abtheilung auf das Strengſte feſtzuhalten; die Erkrankten übergibt er der Militärbehörde oder, wenn keine ſolche in der Nähe wäre, der Obrigkeit des Ortes gegen Beſcheinigung.

Ueber einen Verſtorbenen iſt von dem Pfarrer der Todtenſchein abzuverlangen; über einen Deſerteur die Deſerteur-Eingabe nach Vorſchrift zu verfaſſen, die nächſte Sicherheits-Behörde von dem Vorfalle ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, und in beiden Fällen Sorge zu tragen, daß die zurückgelaſſene Montur und Rüſtung an den betreffenden Truppenkörper gelange.

Jede geleistete Bezahlung muß gesetzlich bestätigt sein, und sich bei der Verpflegung so benommen werden, wie es die bereits bestehenden und die für die verschiedenen Kronländer von Zeit zu Zeit sich ändernden höheren Anordnungen bestimmen.

Wenn der Transportführer abgelöst wird, bemerkt er auf den Partikular-Revisionslisten bis zu welchem Tage jeder Mann verpflegt ist, und übergibt dieselben nebst einer Abschrift der Haupt-Revisionsliste so wie sonstige Dokumente dem Ablösenden, läßt sich von diesem die Verpflegung auf der Haupt-Revisionsliste bestätigen und behält dieselbe zum Belege seiner Rechnung.

Beim Regimente eingerückt, hat der Transportführer über den erhaltenen Geldverlag in kürzester Zeit die Rechnung zu legen, den Geldrest aber binnen vierundzwanzig Stunden zu übergeben.

Ist ein Offizier zur Transportirung von Geldern kommandirt, so hat er die Geldfässer neben den Dienstsiegeln noch mit seinem eigenen zu versehen. Er empfängt eine Münzliste von der Kasse und übergibt derselben eine gleichlautende, von ihm gefertigte.

Die Transportmittel werden jederzeit höhern Ortes bestimmt. Dem Offizier ist eine den Umständen angemessene Eskorte beizugeben, er erhält eine Marschroute und zur Bestreitung der Auslagen den nöthigen Geldbetrag, über welchen er bei seiner Rückkunft, wie jeder Transportführer, Rechnung legt.

Während des Weges und in den Nachtstationen ist für die Sicherheit des Geldes die äußerste Sorge zu tragen.

Wird zufällig ein Faß derart beschädigt, daß es ausgepackt werden müßte, so hat der Offizier an der Stelle des Ereignisses oder in dem nächsten Orte mit Zuziehung eines Stabsoffiziers, eines kriegskommissariatischen Beamten, oder in Ermangelung derselben der Ortsobrigkeit, die Säcke und ihre Beschaffenheit zu untersuchen, wo es nöthig wäre, das Geld zu überzählen, das hergestellte Faß abermals zu siegeln und auch das Siegel der gegenwärtig gewesenen Personen beizufügen, sonach über die Umstände und den Hergang sich von denselben die schriftliche Bestätigung geben zu lassen.

Im Falle einer Ablösung hat der Uebernehmer die Anzahl der Fässer, ihren Zustand und die Beschaffenheit der Siegel zu untersuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbessern zu lassen, und sohin die richtige Uebernahme zu bescheinigen.

Wird, wegen Mangel an Raum, das Regiment ganz oder zum Theil vor der Kirche aufgeſtellt, ſo bleibt bei demſelben von jeder Kompagnie der Offizier vom Tage, bei einem Bataillon der rangsälteſte Hauptmann und bei mehreren Bataillonen der Stabsoffizier von der Woche; die übrigen Offiziere verfügen ſich in die Kirche.

Wären die außerhalb der Kirche aufgeſtellten Abtheilungen mit dem Gewehre ausgerückt, ſo bleiben alle dazu gehörenden Offiziere in ihrer Eintheilung.

Während der Meſſe werden für die Theile derſelben durch einen am Eingange der Kirche aufgeſtellten Horniſten oder Tambour die im Abrichtungs-Reglement vorgeſchriebenen Zeichen gegeben.

Beim Vorzeichen zur Wandlung und zum Segen knien die vor der Kirche aufgeſtellten Abtheilungen auf Kommando zum Gebet nieder, und herſtellen ſich ebenſo auf den der heiligen Handlung nachfolgenden halben Ruf.

Die in der Kirche befindliche Truppe kniet ohne Kommando nieder.

Nach der Meſſe formirt ſich das Regiment auf die vom Kommandanten zu beſtimmende Art, und erwartet die weiteren Befehle.

§ 45.

Muſterung.

Zur Muſterung rückt das ganze Regiment in Parade aus.

Die nicht eintretenden ſupernumerären Stabs- und Oberoffiziere ſtellen ſich in der Richtung des erſten Gliedes ſechs Schritte vom rechten Flügel des Regimentes auf, weitere ſechs Schritte rechts der Kaplan, der Auditor, die ſämmtlichen Aerzte, und der Rechnungsführer, hinter dieſen der Rechnungs-Stabsfeldwebel, Profoß und die Büchſenmacher.

Die Offiziersdiener, in drei Glieder rangirt, ſtehen vom linken Flügel des Regimentes ſechs Schritte entfernt.

Nach der Beſichtigung des Regimentes durch den muſternden Brigadier läßt der Regiments-Kommandant in entſprechender Weiſe ein Carré formiren.

In dasſelbe verfügen ſich die ſupernumerären Stabs- und Oberoffiziere, hinter denen ſich der Rechnungs-Stabsfeldwebel, Profoß und die Büchſenmacher aufſtellen, während die oben benannten Militär-Parteien und der Beamte auf ihren Plätzen verbleiben.

Die Führer mit den Fahnen begeben sich in die Mitte des Carré's, mit der Front gegen die stehen gebliebene Abtheilung. Rückwärts dieser stellen sich die Tambours, hinter der rechten Seite die Regiments-Musik und hinter der linken die Offiziersdiener auf.

Der Regiments-Kommandant läßt präsentiren, mahnt mit einigen Worten an die Heilighaltung des Eides und fügt jene Bemerkungen hinzu, welche ihm von dem Brigadier im Vorhinein bezeichnet wurden.

Der Auditor verliest, nachdem das Regiment geschultert und sich zum Schwören vorbereitet hat, sowohl in der deutschen als in der Regimentssprache den Eid, welchen Jedermann deutlich und vernehmlich schwört.

Wenn sich nun das Regiment vom Schwören hergestellt und geschultert hat, werden von dem Brigadier die Dienstzeichen vertheilt.

Hienach wird das Carré gebrochen, in die ursprüngliche Aufstellung übergegangen und die geschlossene Kolonne, dem Mustertische gerade gegenüber, formirt.

Die berittenen Offiziere sitzen ab, und die Stabsoffiziere verfügen sich zum Mustertische, zu dessen beiden Seiten eine Schildwache von der zuletzt zu musternden Kompagnie aufgeführt wird.

Die Fahnenführer übergeben die Fahnen an Unteroffiziere einer später zu musternden Kompagnie, und die Parteien so wie der Rechnungsführer legen mittlerweile den Eid ab.

Die Kompagnien ordnen sich nach der Verlesliste dergestalt rechts, daß die zuerst zu verlesenden Männer das erste Glied, die folgenden das zweite und dritte Glied bilden, in welche sämmtliche Tambours, Zimmerleute und Offiziersdiner eingereiht werden und sich daher zu ihren Kompagnien zu begeben haben.

Die supernumerären Offiziere, die Individuen vom Stabe und die Fahnenführer, deßgleichen die Parteien und der Rechnungsführer, wenn sie den Eid abgelegt haben, stellen sich, wie sie in der Verlesliste aufgeführt sind, an den linken Flügel der ersten Kompagnie.

Der Regiments-Adjutant begibt sich mit der Verlesliste des Stabes zum Mustertische.

Darauf rückt die erste Kompagnie sammt den bezeichneten Individuen mit klingendem Spiele auf angemessene Entfernung vor den Mustertisch, und der Hauptmann läßt präsentiren.

Der Regiments-Adjutant verliest den Stab. Die Stabsoffiziere verbleiben beim Mustertische, alle übrigen Individuen passiren mit der vorgeschriebenen Salutirung an demselben. Die Führer übernehmen, sobald sie gemustert sind, wieder die Fahnen und verfügen sich auf den Sammelplatz.

Wenn die Bataillons-Adjutanten verlesen sind, läßt der Hauptmann schultern und nach beendeter Musterung des Stabes neuerdings präsentiren.

Der manipulirende Feldwebel tritt aus dem Gliede und stellt sich in entsprechender Entfernung links vom Mustertische auf, um die Kompagnie zu verlesen.

Zu diesem Verlesen sind einfache, von dem Kompagnie-Kommandanten unterfertigte Abschriften der Nominallisten — in welchen die Abwesenden am Schlusse aufgeführt werden — vor Beginn der Musterung auf den Mustertisch niederzulegen, damit alle die Musterung Passirenden bezeichnet werden können.

Wenn der Hauptmann genannt wird, tritt er bis auf sechs Schritte links seitwärts von dem Mustertische, der Oberlieutenant stellt sich dem Hauptmann gegenüber, der erste Unterlieutenant dem Hauptmann zur linken, der zweite Unterlieutenant aber rechts neben dem Oberlieutenant auf.

So wie Jeder den bezeichneten Platz eingenommen hat, salutirt er und berstellt sich sogleich wieder.

Nach der Verlesung der Offiziere läßt der Hauptmann schultern und in Reihen rechts brechen.

Hierauf treten die Unteroffiziere aus ihrer Eintheilung und ordnen sich vor dem rechten Flügel der Kompagnie so hinter einander, wie sie in der Musterliste aufgeführt sind. Das erste Glied rückt den Unteroffizieren nach, und wenn der linke Flügel desselben vor den rechten des zweiten Gliedes anlangt, folgt dieses auf ähnliche Art dem ersten, und ebenso auch das dritte dem zweiten nach.

Der manipulirende Feldwebel beginnt das Verlesen. Wie der erste Unteroffizier gerufen wird, passirt er in der Entfernung von drei Schritten den Mustertisch und verfügt sich hinter die Kompagnie, deren Abrücken er zu überwachen hat. An diesen schließen die übrigen Unteroffiziere, wenn sie gemustert sind und machen Front gegen den Mustertisch. Die andere Mannschaft der Kompagnie setzt nach ihrer Musterung den Marsch bis auf den Formirungsplatz fort.

Beim Passiren des Mustertisches halten die Unteroffiziere die Gewehre im rechten Arm die Gefreiten und Gemeinen geschultert.

Vom Feldwebel abwärts meldet sich jeder [illegible] nun, wenn er gerufen wird, mit: „Hier!“; nur die Tambours und Hor[illegible] während des Marsches zu schlagen und zu blasen; die

Sollte Jemand dem Brigadier etwas unmittelbar vortragen wollen, so hat derselbe vor dem Mustertische stehen zu bleiben, Front zu machen, und wenn es ein Gefreiter oder Gemeiner wäre, zu präsentiren.

Sobald die erste Kompagnie die Musterung passirt hat, stellen sich der Hauptmann mit den Offizieren in ein Glied vor den Mustertisch und salutiren.

Sämmtliche Unteroffiziere der Kompagnie treten mit dem Gewehre im rechten Arm hinter die Offiziere.

Die Fragen des Brigadiers werden zwar von dem Hauptmann allein beantwortet; sollte jedoch ein Offizier oder Unteroffizier dabei etwas einzuwenden haben, so ist er sogar verpflichtet dies zu thun.

Wenn der Brigadier dem Hauptmann einzurücken befiehlt, salutiren sämmtliche Offiziere und verfügen sich sammt den Unteroffizieren zu ihrer Kompagnie.

Indessen tritt der manipulirende Feldwebel der zweiten Kompagnie zum Mustertische, und während Offiziere und Unteroffiziere der gemusterten Abtheilung abmarschiren, rückt die zweite Kompagnie unter den bereits gegebenen Bestimmungen vor; was bei allen folgenden Abtheilungen zu geschehen hat.

Von jeder Kompagnie, welche gemustert ist, sammelt der Regiments-Adjutant:

1. Alle Bittsteller in der Reihenfolge des Verzeichnisses.
2. Alle, welche im laufenden Jahre ihre Dienstzeit vollendet haben und stillschweigend fortdienen.
3. Die mit Schußprämien betheilten Individuen.
4. Alle mit der Tapferkeits-Medaille Dekorirten.
5. Endlich jene Individuen, welche sonst noch vom Brigadier bestimmt wurden.

Sobald die letzte Kompagnie des Regimentes die Musterung passirt hat, läßt der Regiments-Adjutant die bezeichnete Mannschaft zum Mustertisch rücken, wo deren Vorstellung durch den Regiments-Kommandanten stattfindet.

Das Regiment rückt sodann ein und bereitet sich auf die Kasernbesichtigung vor.

Nach vollendeter Truppen-Musterung beginnt jene des administrativen Theiles, und zwar:

Die Prüfung aller Kassen, die Besichtigung des Monturs-Magazins, der Rechnungs-, der Ergänzungsbezirks-Kanzlei, der Adjutantur und des Kompagnie-Rechnungs- und

Kanzleigeschäftes; endlich werden das Stockhaus und das allenfalls von dem Regimente verwaltete Spital gemustert.

§ 46.

Fahnenweihe.

Die feierliche Handlung der Fahnenweihe bezeichnet den hohen Werth dieser Siegeszeichen.

Sie sind das Heiligthum jedes Soldaten, das rühmliche Pfand des Vertrauens, welches der Staat in die Tapferkeit seiner Krieger setzt, das Sammlungs- und Vereinigungszeichen in den wichtigsten Augenblicken und das Panier, unter welchem sie siegen oder sterben sollen.

Die Vertheidigung der Fahne ist daher die heiligste Pflicht eines jeden Kriegsmannes; mit ihrer Erhaltung ist der Ruhm der Truppe unzertrennlich verbunden.

Zur Fahnenweihe rückt das Regiment in Parade auf den für diese Feierlichkeit bestimmten Platz. Die Aufstellung erfolgt mit der Front gegen den Eingang der Kirche oder des Kapellenzeltes, vor welchen eine Wache von einem Feldwebel, zwei Korporalen, einem Tambour oder Hornisten, vier Gefreiten und zwanzig Gemeinen beordert wird.

Diese Ehrenwache stellt an jedem der Hauptausgänge doppelte Schildwachen auf.

Das Regiment nimmt beim Fuß, und alle Tambours schlagen den Kirchenstreich.

Hierauf verfügen sich sämmtliche Stabs- und Oberoffiziere, mit Ausnahme des ältesten Hauptmanns von jedem Bataillon und der taghabenden Offiziere, in die Kirche oder in das Kapellenzelt, und stellen sich nach ihrem Range zu beiden Seiten des Altares, wobei der Regiments-Kommandant auf die Evangeliumseite tritt. Der Regiments-Kaplan oder der hiezu besonders geladene Priester hält eine angemessene Predigt und das Hochamt, bei dessen Anfang das Regiment zum Schultern befehligt wird.

Beim Gloria gibt das Regiment die erste Generaldecharge.

Bei dem Evangelium ziehen alle Offiziere in der Kirche den Säbel zum Zeichen der Beschützung und Vertheidigung ihrer Fahnen, und versorgen denselben erst wieder, wenn das Evangelium geendigt ist. Die Korporale halten während dieser Zeit die Fahnen in die Höhe, und das Regiment gibt die zweite Generaldecharge.

Alles dieses wird auch bei dem letzten Evangelium befolgt und die dritte Decharge gegeben.

Die Wache vor der Kirche steht mit geschultertem Gewehre, präsentirt während des Evangeliums und kniet bei der Wandlung und beim Segen nieder.

Nach Beendigung der Messe ergreifen die Korporale die Fahnen, knien zum Gebet nieder, und sobald der Priester dieselben geweiht hat, begeben sich die Korporale mit solchen und hinter ihnen der Geistliche, unter Begleitung der Offiziere, zu den vor der Mitte des Regimentes vorbereiteten, mit gelben Nägeln, Ahlen und Hammer versehenen Tischen, auf welche die Fahnen gelegt werden.

Der Priester schlägt in jede Fahne die ersten drei Nägel im Namen der heiligen Dreieinigkeit ein, eben so viele der Oberst und jeder Bataillons-Kommandant, nämlich den ersten im Namen Sr. Majestät des Kaisers, den zweiten im Namen des Armee-Kommandanten, den dritten im Namen des Inhabers und des Regimentes.

Von den übrigen Offizieren schlägt jeder einen Nagel ein, eben so die Feldwebel, dann die Fahnenführer, welche die alten Fahnen einstweilen den nebenstehenden Gemeinen zu halten geben, und endlich haben von jeder Kompagnie ein Zugsführer, ein Korporal, zwei Gefreite und zwei Gemeine alle übrigen Nägel einzuschlagen.

Wenn den Fahnen Bänder verehrt worden, sind selbe noch vor der Weihe daran zu binden.

Sollten Generale oder andere hohe Personen bei der Fahnenweihe gegenwärtig sein, so ladet der Regiments-Kommandant, nachdem der Priester seine drei Nägel angebracht hat, jeden dieser Gäste ein, in einem beliebigen Namen einen Nagel einzuschlagen.

Die Regimentsmusik hat während dieser feierlichen Handlung angemessene Tonstücke vorzutragen und sich hiezu in der Nähe der Tische aufzustellen.

Nachdem die Nägel eingeschlagen sind, setzen sich die berittenen Offiziere zu Pferd und Alles begibt sich in die Eintheilung; der Regiments-Kommandant läßt präsentiren und den Generalmarsch schlagen, die Korporale nehmen die neuen Fahnen hoch und werden vom Regiments-Adjutanten auf zwölf Schritte vor die Mitte des Regimentes geführt.

Hierauf läßt der Regiments-Kommandant schultern und in geeigneter Weise ein Carré formiren, in dessen Mitte die Führer mit den alten Fahnen in ein Glied, und zwischen diese die Korporale mit den neuen Fahnen treten.

Der Regiments-Kommandant läßt präsentiren, übernimmt sodann nach dem Range der Bataillone die alten Fahnen und überreicht sie den Korporalen, wogegen

er die neuen den Fahnenführern übergibt und dieſelben mit Hinweiſung auf ihren Eid erinnert, die Fahnen in allen Gelegenheiten zu ſchützen.

Die Korporale verfügen ſich hierauf mit den alten Fahnen hinter die rückwärtige Seite des Carré's.

Der Oberſt ſtellt die neuen Fahnen dem Regimente vor und ermahnt dasſelbe, ſie auf das Aeußerſte zu vertheidigen und bei keiner Gelegenheit zu verlaſſen. Nun wird der Eid abgelegt, und dann in die urſprüngliche Front aufmarſchirt.

Die berittenen Offiziere ſitzen wieder ab und begeben ſich mit den übrigen Offizieren abermals in die Kirche.

Sobald der Prieſter das Hochwürdige ausſetzt und das Te Deum anſtimmt, gibt das Regiment eine Generaldecharge.

Wenn der Prieſter mit dem Hochwürdigen vor die Kirche oder das Zelt kommt, um dem Regimente den Segen zu geben, wird zum Gebet niedergekniet, nach dem Segen die zweite und dritte Generaldecharge gegeben, dann die Ehrenwache eingezogen und ſich nach den Weiſungen des anweſenden höchſten Vorgeſetzten benommen.

Die alten Fahnen, welche in der Folge an eine Kirche übergeben werden, ſind von den Korporalen verkehrt getragen, in die Wohnung des Regiments-Kommandanten zu bringen, und dahin durch einen Feldwebel, einen Korporal und achtzehn Gemeine zu begleiten.

§ 47.

Frohnleichnamsfeſt.

Wenn nach der Anordnung des Stations- oder Feſtungs-Kommandanten das Regiment oder nur ein Theil desſelben bei dem Frohnleichnamsfeſte ausrücken ſoll, ſo marſchirt dasſelbe in vollkommenſter Adjuſtirung auf den beſtimmten Platz.

Die zur Bedeckung des Hochwürdigen beſtimmten Abtheilungen und die zum Spalier befehligten zwölf Korporale rücken vor die Kirche; diejenigen Offiziere, welche den Himmel tragen ſollen, begeben ſich in dieſelbe.

Wenn man nun mit dem Hochwürdigen aus der Kirche kommt, ſo ordnen ſich auf jeder Seite ſechs Korporale auswärts neben die Lichtträger.

Von der Bedeckung marſchirt die eine Hälfte zugsweiſe vor der Geiſtlichkeit und dem Hochwürdigen, die andere Hälfte aber rückwärts der dasſelbe Begleitenden.

So oft man mit dem Umgange an einen Altar gelangt, rückt die Bedeckung aus der Prozessionsreihe und stellt sich nach Beschaffenheit des Platzes auf fünfundzwanzig Schritte seitwärts mit der Front gegen den Altar, die zwölf Korporale aber bleiben neben dem Himmel und nehmen beim Fuß.

Wenn der Priester das Evangelium abzusingen anfängt, präsentirt die Bedeckung, schultert nach Beendigung desselben und nimmt beim Fuß. Vor dem Segen wird zum Gebet niedergekniet, und sobald man sich wieder herstellt und geschultert hat, eine Decharge gegeben, präsentirt, der Generalmarsch geschlagen, geschultert und, ohne zu laden, unverzüglich in die vorige Ordnung eingerückt. Die zwölf Korporale knien vor dem Segen ebenfalls nieder.

Bei jedem Aufmarsch vor den übrigen drei Altären soll die Bedeckung laden, und nachdem sie vor der Kirche bei dem Te Deum die letzte Decharge gegeben hat, einrücken.

Die aufgestellte Truppe feuert niemals und steht mit dem Gewehre beim Fuß; wenn aber der Umgang gegen dieselbe ankommt, wird geschultert, und wenn sich der Geistliche mit dem Hochwürdigen nähert, sich so benommen, wie dies im Exercir-Reglement vorgeschrieben ist.

§ 48.

Begräbnißordnung.

Nach dem Tode des Regiments-Inhabers werden auf sämmtliche Fahnen des Regimentes Flöre gebunden, und wenn die Ernennung des Nachfolgers nicht früher erfolgt, durch sechs Wochen an denselben gelassen. Wenn das Regiment zum Leichen-Kondukte ausrückt, so haben sämmtliche Offiziere die Flöre, von der linken Schulter zur rechten Seite hängend, zu tragen.

Vor der Bahre führt ein in Trauer gekleideter Diener das schwarz bedeckte Klagepferd, und hinter derselben folgt der geharnischte Reiter.

Die Leiche des zeitlichen Obersten wird, wenn es die Verhältnisse gestatten, vom ganzen Regimente unter dem Kommando des Oberstlieutenants begleitet und durch Unterlieutenants getragen.

Auf den schwarzbedeckten Sarg werden der Waffenrock, die Feldbinde, die Kopfbedeckung, der entblößte Säbel nebst der Scheide kreuzweis gelegt und mit einem Flor umwunden, ferner die Ordensdekorationen und Medaillen an den Sarg geheftet.

Auf jeder Seite der Bahre ſchreiten ſechs Korporale mit dem Flor am linken Arme als Fackelträger, und zwölf Gemeine bilden das Spalier, welches durch einen Offizier zu führen und durch einen Korporal zu ſchließen iſt.

Vom Oberſten abwärts gebührt Niemand ein geharniſchter Mann oder ein Klagepferd; es ſei denn, der Verſtorbene gehörte einem ſouveränen Hauſe an.

Die Leiche des Oberſtlieutenants wird durch zwei Bataillone unter dem Kommando eines Majors, jene eines Majors durch ein Bataillon unter Kommando eines Majors oder Hauptmanns begleitet und durch Feldwebel getragen.

Die Leiche des Hauptmanns wird durch deſſen Kompagnie unter dem Kommando eines andern Hauptmanns begleitet und durch Korporale getragen.

Bei jedem Subaltern-Offizier hat der Kondukt aus einer Halb-Kompagnie mit einem Tambour unter der Führung eines Offiziers von derſelben Charge zu beſtehen.

Die Bahre wird durch Gefreite getragen, und die andere Halb-Kompagnie folgt ohne Gewehr hinter den zum Trauerzuge geladenen Perſonen.

Der Kommandant des Konduktes trägt den großen Flor von der rechten Schulter zur linken Seite hängend, jeder der übrigen Offiziere aber den kurzen am linken Arm; die eine Hälfte der Sargtragenden hat ſolchen am linken, die andere Hälfte am rechten Arme zu tragen.

Die Trommeln ſind mit ſchwarzem Tuche zu überziehen, die Inſtrumente der Regimentsmuſik mit Flören zu verſehen.

Die Feldwebel, der Regiments-Tambour, Führer und Profoß werden durch einen Feldwebel, einen Korporal und einen Tambour mit vierundzwanzig Mann — die Korporale, Bataillons-Tamboure, Bataillons-Horniſten und Gefreiten durch einen Korporal, einen Tambour und achtzehn Mann — die Tamboure, Horniſten, Zimmerleute, Gemeinen und Offiziersdiener durch einen Korporal, einen Tambour und fünfzehn Mann begleitet und durch Gemeine getragen.

Hinter der Bahre, bezüglich hinter den Eingeladenen, werden eben ſo viele Männer ohne Gewehr in der Ordnung nachgeführt.

Der Säbel oder das Bajonet wird mit der Scheide im Kreuze auf den Sarg gelegt, auf welchem, nebst der Kopfbedeckung, auch die Dekorationen des Verstorbenen anzubringen sind.

Die zum Kondukte bestimmte Truppe marschirt vor dem Orte, wo der Verstorbene liegt, in der Stille so auf, daß sie sich beim folgenden Abmarsche ohne Anstand in den Leichenzug eintheilen könne.

Beim Heraustragen des Sarges läßt der Kommandant präsentiren und dann schultern; die Hälfte des Konduktes marschirt vor der Bahre, die andere Hälfte hinter den Eingeladenen. Wenn der Kondukt nur aus einem Bataillon besteht, bleibt die Fahne bei der zweiten Hälfte.

Die Regimentsmusik marschirt vor dem Priester, und das mit dem Flor umwundene Kreuz ist, falls solches nicht von der Kirche besorgt wird, durch einen Gemeinen zwischen beiden zu tragen.

Beim Begräbnißorte wird aufmarschirt und bei der Einsegnung präsentirt, dann mit verstimmter Trommel abgeschlagen und hierauf geschultert.

Als Auszeichnung für einen zum streitbaren Stande gehörenden Offizier, so wie für jeden Mann vom Feldwebel abwärts, welcher einer feindlichen Begebenheit beigewohnt hat, endlich für jeden mit dem Dienstzeichen betheilten Soldaten sind bei dem Begräbnisse, und zwar beim Senken des Sarges, drei General-Dechargen zu geben, worauf die Truppe mit klingendem Spiele abmarschirt.

Der Auditor, Regimentskaplan und die Feldärzte werden gleich den mit ihnen in der nämlichen Diätenklasse stehenden Offizieren, die Unterärzte wie die Unterlieutenants, die feldärztlichen Gehilfen wie die Feldwebel begraben, und zwar der erst genannte, weil er den Offiziers-Charakter besitzt, die andern, weil sie die Pflicht haben die Truppe ins Gefecht zu begleiten. Dechargen werden in dem Falle gegeben, wenn einer der Bezeichneten für seine auf dem Schlachtfelde erworbenen Verdienste mit der Allerhöchsten Belobung oder einer Auszeichnung belohnt, oder daselbst verwundet wurde.

Stirbt Jemand außer dem Regimentsbezirke, so wird die vorgeschriebene Begleitung, unter Führung einer dem Militärgrade des Verstorbenen gleichkommenden Charge, von der Garnison oder dem nächsten Militär gegeben.

Auch erſtreckt ſich die Begräbnißordnung auf alle penſionirten und mit Beibehalt des Titels und der Ehrenzeichen quittirten Offiziere.

Bei jedem militäriſchen Begräbniſſe haben übrigens, wenn es die letzte Willensmeinung des Verſtorbenen ſo beſtimmte, alle koſtſpieligen Feierlichkeiten zu unterbleiben, ſo wie auch in Bezug auf Glockengeläute, Kleriſei, Wappen, Kerzen und Fackeln Derjenige zu entſcheiden hat, der nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens mit der Anordnung des Begräbniſſes beauftragt iſt.

Was hingegen die übrigen, nach dem Grade der Charge feſtgeſetzten, mit keinen beſonderen Koſten verbundenen militäriſchen Ausrückungen, Begleitungen und Salven anbetrifft, womit beabſichtigt wird, das Anſehen des Kriegers auch bei anderen Ständen durch eine ſolche, ihm nach dem Tode erwieſene öffentliche Ehrenbezeigung zu befeſtigen, ſollen dieſelben unter keiner Bedingung unterlaſſen, jedoch ſtets mit Berückſichtigung der in dem betreffenden Orte oder in der Nähe desſelben anweſenden Truppenzahl verfügt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß keinem Verſtorbenen, in welch außerdienſtlich hoher Stellung er ſich auch befunden haben mag, ein größerer, als der ihm nach ſeinem militäriſchen Range gebührende Kondukt beigeſtellt werden darf.

VI. Abſchnitt.

Disciplinar-Strafrecht.

§ 49.

Allgemeine Beſtimmungen.

Das Disciplinar-Strafrecht ermächtigt den Militär-Vorgeſetzten, Untergebene wegen ſtrafbaren Handlungen, bei Sicherſtellung des Thatbeſtandes und Beweiſes, ohne gerichtliche Procedur, nach eigenem Ermeſſen, mit der geſetzlich zuläſſigen Strafe zu belegen, und dieſe nach Umſtänden, jedoch bei ſteter Verantwortlichkeit, zu mildern oder gänzlich nachzuſehen.

Im Disciplinarwege dürfen nicht bestraft werden:

Vergehen, über welche das Militär-Strafgesetzbuch die Degradirung ohne Zeitbeschränkung oder die Entlassung verhängt; endlich solche strafbare Handlungen, welche nach dem Militär-Strafgesetzbuche schärfer zu bestrafen wären, als dem betreffenden Kommandanten gesetzlich zusteht.

Wenn ein Abtheilungs-Kommandant glaubt, daß eine strafbare Handlung eine schärfere Ahndung, als er zu verhängen berechtigt ist, verdiene, so hat er eine umständliche Thatgeschichte (Species facti) zu verfassen und jenem Kommandanten vorzulegen, der darüber zu entscheiden das Recht hat.

Die Thatgeschichte muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Angeklagten, Geburtsort, Alter, Religion, ob er ledig oder verheiratet, Charge, Dienstjahre, etwaige Verdienste und Ehrenzeichen, endlich ob der Beschuldigte auf die Kriegsartikel oder auf besondere Satzungen verpflichtet sei.

2. Die Thatgeschichte in ihren wesentlichen Umständen, mit Bezug auf die Verhältnisse der Zeit, des Ortes und der Personen.

3. Die Beweise oder Verdachtgründe der vorgebrachten Beschuldigung, wozu bei Zeugen, nebst ihrer wesentlichen Aussage, deren Name, Charakter und Wohnort anzugeben ist.

4. In Kürze die Angaben des Beschuldigten, ob er nämlich die That gestehe oder leugne, oder auf welche Art er die Anklage zu entkräften suche.

5. Ob der Beschuldigte in Arrest genommen, oder auf freiem Fuße gelassen worden sei.

Werkzeuge, mit denen die That verübt wurde, überhaupt alle Gegenstände, welche an dem Orte der That vorgefunden wurden und mit derselben im Zusammenhange stehen, sind genau zu beschreiben und — insoferne es thunlich und zur Untersuchung nothwendig ist — in dem Zustande einzusenden, in welchem sie bei der Entdeckung des Verbrechens getroffen wurden.

Am Schlusse dieser Thatgeschichte ist überdies die bisherige Aufführung und Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten anzuführen und dessen Strafverzeichniß beizufügen.

Wenn der Gerichtsherr im Zweifel ist, ob die ihm angezeigte strafbare Handlung eines Offiziers im Disciplinarwege abgethan oder der gerichtlichen Behandlung überwiesen werden soll, kann er zur Erhebung des Sachverhaltes eine aus dem Präses, zwei Offizieren und dem Auditor bestehende Kommission bestimmen, welche sofort ihren Antrag stellt. In derlei Fällen darf auch der Auditor durch einen geeigneten Offizier vertreten werden.

Disciplinar-Vergehen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts können durch einen Offizier, einen Unteroffizier und einen Gemeinen untersucht werden.

§ 50.

Disciplinar-Strafrecht des Unteroffiziers, Subaltern-Offiziers und Kompagnie-Kommandanten.

Der Unteroffizier, welcher detachirt ist, kann jene Strafen verhängen, welche einen Arrest von achtundvierzig Stunden Langschließen nicht übersteigen. Ist der Unteroffizier nicht detachirt, so steht ihm kein Strafrecht zu.

Der Subaltern-Offizier darf, wenn die Kompagnie beisammen ist, über Niemand eine Strafe verhängen.

Bei zerstreuter Bequartierung ist es der Beurtheilung des selbstständigen Abtheilungs-Kommandanten überlassen, welche kleinere Bestrafungen er einem oder dem andern seiner Offiziere einzuräumen für angemessen findet.

Der detachirte Offizier hat das Strafbefugniß des Kompagnie-Kommandanten.

Der Kompagnie-Kommandant kann, außer den beim Rapport öffentlich zu ertheilenden und im Strafprotokolle vorzumerkenden Rügen, folgende Disciplinarstrafen verhängen:

1. Ausrückungen zum Rapport mit Sack und Pack.

2. Freiheitsbeschränkungen geringerer Art, indem der Betreffende unter die besondere Aufsicht eines andern Mannes oder eines Unteroffiziers gestellt wird, der nach Umständen auch die Löhnung desselben zu verwalten hat; ferner durch Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen, die ihn der Reihe nach nicht treffen würden, wie Wachen, Arbeiten in der Kaserne, Nachererciren u. s. w.

3. Kasern-, Lager- oder Zimmer-Arrest bis zu vier Wochen, bei sonstiger Verrichtung des Dienstes.

4. Arrest mit Kurzschließen bis zu achtundvierzig Stunden, wobei jedoch nach je sechs Stunden eine Erholung von zwei Stunden einzutreten hat, welche in die Dauer des Arrestes einzurechnen ist.

5. Arrest, mit oder ohne Langschließen, bis zu vier, und bei besonderen Verhältnissen bis höchstens zu acht Tagen, welcher auch durch zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot verschärft werden kann.

6. Einzelarrest bis zu achtundvierzig Stunden.

7. Dunkelarrest, nämlich die einsame Absperrung in einem dunklen Raume, bis zu achtundvierzig Stunden.

Verdient das Vergehen die einzelne Absperrung, während nur ein dunkler Arrest zur Verfügung steht, so kann zwar letzterer verhängt, muß aber dessen Dauer, mit Rücksicht auf die empfindlichere Wirkung dieser Strafe, entsprechend ermäßigt werden.

8. Körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Stockstreichen.

Den Subaltern-Offizier kann der Kompagnie-Kommandant nur dann mit Haus- oder Profoßenarrest bis zu zwei Tagen bestrafen, wenn er detachirt ist und das Vergehen und die Umstände derart sind, daß es nicht thunlich wäre, die höhere Entscheidung abzuwarten. In diesem Falle muß jedoch die umständliche Meldung über das Vergehen nebst der verhängten Strafe erstattet werden.

§ 51.

Disciplinar-Strafrecht des Bataillons-Kommandanten.

Der Bataillons-Kommandant verhängt dieselben Strafen wie der Kompagnie-Kommandant, jedoch nach Umständen in ausgedehnterem Maße, u. z.

1. Kasern-, Lager- oder Zimmer-Arrest bis acht Wochen.

2. Arrest mit oder ohne Langschließen bis zu vierzehn Tagen, welcher auch mit zweimaligem Fasten in jeder Woche verschärft werden kann.

3. Einzelarrest bis zu vier Tagen.

4. Dunkelarrest bis zu drei Tagen.

5. Körperliche Züchtigung bis zu dreißig Stockstreichen.

Der detachirte und selbstständige Bataillons-Kommandant hat über die Mannschaft vom Feldwebel abwärts dasselbe Disciplinar-Strafrecht, mit Einschluß der zeitlichen Degradirung, wie der Regiments-Kommandant. Offiziere und Militär-Parteien kann er, unter Beobachtung der beim Strafrechte des detachirten Kompagnie-Kommandanten geltenden Bestimmungen, mit Haus- und Profoßenarrest bis zu acht Tagen bestrafen.

Dem Ergänzungsbezirks-Kommandanten steht das Disciplinar-Strafrecht eines Regiments-Kommandanten über sämmtliche im Bereiche des Ergänzungsbezirkes sich aufhaltenden Urlauber und Reservemänner zu, die Truppe, zu der sie gehören, mag in oder außer dem Bezirke des General-Kommando liegen.

Jeder Stations-Kommandant hat das Recht die seiner Charge zustehende Disciplinar-Strafgewalt auch gegen jene Militär-Personen anzuwenden, welche, von ihrer Truppe entfernt, sich innerhalb seines Befehlbereiches eines Vergehens schuldig machen.

§ 52.

Disciplinar-Strafrecht des Regiments-Kommandanten.

Der Regiments-Kommandant hat das Disciplinar-Strafrecht in dem weitesten Umfange, der überhaupt zulässig ist. Er verhängt nachstehende Strafen:

1. Hausarrest bis zu acht Tagen.
2. Stockhaus- und Profoßenarrest mit und ohne Verschärfungen bis zu drei Monaten.
3. Einzelarrest bis zu acht Tagen.
4. Dunkelarrest bis zu vier Tagen.
5. Körperliche Züchtigung bis zu vierzig Stockstreichen.
6. Zeitliche Degradirung der Unteroffiziere, Gefreiten und der denselben gleichgehaltenen Chargen bis zu einem Jahre.
7. Degradirung der vorstehend genannten Individuen auf unbestimmte Zeit auf Grund des Warnungs-Konstitutes.

§ 53.

Disciplinar-Strafrecht des Regiments-Inhabers.

Der Regiments-Inhaber hat die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Kommandanten über alle zum Stande des Regimentes gehörigen Individuen mit Einschluß des Obersten. Wenn er beim Regimente anwesend, über Letzteren den Arrest verhängt, muß er dies dem kommandirenden General anzeigen.

Das Disciplinar-Verfahren gegen inkorrigible Offiziere wird von dem Regiments-Inhaber nach dem hierüber bestehenden Gesetze angeordnet.

§ 54.

Anwendung der einzelnen Disciplinarſtrafen.

Strafwachen, Kaſern-, Lager- und Zimmerarreſt, dann Kurzſchließen können über die geſammte Mannſchaft vom Feldwebel abwärts verhängt werden.

Ausrückungen zum Rapport mit Sack und Pack, dann Faſten bei Waſſer und Brot, Wachzimmer-, Stockhaus-, Einzel- und Dunkelarreſt ſind blos gegen die Mannſchaft vom Zugsführer abwärts anzuwenden. Korporale und ihnen gleichgehaltene Chargen ſollen im Wachzimmer- und Stockhausarreſte nach Thunlichkeit von der übrigen Mannſchaft abgeſondert werden.

Hausarreſt kann nur wider Offiziere, Militär-Parteien und Militär-Beamte verhängt werden.

Der Profoßenarreſt iſt anzuordnen gegen Offiziere, Militär-Parteien und Beamte, gegen Kadeten ohne Unterſchied der Charge, gegen Feldwebel und die mit den Genannten einen gleichen Rang haben. Dieſe Strafe wird im Quartiere des Profoßen oder in einem andern geeigneten Zimmer vollſtreckt.

Der Einzel- und Dunkelarreſt kann durch Entziehung des Rauchtabaks, durch Langſchließen und durch Faſten bei Waſſer und Brot, jedoch nicht in zwei auf einander folgenden Tagen, verſchärft werden.

Die Strafe des Dunkelarreſtes darf gegen ein und dasſelbe Individuum im Laufe eines Monats nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen. Bei der viertägigen Dauer dieſer Strafe muß eine vierundzwanzigſtündige Unterbrechung eintreten.

Die Strafe mit Stockſtreichen kann nur gegen die im § 4 benannte Mannſchaft, welche das achtzehnte Lebensjahr überſchritten hat, ſo wie gegen Offiziersdiener, in keinem Falle aber gegen zeitlich degradirte Chargen angewendet werden.

Die mit der Tapferkeits-Medaille ausgezeichneten Gemeinen, dann die mit dem Dienſtzeichen betheilten Veteranen dürfen mit Stockſtreichen nicht öffentlich, ſondern nur in Gegenwart der Unteroffiziere der Kompagnie an einem angemeſſenen Orte beſtraft werden.

Vor dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung iſt die ſchriftliche Tauglichkeits-Erklärung vom Arzte einzuholen.

Die Stockſtreichſtrafe wird in der Regel durch Korporale oder Gefreite vollzogen.

Dieſe Züchtigung hat auf einer Bank mit einem unbeſchlagenen Stocke von Haſelholz, der ohne Vorgewächs und nicht dicker als zwei Drittel Wiener Zoll iſt, auf das mit dem Ober= und Unterbeinkleide bedeckte Geſäß, und nicht mit der Spitze, ſondern mit dem vollen Stocke zu geſchehen. Der Vollzug der zuerkannten Strafe darf an keinem auch fremden Perſonen zugänglichen Orte vorgenommen und nicht gefliſſentlich verzögert werden. Zwiſchen den einzelnen Streichen ſoll ſechs bis acht Sekunden innegehalten werden.

Würde der zu Beſtrafende, wegen einer unmittelbar vor oder bei dem Vollzuge eingetretenen Leibesſchwäche, die Strafe auszuhalten nicht im Stande ſein, ſo iſt das ärztliche Gutachten maßgebend, und dann entweder die Geneſung abzuwarten oder eine andere Strafe zu verhängen.

III. Hauptſtück.

Militär-Rechtspflege.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 55.

Gerichtsbarkeit.

Die Militärgerichte ſcheiden ſich in jene der erſten, zweiten und dritten Inſtanz.

Als erſte Inſtanzen ſind die Auditoriate der Regimenter und ſonſtiger Truppenkörper, ſowohl für Straf-, als auch für bürgerliche Rechtsangelegenheiten, dann die Landes-Militärgerichte nur für bürgerliche Rechts-, und endlich die Garniſons-Auditoriate ausſchließlich für Straffachen eingeſetzt.

Die zweite Inſtanz in allen Rechtsangelegenheiten für die ganze Armee, einſchließlich der Militärgrenze, bildet das allgemeine Militär-Appellationsgericht, und die dritte Inſtanz das Armee-Ober-Kommando.

Dieſe beiden höheren Gerichtsbehörden ſchreiten im Allgemeinen nur über geſetzlich zuläſſige Berufungen der Parteien oder in jenen Fällen ein, in welchen die zu verhandelnde Rechtsſache einer höheren Entſcheidung unterzogen werden muß.

Das Auditoriat kann in Straffachen nur im Auftrage des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte verſehenen Militär-Befehlshabers amthandeln, und alle Erkenntniſſe und Entſcheidungen erhalten daher auch erſt durch die Genehmigung des letztern die rechtliche Geltung.

In der Verhandlung bürgerlicher Rechtsangelegenheiten muß der Auftrag dazu zwar gleichfalls vom Gerichtsherrn dem Auditor ertheilt werden, die Verhandlung ſelbſt aber bleibt dieſem ausſchließlich überlaſſen.

Die Landes-Militärgerichte und die Gerichtsbehörden der zweiten und dritten Inſtanz behandeln die ihnen zuſtändigen Rechtsſachen in ihrem eigenen Namen unter dem Vorſitze eines Generals.

§ 56.

Ausübung und Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes.

Der mit dem Straf- und Begnadigungsrechte verſehene Gerichtsherr kann das kriegsrechtliche Urtheil oder rechtliche Erkenntniß nicht verſchärfen, ſondern hat, wenn er die zuerkannte Strafe zu gelinde, oder die beantragte Losſprechung des Beſchuldigten ſo wie überhaupt den Spruch geſetzwidrig findet, ſämmtliche Unterſuchungs- und Kriegsrechtsakten mit ſeinem motivirten Antrage dem Militär-Appellationsgerichte zuzuſenden.

Auch in jenen Fällen, in welchen durch beſondere Geſetze die Entſcheidung den höheren Gerichtsbehörden vorbehalten iſt, müſſen dieſen die Akten vorgelegt werden.

Die Begnadigung oder Strafmilderung ſoll in der Regel gleich in der, dem Urtheile oder rechtlichen Erkenntniſſe beizuſetzenden Kundmachungsklauſel ausgedrückt werden, und hiebei des Beweggrundes in Kürze Erwähnung geſchehen. Es kann jedoch auch nach bereits erfolgter Kundmachung des Urtheiles oder rechtlichen Erkenntniſſes die Begnadigung oder Strafmilderung eintreten.

Jeder Verurtheilte, welcher durch die Abführung auf den Richtplatz die Todesangſt bereits ausgeſtanden hat, darf, wenn er begnadigt wird, weder eine Freiheits- noch eine andere ſchwerere Strafe zuerkannt werden. Wollte der Gerichtsherr die Todesſtrafe nach der Kundmachung des Urtheiles, aber noch vor der Ausführung auf den Richtplatz, in eine ſchwerere verwandeln, ſo hat er bei der Ausmaß dieſer letzteren auf die bereits erlittene Todesangſt billige Rückſicht zu nehmen.

Zur Milderung der Strafe, oder zur gänzlichen Begnadigung soll sich der Gerichtsherr nur durch erhebliche Gründe, wie durch des Verurtheilten frühere Verdienste, durch dessen tadelloses Vorleben und die Hoffnung auf dessen Besserung bewegen lassen.

Begnadigungen aber, durch welche der Gerechtigkeit offenbarer Abbruch geschehen, oder die Disciplin leiden könnte, so wie bei Vergehen und Verbrechen, welche die militärische Dienst- und Standesehre schänden, sind zu vermeiden.

Die Nachsicht der mit der Todes- und Kerkerstrafe verbundenen gesetzlichen Folgen ist gänzlich unstatthaft.

Der Regiments-Inhaber hat das Befugniß, das ihm zukommende Straf- und Begnadigungsrecht dem Regiments- oder auch einem detachirten Bataillons-Kommandanten, mit oder ohne Beschränkung zu übertragen, und dem Betreffenden hierüber das Dekret auszufertigen.

Wenn aber während eines Krieges der Regiments-Inhaber nicht in derselben Armee eingetheilt wäre, zu welcher das ihm unterstehende Regiment gehört, so müßte er dem Regiments- so wie auch einem detachirten Bataillons-Kommandanten das Straf- und Begnadigungsrecht in demselben Maße übertragen, als er es selbst besitzt.

Der Regiments- oder detachirte Bataillons-Kommandant kann das vom Regiments-Inhaber ihm verliehene Straf- und Begnadigungsrecht, im Falle einer zeitlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, an den seine Stelle vertretenden Stabsoffizier oder Hauptmann übertragen. Letztere jedoch müssen, wenn der Regiments- oder detachirte Bataillons-Kommandant stirbt, oder auf eine andere Weise aus dem Stande des Truppenkörpers tritt, beim Regiments-Inhaber um dieses Recht sogleich förmlich ansuchen.

Wenn der Regiments-Inhaber mit Tod abgeht, oder auf andere Art das Straf- und Begnadigungsrecht zu besitzen aufhört, hat der Regiments- oder detachirte Bataillons-Kommandant um die neuerliche Verleihung dieses Rechtes bei dem nachfolgenden Regiments-Inhaber und, bevor dieser ernannt ist, beim Armee-Oberkommando anzusuchen; in der Zwischenzeit jedoch hat der Kommandant das Straf- und Begnadigungsrecht in jenem Umfange, als es ihm von dem früheren Regiments-Inhaber verliehen war, bis zum Erhalt der höheren Weisung auszuüben.

II. Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren.

§ 57.

Anordnung der gerichtlichen Untersuchung.

Die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, kömmt nur dem mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen Gerichtsherrn zu.

Ob der zu Untersuchende zu verhaften sei, oder auf freiem Fuße verbleiben könne, hat der Gerichtsherr — den Militär-Strafgesetzen gemäß — zu bestimmen.

§ 58.

Verhör.

Das gerichtliche Verhör eines Beschuldigten hat mit Inbegriff des Auditors aus acht Personen zu bestehen. Derjenige, welcher dabei den Vorsitz führt, muß eine höhere Charge bekleiden oder wenigstens im Range älter sein, als die Beisitzer und Derjenige, welcher verhört wird.

Das über die Mannschaft vom Feldwebel abwärts zusammengesetzte Verhör besteht nebst dem Auditor aus: einem Gemeinen, einem Gefreiten, einem Korporal, einem Feldwebel, einem Subaltern-Offizier, einem Hauptmann und einem Stabsoffizier als Präses.

Ist der Beschuldigte ein Offizier vom Hauptmann abwärts, so besteht das Verhör nebst dem Auditor aus zwei Lieutenants, zwei Oberlieutenants, zwei Hauptleuten und einem Stabsoffizier als Präses.

Nach Umständen kann eine geringere Charge die Stelle der höhern vertreten; statt eines Offiziers darf jedoch nie eine Charge vom Feldwebel abwärts beigezogen werden.

In Bezug auf das Verhör sind Militär-Unterparteien mit der Mannschaft, Militärparteien und Beamte mit Offizieren gleichgestellt.

Für alle übrigen der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind die Beisitzer zum Verhöre, wie dies für die Mannschaft vorgeschrieben ist, beizuziehen. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Gerichtsherrn anheimgestellt, für derlei Personen das Verhör auch blos aus Offizieren zusammenzusetzen.

Bei gerichtlicher Vernehmung von Zeugen, Aufnahme eines Befundes, oder anderer strafgerichtlicher Amtshandlung zur Erhebung des Thatbestandes sind zwei Offiziere als Gerichtszeugen dem Auditor beizugeben.

Zu Beisitzern sollen, soweit thunlich, Männer von Einsicht und gutem Betragen, besonders aber solche bestimmt werden, die der Sprache kundig sind, in welcher sich der zu Verhörende am besten auszudrücken vermag. Anverwandte, so wie jene Personen, welche in vertrauter Freundschaft oder in Feindschaft, somit in nicht unparteilichen persönlichen Verhältnissen zu dem Beschuldigten stehen, sind, so wie alle in der nämlichen Angelegenheit vernommenen Individuen, von dem Vor- und Beisitze ausgeschlossen.

Wenn der Auditor der Sprache des zu Verhörenden nicht mächtig ist, so muß ihm ein dieser Sprache kundiger Ober- oder Unteroffizier als Dolmetscher beigegeben und als solcher beeidet werden; derselbe kann auch zugleich Beisitzer sein.

Wenn der Gerichtsherr nichts Anderes bestimmt, hat das Verhör in dem Amtslokale des Auditors stattzufinden. Vor dem Verhörzimmer oder Zelte ist ein Unteroffizier, welcher Niemand das Horchen gestatten darf, als Ordonanz aufzustellen.

Bevor der Arrestant in das Verhörzimmer tritt, werden ihm, wenn er mit Eisen belegt ist, solche abgenommen.

Offizieren und den ihnen gleich zu behandelnden Personen muß auch ein Sitz angewiesen, und denselben bis nach der Kundmachung des Urtheiles mit der gebührenden Achtung begegnet werden.

Während des Verhöres soll Ernst, Stille und Aufmerksamkeit herrschen. Es darf weder der Auditor gestört, noch Derjenige, welcher verhört wird, unterbrochen, oder durch Worte, Winke und Zeichen irre gemacht werden.

Findet ein Beisitzer, daß im Verhöre etwas außer Acht gelassen oder nicht hinlänglich erörtert worden sei, so hat derselbe den Präses um die Abtretung des Verhörten zu ersuchen und dann seinen Anstand vorzutragen, damit derselbe behoben werden könne.

Der Auditor muß die Aussagen des Verhörten, so weit als möglich mit dessen eigenen Worten niederschreiben, dunkle und zweideutige Ausdrücke aber nicht ohne hinreichende Erläuterung aufnehmen.

Das Verhör muß sowohl bei jeder Unterbrechung, als auch bei dessen Endigung, durch den Auditor dem Verhörten deutlich vorgelesen, und wenn letzterer etwas zu ändern, zu erklären oder beizusetzen hätte, solches genau in dem Protokolle angemerkt werden.

Das Verhör wird jedesmal und zwar von dem Verhörten zuerst, dann von den Beisitzern chargenweise von unten aufwärts, und endlich von dem Präses und dem Auditor gefertigt.

Der Verhörte hat jeden Schriftbogen zu unterfertigen. Kann er nicht schreiben, so setzt er sein Handzeichen bei, neben welchem dessen Vor- und Zuname von einem der Beisitzer mit Beifügung des eigenen Namens aufzuschreiben kömmt.

Alle diese Bogen sind dann zusammenzuheften, und beide Enden des Fadens auf der Außenseite mit dem Siegel des Gerichtes zu befestigen.

§ 59.

Rechtliches Erkenntniß, Kriegsrecht.

Das rechtliche Erkenntniß unterscheidet sich vom Kriegsrechte darin, daß es mit weniger Förmlichkeit abgehalten wird. Dasselbe findet nur bei Vergehen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts und der Militär-Unterparteien Statt.

Zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses sind so wie beim Verhöre, mit Inbegriff des Auditors acht Personen erforderlich. Dasselbe wird über den, die Thatgeschichte, die Beweise und die Gesetze entwickelnden mündlichen Vortrag des Auditors, durch ordentliche Umfrage vom Gemeinen aufwärts, nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, von allen Mitrichtern und dem Auditor unterfertigt, dem Gerichtsherrn zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt, und hierauf vom Auditor in Gegenwart der sämmtlichen Beisitzer den Verurtheilten im Verhörzimmer bekannt gemacht.

Das Kriegsrecht hat mit Inbegriff des Auditors aus acht Richtern und zwar in der nämlichen Zusammensetzung wie das Verhör zu bestehen.

Soll ein Stabsoffizier vor das Kriegsgericht gestellt werden, so führt immer ein Stabsoffizier der nächst höhern Charge den Vorsitz. Zwei Stabsoffiziere seiner Charge

treten als Mitrichter ein und es bleiben Subaltern-Offiziere in dem Verhältnisse weg, als sie durch Offiziere höhern Grades ersetzt werden.

Ueber einen Oberstlieutenant und Major hat übrigens Verhör und Kriegsrecht immer aus Personen anderer Truppenkörper zu bestehen, um deren Beistellung der Gerichtsherr bei der Militär-Landesstelle anzusuchen hat.

So viel es thunlich ist, sollen in das Kriegsrecht die nämlichen Beisitzer gewählt werden, welche schon beim Verhör gegenwärtig waren und daher mit der Verhandlung näher bekannt sind.

Zum Kriegsrechte wird ein Korporal mit der nämlichen Bestimmung wie beim Verhör als Ordonanz kommandirt.

Vor das versammelte Kriegsgericht ist ein Kruzifix mit zwei Lichtern aufzustellen, dann Derjenige, welcher abgeurtheilt werden soll, vorzurufen und zu befragen, ob er gegen einen der versammelten Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe. Wäre dies der Fall, so läßt der Präses den Abzuurtheilenden abtreten. Die anwesenden Richter geben dann chargenweise von unten hinauf ihre Stimmen ab, ob die Einwendung zu berücksichtigen sei oder nicht. Wird diese Frage durch Stimmenmehrheit bejaht, oder hat der bezeichnete Beisitzer Gründe, seine Enthebung selbst zu verlangen, so muß statt ihm ein anderer von der nämlichen Charge beigezogen werden; entgegengesetzt eröffnet der Präses dem Abzuurtheilenden, daß dessen Einwendung unberücksichtigt bleibt.

Ein solcher Vorgang ist in dem Kriegsrechts-Protokolle ersichtlich zu machen.

Wurden keine Bedenken vorgebracht oder selbe behoben, so erinnert der Auditor das Kriegsgericht in Kürze, daß Jedermann auf das, was vorgetragen wird, aufmerksam sein, Alles ohne Vorurtheil und Parteilichkeit beurtheilen, nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen, und Alles, was in dem Kriegsrechte verhandelt wird, bis zur Kundmachung des Urtheils — die Art der Abstimmung aber als Dienstgeheimniß für immer — verschwiegen halten soll.

Hierauf wird der Richtereid, welchen der Auditor deutlich vorsagt, von sämmtlichen Richtern abgelegt, dem Untersuchten seine Verhöraussage vorgelesen und er befragt, ob er dieselbe bestätige, oder noch etwas vorzubringen habe. Wollte derselbe noch etwas vortragen, so müßte es in das Kriegsrechts-Protokoll aufgenommen werden, im entgegengesetzten Falle läßt man ihn, nachdem er dem Protokolle seine Namensfertigung beigesetzt hat, abtreten.

Der Auditor liest hierauf seinen schriftlichen Vortrag (votum informativum) und die wesentlichsten Aktenstücke vor.

In dem schriftlichen Vortrage hat er aus den gesammelten Daten und Beweisen ein zusammenhängendes Ganzes darzustellen, den Sachverhalt, wie sich derselbe aus den Aussagen der Beschädigten, der Zeugen oder sonstigen Erhebungen, endlich aus den Verhörs-Aussagen des Beschuldigten ergibt, faßlich und erschöpfend zu erörtern; die Gesetze vorzutragen, welche auf das in Rede stehende Verbrechen Beziehung und Anwendung haben, seine Ansichten über die Thatgewißheit und die Zulänglichkeit der vorliegenden Beweise, dann den Einfluß der obwaltenden Milderungs- und Erschwerungsgründe zu erklären und gesetzlich zu begründen; sohin seinen rechtlichen Antrag deutlich und bestimmt zu stellen, wobei er es dem Gewissen der Anwesenden überläßt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die angeführten Gesetze den vorgelegten Fall zu entscheiden.

Was immer Jemand noch dunkel vorkommen mag, muß er sich erklären, nöthigenfalls aus den Akten oder dem Gesetzbuche durch den Auditor vorlesen und erläutern lassen; würde aber dieser, bei rein militärischen Fällen, aus Mangel der nöthigen Erfahrung in irrige Ansichten gerathen, so ist es die Pflicht des Präses, demselben die gehörige Aufklärung zu ertheilen.

Sollte ein oder der andere Richter eine weitere Vernehmung oder Erhebung zur Ergänzung und Vervollständigung der Untersuchung verlangen, und ungeachtet der ihm ertheilten Belehrung oder Begründung des Auditors hierauf bestehen, so hat der Präses chargenweise von unten aufwärts abstimmen zu lassen, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet dann, ob diese Erhebung oder Ergänzung vorzunehmen sei.

Eine solche Abstimmung ist im Kriegsrechts-Protokolle ersichtlich zu machen, und im Falle der Vertagung des Kriegsrechtes hievon dem Gerichtsherrn durch den Präses und Auditor die Meldung zu erstatten.

Hat die Mehrheit der Stimmen die vorliegenden Erhebungen für genügend und den Untersuchungsakt als zum Spruche reif erklärt, so müssen auch diejenigen Richter, welche für die Ergänzung gestimmt haben, ihren Urtheilspruch ohne irgend einen Rückhalt abgeben.

Es leuchtet von selbst ein, daß den Richtern die nöthige Zeit zur Ueberlegung und zur Bildung einer selbstständigen Meinung gelassen werden muß, zu welchem Ende der Präses alle Richter mit Ausnahme des Auditors abtreten läßt.

Die richtige Auffassung der vorgetragenen Thatgeschichte, ein sorgfältiges Erwägen der vorgefundenen Umstände, Unparteilichkeit und gesunde Beurtheilung müssen die unabhängige Schlußfassung jedes Einzelnen bestimmen.

Schon die Zusammensetzung des Kriegsgerichtes, die Ermahnung des Auditors bei Eröffnung desselben, der Eid, welchen sämmtliche Richter ablegen, und selbst die Natur der Sache beweisen es, daß die Beisitzer im Kriegsrechte die Bestimmung haben, als gewissenhafte, vernünftige und selbstständige Mitrichter über das Wohl und Wehe eines Menschen zu entscheiden.

Es würde kein Kriegsrecht nöthig sein, wenn man voraussetzen wollte, daß die ganze Versammlung blindlings dem Antrage des Auditors beipflichten müsse.

Der Gesetzgeber, von der Wichtigkeit eines gerechten Urtheiles und von der Fehlbarkeit der menschlichen Ansichten überzeugt, wollte, daß mehrere zu diesem Ende besonders beeidete Kriegsmänner die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen untersuchen, alle Umstände in Erwägung ziehen, die Beweise und den Grad der Sträflichkeit beurtheilen, sofort die bestehenden Gesetze auf den vorhandenen Fall anwenden sollen.

Jeder Richter ist bei Ehre und Gewissen gehalten, weder durch Besprechung oder Verabredung die selbstständige Ansicht der Mitrichter zu beirren, noch seine eigene Meinung durch die Anschauungsweise Anderer beeinflussen zu lassen.

Diese Meinung darf ferner nicht zweideutig oder dergestalt, daß aus zweierlei Strafen eine gewählt werden soll, auch nicht beziehungsweise auf die Belehrungsstimme (votum informativum) des Auditors, sondern muß deutlich und bestimmt abgegeben werden. Auch hat sich der Stimmende dabei der Worte „Aus Gnade" und überhaupt aller Anträge, welche nicht durch die Strafgesetze begründet sind, zu enthalten, und seine Meinung, wie es einem Richter zusteht, lediglich nach Recht und Ueberzeugung abzumessen.

Der Auditor nimmt in Gegenwart des Präses die Stimmen von der untersten Charge aufwärts zu Protokoll. In keinem Falle darf Jemand diese oder jene Stimme abgedrungen werden, Jeder muß nach seiner eigenen Ueberzeugung urtheilen, denn Jeder hat solche allein zu verantworten.

Ueber die Abstimmung ist von dem Auditor ein abgesondertes Protokoll zu führen, welches dem Kriegsrechts-Protokolle beigelegt wird.

Jeder, der ſeine Meinung abgegeben und dieſelbe im Abſtimmungs-Protokolle unterfertigt hat, nimmt ſeinen früheren Platz ein, woſelbſt er ſchweigſam bis zum Schluſſe der Abſtimmung verbleibt.

Der Präſes und nach ihm der Auditor geben ihren Urtheilsſpruch zuletzt ab.

Sind alle Meinungen (vota) abgenommen, ſo hat ſie der Auditor dem Kriegsgerichte vorzuleſen, wonach er das Ergebniß der Abſtimmung verlautbart, und dasſelbe am Schluſſe des Abſtimmungs-Protokolles mit des Präſes und ſeiner Namensfertigung anführt.

In dem Kriegsrechte hat jeder Richter eine, der Präſes zwei und der Auditor — außer ſeiner Belehrungsſtimme, welche nichts entſcheidet und nur ſeinen Antrag enthält — auch eine Stimme als Mitrichter, wonach neun Stimmen gezählt werden.

Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit geſchöpft. Hat kein Antrag die unbedingte Mehrheit, das iſt, wenigſtens fünf Meinungen für ſich, ſo werden die neun Stimmen in der Reihenfolge von dem ſchärfſten bis zum mildeſten Antrage geordnet, und die mittelſte derſelben, nämlich die fünfte, iſt das Ergebniß der Abſtimmung. Um z. B. die Todesſtrafe verhängen zu können, müßten wenigſtens fünf Richter ihr Urtheil auf dieſelbe abgeben; würden dagegen vier Stimmen auf den Tod, eine auf zwanzig Jahre, und vier auf fünfzehn Jahre Freiheitsſtrafe ſprechen, ſo hätte das Urtheil auf zwanzig Jahre zu lauten.

Das Urtheil wird von dem Auditor in der vorgeſchriebenen Form kurz und bündig verfaßt, und von ſämmtlichen acht Richtern — in der Reihenfolge, wie ſie die Stimmen abgegeben haben — unterfertigt.

Im Urtheile darf nicht ausgedrückt ſein, ob es mit Einheit oder Mehrheit der Stimmen gefällt wurde.

Damit auch für die Zukunft die Art der Abſtimmung geheim bleibe, muß nach der Ausfertigung des Urtheiles das Abſtimmungs-Protokoll in einem beſonderen Umſchlage mit dem Gerichtsſiegel und jenem des Präſes verwahrt werden; dasſelbe iſt dem Kriegsrechts-Protokolle anzuheften, und der Präſes ſo wie der Auditor haben der Ueberſchrift „Abſtimmungs-Protokoll“ ihre Namensfertigung beizufügen.

Außer den obern Gerichtsbehörden iſt ohne Ausnahme Niemand berechtigt, das Abſtimmungs-Protokoll einzuſehen. Wäre dies bei der höheren Durchſicht der Akten (Reviſion) unumgänglich nöthig, ſo obliegt den höheren Gerichten die neuerliche Verwahrung durch Beidrückung ihres Siegels.

Auf den schriftlichen Vortrag (votum informativum) des Auditors, und zwar unter dessen Unterschrift, hat der Präses die Worte: „Wurde im Kriegsrechte vorgetragen“ zu setzen, und das Datum und seine Namensfertigung beizufügen.

Besteht der Vortrag aus mehreren Bogen, so muß derselbe mit dem Gerichtssiegel und jenem des Präses geheftet werden.

Sohin wird der ganze Kriegsrechtsakt versiegelt durch einen Hauptmann und einen Subaltern-Offizier dem Gerichtsherrn überschickt, welcher, wenn die Urtheils-Bestätigung einer höheren Behörde vorbehalten ist, derselben sämmtliche Akten einzusenden hat.

Wenn Gründe zur Milderung der Strafe oder zur gänzlichen Nachsicht im Wege der Gnade vorgefunden werden, können der Präses und der Auditor ihr Gutachten schriftlich den Akten beischließen.

Das versammelte Kriegsrecht wartet die weiteren Befehle ab, wenn Derjenige, dem die Bestätigung des Urtheils zusteht, sich im Orte befindet.

Wenn das bestätigte Urtheil zur Kundmachung zurückkommt, eröffnet der Präses die versiegelten Akten und übergibt dem Auditor das Urtheil, auf welchem die Worte: „ist kund zu machen und zu vollziehen“, oder: „ist kund zu machen und wird die Strafe in Rücksicht ꝛc. gemildert, daß u. s. w.“, oder: „der Verurtheilte wird gänzlich begnadigt“ vom Gerichtsherrn eigenhändig geschrieben und mit dessen Fertigung und Siegel versehen sein müssen.

Das Kriegsrecht stellt sich vor das Haus oder Zelt und bildet eine Gasse, der Präses zieht den Säbel und befiehlt dem Bataillons-Tambour, welcher sich daselbst mit drei Tambouren einzufinden hat, dreimal den Ruf schlagen zu lassen.

Der Verurtheilte wird, wenn er geschlossen ist, der Eisen entledigt und vorgeführt, das Urtheil durch den Auditor vorgelesen, und wenn die Strafe auf den Tod lautet, der Stab gebrochen.

Sonach wird von den Tambouren abgeschlagen, und endlich auf das Urtheil der Tag der Kundmachung, so wie jener des Strafvollzuges von dem Auditor mit seiner Unterschrift angemerkt.

Das kriegsrechtliche Strafurtheil über Offiziere und ihnen gleich zu behandelnde Personen soll in dem Zimmer oder Zelte, in welchem das Kriegsrecht abgehalten wurde bei offenen Fenstern und Thüren kundgemacht, vorher aber, wie oben bemerkt, der Ruf geschlagen werden.

Außer besonderer Dringlichkeit darf weder Nachmittags, noch an Sonn- und Feiertagen Kriegsrecht gehalten, eben so wenig Verhör und Kriegsrecht zugleich auf einen und denselben Tag angeordnet werden.

Wenn das kriegsrechtliche Urtheil nicht auf Leibes- oder Lebensstrafe lautet, kann binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung die höhere Durchsicht (Revision) der Akten angesucht werden, und dann sind solche an das betreffende Militär-Obergericht einzusenden.

Einem Offizier, welcher zur Entlassung verurtheilt wurde, ist dieses von dem Kriegsgerichte mit der Frage zu eröffnen, ob er die Berufung anmelden (recurriren) wolle. In solchem Falle müßte die Kundmachung des Urtheiles bis zur Erledigung dieser Berufung aufgeschoben werden.

§ 60.

Standrecht.

Das Standrecht findet nur in solchen Fällen Statt, welche ein schleuniges und warnendes Beispiel nothwendig machen, und entweder durch die Gesetze, oder im Felde durch die kundgemachten Befehle des kommandirenden Generals bestimmt sind.

Zur Anordnung eines Standrechtes ist jeder mit dem Straf- und Begnadigungsrechte in mehr oder minder beschränktem Grade versehene Kommandant berechtigt.

Selbst jeder Offizier, welcher mit einem Kommando vom Regimente detachirt ist, oder einen Transport führt, hat die Ermächtigung, bei entstandenem Aufruhr, eingetretener Meuterei, überhand nehmender Plünderung oder einreißender Desertion, mit Zuziehung eines Auditors Standrecht abhalten zu lassen, wenn dem Uebel auf eine andere Art nicht Einhalt gethan und der Verbrecher auch nicht wohl zum Regimente gebracht werden kann.

Dagegen darf der Offizier einen solchen Verbrecher nicht begnadigen, sondern muß das Urtheil unabänderlich vollziehen lassen, und dann seinem Regiments-Kommando oder nach Umständen der Militär-Landesstelle mit Beilegung der Akten die Anzeige erstatten.

Mit dem Standrechte ist die ausdrückliche Bedingung verbunden, daß das ganze Verfahren sammt dem Vollzuge der Strafe, — wo es nicht binnen vierundzwanzig Stunden thunlich — längstens binnen drei Tagen von der Zeit der Uebergabe des Verbrechers an das Standgericht vollendet sei.

Wenn dies nicht geschehen kann, so muß das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Das Standrecht kann auch an Sonn- und Feiertagen und zu jeder Stunde Statt finden. Dasselbe wird wie das Kriegsgericht besetzt und unter freiem Himmel abgehalten.

Es rückt so viele Mannschaft als zur Exekution erfordert wird, auf den bestimmten Platz zusammen und formirt das in § 63 vorgeschriebene Exekutions-Carré. Die den Schranken bildende Abtheilung, mit welcher der Profoß den Arrestanten herbeiführt, wird darauf zum Stockhause abgeschickt.

Die Richter stellen sich in dem Carré in derselben Ordnung wie bei der Kundmachung des kriegsrechtlichen Urtheiles auf. Mitten vor dem Präses und dem Auditor werden zwei Trommeln auf einander gestellt.

Der Verbrecher wird vorgeführt, und über seine That, deren Gewißheit und erforderliche Beweise bereits erhoben sein müssen, vernommen; der Prozeß ganz kurz, und wenn kein Schreibzeug vorhanden ist, mit Bleistift niedergeschrieben; der Arrestant durch den Schranken aus dem Carré geführt und ihm der Geistliche beigegeben.

Der Auditor erklärt mündlich, in wie ferne die Gewißheit der That und die Beweise hergestellt sind, liest das betreffende Gesetz vor, und sagt dem Präses im Geheimen seine rechtliche Meinung.

Dieser überlegt solche ohne langen Verzug, und ohne wider seine bessere Ueberzeugung daran gebunden zu sein, faßt er seinen eigenen Antrag (votum), eröffnet diesen dem ihm zur Rechten stehenden Offizier, und so weiter Einer dem Andern heimlich in das Ohr, bis ihn der Auditor wieder empfängt und dem Präses zurückgibt.

Wäre des Präses Antrag falsch zurückgekommen, so muß er nochmals herumgegeben werden.

Nun zieht der Präses den Säbel und sagt zu den Richtern: „Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr!“

Hierauf ziehen Diejenigen, welche mit dem Antrage des Präses übereinstimmen, das Seitengewehr, die Andern, welche nicht einverstanden sind, unterlassen es.

Der Auditor zählt die Stimmen, und faßt danach das Urtheil ab, welches, nebst ihm, auch der Präses unterschreibt und sodann durch einen Hauptmann und einen Subaltern-Offizier an den Kommandanten abschickt.

Mittlerweile versorgen die Richter ihre Seitengewehre und warten die Bestätigung des Urtheiles ab. Wie diese zurückgelangt, wird der Ruf einmal geschlagen, der Verurtheilte vorgeführt, ihm sein Urtheil vorgelesen, der Stab gebrochen, und ihm wieder der Geistliche beigegeben.

Sollte jedoch die Mehrheit der Stimmen nicht auf die Todesstrafe erkennen, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern der Umstand angemerkt, und dem Kommandanten die Meldung erstattet, damit derselbe das Standgericht auflöse und das ordentliche Verfahren einleite.

Ist aber das Todesurtheil bestätigt worden, so rückt die Truppe mit dem im Schranken befindlichen Verbrecher unter Führung des Präses auf den Richtplatz, wo das Urtheil vollzogen wird.

Bei dem standrechtlichen Verfahren hat keine Berufung an das Militär-Obergericht Statt; auch soll dabei so leicht nicht begnadigt werden, und wenn statt der Todesstrafe eine andere Strafe verhängt werden wollte, ist dies gleichzeitig mit dem Urtheile kund zu machen.

§ 61.

Das außerordentliche Kriegsrecht.

Das außerordentliche Kriegsrecht wird wie das ordentliche zusammengesetzt, nur daß es aus Personen von anderen Regimentern und Korps bestehen muß.

Ein außerordentliches Kriegsrecht ordnet das Militär-Obergericht entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen des betreffenden Individuums, ohne Unterschied der Charge, an.

Nur aus erheblichen Ursachen kann die Verantwortung vor den ordentlichen Richtern verweigert, und ein außerordentliches Kriegsrecht verlangt werden.

Das diesfällige Gesuch muß noch vor dem Zusammentritte des Kriegsgerichtes an das Regiments-Kommando schriftlich gerichtet, oder bei dem zusammengesetzten Verhöre mündlich vorgetragen werden.

Wird das Gesuch abgeschlagen, so ist es dem Betreffenden unbenommen, im Dienstwege die Berufung an das Militär-Obergericht zu ergreifen.

Ist das außerordentliche Kriegsrecht von einem Offizier angesucht und ihm solches bewilligt worden, so muß der unterliegende Theil die Untersuchungskosten tragen; wird

es hingegen von Amtswegen angeordnet, oder ist es einem Manne vom Feldwebel abwärts zugestanden worden, so vergütet das Aerar die Reisekosten.

Die Bestätigung des Urtheiles oder dessen Abänderung kommt nur dem Militär-Obergerichte zu, das außerordentliche Kriegsrecht mag erbeten, oder von Amtswegen verfügt worden sein.

Hievon wird aber jenes Urtheil ausgenommen, welches auf Veranlassung des Regiments-Inhabers über einen Oberstlieutenant oder Major seines Regimentes, in dem aus fremden Beisitzern abgehaltenen Kriegsrechte geschöpft worden ist, weil in diesem Falle die Bestätigung dem Inhaber vorbehalten bleibt.

Wenn bei dem außerordentlichen Kriegsrechte das Urtheil von dem Militär-Obergerichte bestätigt oder gemildert worden ist, so kann dawider eine Revision der Akten nicht mehr angesucht werden.

Hat das Militär-Obergericht aber das kriegsrechtliche Urtheil verschärft, so bleibt es dem Abgeurtheilten, wenn er sich dadurch gekränkt erachtet, unbenommen, die Durchsicht der Akten binnen dreißig Tagen beim Armee-Ober-Kommando anzusuchen.

§ 62.

Citation.

Wenn ein abwesender Offizier citirt werden soll, muß hiezu von dem Auditor das Edikt ausgefertigt, und die Frist zur Stellung auf neunzig Tage bestimmt werden.

Dem Auditor werden ein Offizier, ein Korporal und zwölf Mann, dann drei Tamboure beigegeben. Diese Bedeckung bildet vor der Haupt-, Regiments- oder Fahnenwache eine Gasse, die Tamboure schlagen dreimal den Ruf, und der Auditor liest die Citation laut und deutlich ab, worauf dem Regiments-Kommandanten über den geschehenen Vollzug durch den Offizier die Meldung erstattet, und der Tag der Kundmachung auf das den Akten beizuschließende Edikt von dem Auditor geschrieben und unterfertigt wird.

Dieses Edikt soll auch dreimal in die Wiener Zeitung eingeschaltet und ein Exemplar davon den Prozeßakten beigelegt werden.

Erscheint der Vorgerufene, so ist in der allgemeinen gesetzlichen Ordnung zu verfahren.

Würde aber der Abwesende oder Entwichene, um sich auf freiem Fuße verantworten zu können, das sichere Geleite ansuchen, so kann der Gerichtsherr ihm dasselbe

nur mit der Beschränkung ertheilen, daß er während der Untersuchung, und bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, auf freiem Fuße verbleibe; keineswegs aber, daß er vom Prozesse oder von der Aburtheilung verschont oder niemals angehalten werde.

Erscheint der Citirte in der bestimmten Zeit nicht, oder zeigt er seine Hindernisse nicht rechtsgiltig an, so wird gegen denselben ungeachtet seiner Abwesenheit die Untersuchung durchgeführt, das Kriegsrechts-Urtheil gefällt, und wie ein jedes andere Urtheil kundgemacht.

Wenn der Citirte nicht erscheint und das Urtheil gegen selben auf den Tod durch den Strang lautet, so verfügt sich der Profoß mit einem Korporal, einem Gefreiten und sechs Gemeinen auf den Richtplatz, überreicht den auf Eisenblech geschriebenen Namen des Verurtheilten dem Scharfrichter, und läßt ihn von solchem in seiner Gegenwart an den Galgen nageln.

§ 63.

Vollziehung der gerichtlichen Strafurtheile.

Jedes Urtheil muß, so genau als es der Befehl des Gerichtsherrn bestimmt, vollzogen werden, und der damit beauftragte Kommandant darf daher an demselben weder eigenmächtig etwas mildern noch verschärfen.

Wenn sich aber bei dem Vollzuge der Strafe solche Umstände ergeben sollten, welche eine Aenderung nothwendig machen, so muß hievon dem Gerichtsherrn die Anzeige erstattet und dessen weitere Entscheidung abgewartet werden.

Bei der Vollziehung einer jeden durch ein rechtliches Erkenntniß oder durch ein Kriegsrecht zuerkannten Leibesstrafe soll der Auditor und ein verläßlicher Arzt zugegen sein.

Damit aber die Fälle, in welchen ein Arrestant die ihm bestimmte Leibesstrafe wegen seiner körperlichen Schwäche, Gebrechen oder Alter nicht auszuhalten vermag, so viel möglich verhindert werden, soll man denselben noch bevor das Urtheil geschöpft wird, über seine körperliche Beschaffenheit ärztlich beurtheilen lassen, und auf diesen Befund in der Ausmaß der Strafe den gehörigen Bedacht nehmen.

Die Todesstrafe darf erst drei Tage nach Kundmachung des kriegsrechtlichen Urtheiles vollzogen werden. Der mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehene Kommandant

einer Truppe, welche vor dem Feinde steht, hat jedoch die Befugniß diese Frist abzukürzen, wenn selbe nicht räthlich scheint, oder nicht möglich ist; jedenfalls muß aber dem Verurtheilten zur Vorbereitung wenigstens drei Stunden Zeit gelassen werden.

Beim Vollzuge eines jeden Todesurtheiles haben sich zwei Lieutenants zu Pferde zu dem Gerichtsherrn zu verfügen und ohne sich an jemand Andern um Fürsprache zu verwenden, für den Verurtheilten um Gnade zu bitten.

Sollten dieselben die Begnadigung erlangen, so reiten beide im Galop zu dem Major, um ihm solche zu überbringen.

Wenn man ihnen aber aufgetragen hätte, die Gnade erst im letzten Augenblicke und zwar unmittelbar vor dem Vollzuge des Urtheiles kundzumachen, so haben sie den Pardon noch früher, als die zum Schießen bestimmten Männer angeschlagen haben und daher in dem Augenblicke auszurufen, da diese mit dem fertig genommenen Gewehre anrücken.

Bei der Vollstreckung eines Todesurtheiles hat stets ein Major, oder in dessen Ermanglung der älteste Hauptmann das Kommando zu führen.

Zur Bedeckung rückt eine Division — in zwei Gliedern geordnet — aus.

Zum Schranken, nämlich zur unmittelbaren Bewachung des Verurtheilten sind ein Feldwebel, ein Korporal, sechs Gefreite und achtzehn ältere Gemeine zu bestimmen, welche sich schon früher zu dem Ausgange des Stockhauses zu begeben und daselbst ein Viereck zu bilden haben, von welchem jede Seite sechs Mann enthält.

Der Profoß bringt den Verurtheilten unter Begleitung der Wache bis in den Schranken, in welchem auch der Priester mitgeht, wogegen die Wache zurückbleibt.

Der Profoß neben ihm der Korporal führen, und der Feldwebel schließt den Schranken, welcher in die Mitte der Kolonne einrückt.

Der Marsch auf den Richtplatz erfolgt langsam, und es wird Niemand eine Ehrenbezeigung geleistet; der Auditor reitet links des Majors, welcher bei der Annäherung an den Richtplatz: „Habt Acht! In das Exekutions-Carré, Marsch!“ avertirt.

Die erste Halb-Kompagnie rückt rechts an dem Hochgerichte vorüber, schwenkt links, und macht Front gegen dieses. Die zweite Halb-Kompagnie herstellt sich rechts des Richtplatzes mit der Front gegen denselben. Die dritte Halb-Kompagnie stellt sich der ersten gegenüber, und die letzte Abtheilung bildet die linke Flanke des Carré's, in dessen Mitte der Schranken mit dem Verurtheilten zu halten hat.

Nach beendeter Formirung des Carré's treten die Offiziere in dasſelbe, der Schranken wird geöffnet, und das Urtheil durch den Auditor noch einmal vorgeleſen.

Nach der Hinrichtung ertheilt der Prieſter eine bündige Ermahnung und verrichtet ein kurzes Gebet für den Verblichenen, wozu der Major niederknien läßt.

Die Offiziere verfügen ſich dann wieder in ihre Eintheilung, worauf der Major den Abmarſch anordnet.

Wird das Urtheil durch Erſchießen vollzogen, ſo müſſen ſechs Mann beſtimmt werden, welche ihre Gewehre ſchon vorläufig in Gegenwart eines Offiziers mit beſonderer Aufmerkſamkeit ſcharf zu laden haben.

Sobald dann das Urtheil noch einmal vorgeleſen worden iſt, muß der Verurtheilte niederknien, und es werden ihm die Augen durch einen Kameraden, den er ſich unter den Anweſenden ſelbſt wählen kann, verbunden; gleichzeitig gibt der Major mit dem Säbel ein Zeichen gegen die hintere Seite des Carré's, worauf dieſe ſich in der Stille ſo viel als nöthig, zu öffnen hat.

Die beſtimmten ſechs Mann treten hervor; jene drei, welche zuerſt ſchießen ſollen, machen ſich in der Stille fertig und rücken leiſe ſo nahe an, als ohne den Verurtheilten zu berühren, möglich iſt.

Der Major ſtellt ſich ſeitwärts ſo auf, daß er von dieſen Männern geſehen werden kann, hebt den Säbel in die Höhe, worauf der mittlere Mann auf den Kopf, die beiden anderen Männer auf die Bruſt anſchlagen, und wenn der Major, ohne aber lange auszuhalten: „Feuer!“ kommandirt, gleichzeitig Feuer geben.

Während dieſer Zeit befinden ſich die anderen drei Männer unmittelbar hinter den erſten in Bereitſchaft, um wenn der Gerichtete noch einige Lebenszeichen äußern ſollte, einen oder ſo viele Schüſſe als nöthig wären anzubringen.

Bei jedem Hingerichteten iſt eine Wache von einem Gefreiten und drei Mann bis zum Sonnenuntergang zu laſſen, dann wird ein mit dem Strange Hingerichteter durch den Freimann, ein Erſchoſſener aber durch einen Gefreiten und drei Mann begraben.

§ 64.

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Wenn bei der Verhandlung der einem Regimentsgerichte zuständigen Rechtsangelegenheiten das Einschreiten einer Kommission nothwendig wird, so hat sich der Auditor wegen der Bestimmung der Mitglieder an den Regiments-Kommandanten zu wenden.

Zu einer gerichtlichen Kommission sind außer dem Auditor in der Regel ein Hauptmann und ein Subalternoffizier als Beisitzer zu bestimmen.

Ist die erscheinende Partei ein Offizier, so muß ein Beisitzer von einer höheren Charge anwesend sein.

Das über die stattgefundene Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist nebst der Partei zur Beglaubigung von sämmtlichen Kommissionsgliedern zu unterzeichnen.

Sobald ein Offizier mit Tod abgeht, oder Jemand von der Mannschaft mit Hinterlassung eines beweglichen Vermögens stirbt, und von dem entfernten Militärgerichte nicht sogleich das Gesetzliche vorgekehrt werden kann, ist durch den Kommandanten die schriftliche Aufnahme des Todesfalles zu veranlassen.

Hiezu sind, wenn es thunlich, nebst dem die Stelle des Auditors vertretenden Offizier noch zwei andere Offiziere, sonst aber zwei Unteroffiziere beizuziehen, und der aufgenommene Akt ist sowohl von diesen Personen als auch von den Erben, und in deren Ermanglung oder Abwesenheit, von zwei Hausgenossen mit zu unterfertigen.

Befindet sich die Verlassenschaft unter der Obhut großjähriger Erben oder solcher Personen, denen sie der Erblasser selbst anvertraut hat, so ist keine Sperre anzulegen; im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn eine das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen, oder andere Umstände, z. B. die Gefahr einer Verschleppung besondere Vorsicht fordern, hat der betreffende Kommandant unverzüglich für die vorläufige sichere Verwahrung des Nachlasses Sorge zu tragen.

Hat der Verstorbene eine letztwillige Anordnung hinterlassen, so ist sie zu dem Ende einzusehen, ob bezüglich des Begräbnisses etwas verfügt sei, dann aber wird solche, sammt dem über den Todesfall aufgenommenen Akte, dem zuständigen Militärgerichte eingesendet.

Ist der Verstorbene in einer Verrechnung gestanden, so sind die Gelder kommissionell abzuzählen, abgesondert zu verwahren und die Rechnungs-Dokumente zu versiegeln. Orden,

Kammerherrnſchlüſſel und Medaillen ſind gleichfalls in Verwahrung zu nehmen und hierüber die weiteren Anordnungen des Gerichtes abzuwarten.

Wenn die Aufnahme des Nachlaſſes oder die Verſteigerung desſelben angeordnet wird, ſo ſind die bezüglichen Akten nach den vorgeſchriebenen Formularien zu verfaſſen.

Die zu ſolchen Amtshandlungen beorderten Kommiſſionsglieder bleiben ohne Unterſchied, ob eine Gerichtsperſon anweſend oder nicht, verantwortlich, daß Alles, was in den Nachlaß gehört, ſchriftlich aufgenommen, und unter keinem Vorwande etwas davon verſchenkt oder ſich von Jemand zugeeignet werde. Sie haften auch dafür, daß die bei der Verſteigerung erzielten Preiſe genau in das Lizitations-Protokoll ohne Korrekturen mit der Feder eingetragen, und derlei Protokolle an Ort und Stelle von ſämmtlichen Kommiſſionsgliedern unterzeichnet werden.

Anhang.

Besondere Bestimmungen.

§ 65.

Zulässigkeit der Bewerbung um den Militär-Maria-Theresien-Orden.

Die hier angeführten, dem Militär-Maria-Theresien-Ordens-Statute wortgetreu entnommenen Punkte — deren endgiltige Auslegung dem Ordens-Kapitel vorbehalten bleibt — stellen die Umstände fest, unter denen die Bewerbung um diesen Orden statthaft ist, und bestimmen die Art und Weise in welcher darum angesucht werden muß.

„Wir verstehen unter denjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unsere Oberoffiziers von dem höchsten bis zum niedrigsten, ohne auf ihre Religion, Rang und andere Umstände im mindesten zurück zu sehen."

„Da sich auch zuweilen der Fall ereignet, daß einige Unserer Generale und Offiziers sich bei den Armeen Unserer Bundesgenossen befinden, und den dortigen Feldzügen beiwohnen, so soll — wofern sich selbige bei einer der verbündeten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorzuthun Gelegenheit bekommen — der Ordens-Kandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden unweigerlich aufgenommen werden."

„Dieser militärische Ritterorden soll sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern bestehen, als sich dazu würdig machen werden."

„Anspruch auf den Orden gründen nur jene herzhaften Thaten, die jeder Offizier von Ehre ohne den geringsten Vorwurf hätte unterlassen können, die aber dennoch mit ausgezeichneter Klugheit, Tapferkeit und aus selbsteigenem freiwilligen inneren Antriebe unternommen worden sind. Gleichen Anspruch gründen kluge, für den Kriegsdienst ersprießliche Rathschläge, welche Oberoffiziere nicht nur an Hand gegeben, sondern auch mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben."

„Es müssen übrigens auch diese Rathschläge und Thaten für den Glanz der Waffen und für das Beste Unseres Dienstes von erheblicher Wirkung sein, welches aber selbst bei unglücklichen Gefechten Statt haben kann, weil gerade in diesen Fällen der Oberoffizier mit ruhiger Besinnung, ungestörter Klugheit, unerschütterlichem Muthe, außerordentlicher Anstrengung, wo nicht das Verlorene wieder zu ersetzen, doch desselben weitern nachtheiligen Folgen Einhalt zu thun sehr oft vermögend ist."

„Des Ordens würdig sind, zum Beispiel: wenn ein Offizier ohne besondern Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit gesetztem Gemüthe alle Veranstaltungen macht, sondern auch dabei eine persönliche Herzhaftigkeit bezeiget; wenn er durch seinen Vorgang die unterhabende Mannschaft aneifert, eine Schanze, Batterie oder sonst einen besetzten Ort übersteiget; wenn er eine Oeffnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und sich dieses Vortheiles ohne Erwartung der Ordre zum Besten Unseres Dienstes bedienet; wenn er sich zu einer gefährlichen Unternehmung freiwillig anbietet und selbige ihm gelinget; wenn er in dem Treffen auf seinem Flügel, mit seiner Brigade, Kompagnie oder Kommando von sich selbst eine Bewegung macht, woraus einem Korps oder vielleicht der ganzen Armee ein besonderer Vortheil erwächset; wenn er ein thunliches Militär-Projekt oder sonsten eine neue Entdeckung macht und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zu Wege bringt u. s. w. Maßen einem jeden Militär-Offizier bei der Armee und bei allen Korps derselben erlaubt sein soll, seinem kommandirenden Generale oder Stabsoffizier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann, wider den Feind etwas Vortheilhaftes zu unternehmen und dadurch dieses Ehrenzeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht vorausgesehen, noch alle der Reihe nach angeführt werden können, ist demnach"

„Nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen Kreuz hingegen überaus sparsam zu verfahren."

„Ganz vorzügliche Herzhaftigkeit und Tapferkeit, vereinbart mit einem hohen oder höhern Grade einer außerordentlichen Fähigkeit in Erfindung und einer außerordentlichen Klugheit in Ausführung wichtiger oder sehr wichtiger Kriegsunternehmungen von mehr oder minder großem Erfolge, gründen Anspruch auf die Kommandeurs- oder Großkreuz-Würde."

„Hieraus ergibt sich der Schluß von selbst, daß, wenn ein Ordensritter oder Kommandeur mit einer neuen, jener ganz gleich kommenden That sich auszeichnet, mit welcher der eine das Ritter- und der andere das Kommandeurkreuz erworben hat, beide zwar ihre Verdienste sehr vermehren und sich zu einer schnelleren Beförderung, so wie zu anderen Belohnungen beeigenschaften, daß aber gleichwohl dadurch der Ritter das Kommandeur- oder der Kommandeur das Großkreuz anzusprechen nicht befugt sind, weil diese höheren Ehrenstufen die vorhin erwähnten höheren Grade der Verdienstlichkeit unumgänglich erfordern."

„Was die eigentliche Beschaffenheit der ordenswürdigen Thaten betrifft, so ist zur unabweichlichen Grundregel bestimmt, daß Geburt, vieljährige Dienste, vor dem Feinde überkommene

Wunden, sonstige Verdienste keinen Anspruch auf den Orden geben; so wie überhaupt alle Oberoffiziere, welche beständig nach Ehre und Pflichten ihre Schuldigkeit beobachtet, welche nie auch nur das Geringste unterlassen haben, was kein Offizier von Ehre ohne Vorwurf, ohne Gefahr irgend einer Verantwortlichkeit unterlassen darf, zwar allerdings schätzbare, aller Achtung, der Beförderung und sonstiger Belohnung würdige Männer sind, aber gleichwohl keinen Anspruch auf den Orden machen können."

„Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind vorläufig drei wesentliche Stücke erforderlich, daß nämlich: erstens die tapfere That, so das Recht zum Orden gibt, zureichend beschrieben; zweitens die Beschreibung mit hinlänglichen Beweisthümern bestärket und dann endlich drittens von dem Ordens-Kapitel die unparteiische Untersuchung angestellt werde."

„Die Beschreibung der ordenswürdigen That muß von dem Ordens-Kandidaten klar und deutlich bewerkstelliget, alle wesentlichen Umstände der Zeit, des Ortes, der Veranlassung, der wirklichen Ausführung, der hierzu gebrauchten Mittel und des endlichen Erfolges müssen sehr genau, sehr bestimmt und vollkommen richtig dargestellt; alles dunkle, zweideutige, alles nur im geringsten übertriebene, muß um so sorgfältiger vermieden werden, weil jede entdeckte Spur davon, weit entfernt die Erlangung des Ordens zu erleichtern, solche vielmehr erschweren oder ganz vereiteln würde."

„Die so beschaffene Beschreibung muß rechtsbeständig erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt werden. Weil sie Thathandlungen enthält, so können für deren Wahrheits- und Richtigkeits-Bestätigung keine anderen Beweise, als jene durch Augenzeugen geführt werden."

„Weil die Kriegsthaten meistentheils unter vieler Augen geschehen, und bei deren Zeugenschaft ein gewisses Maß zu halten ist, so muß sich auch hierbei nach Unterschied der Fälle gerichtet und insonderheit darauf gesehen werden, ob der probeführende General oder Oberoffizier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervorzuthun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Kommando gestanden sei, oder selbst das Kommando geführt habe."

„In dem ersten Falle ist von dem kommandirenden Offizier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatz des Fakti sowohl von ihm, kommandirenden Offizier, als von fünf andern Oberoffizieren, mit ihrer Handunterschrift und Petschaft zu bestätigen, so, daß in Ermangelung derselben für jeden als Zeugen abgehenden Offizier, zwei Unteroffiziers oder Gemeine gerechnet werden müssen."

„Sollte aber der kommandirende Offizier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend und verhindert sein, oder auch der Ordens-Kandidat selbst das Kommando geführt haben, so erfordern Wir in solchem Falle die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Oberoffizieren, oder für einen jeden der an dieser Zahl abgeht, von zwei Unteroffizieren oder Gemeinen, die der Action mit beigewohnt haben."

„Wäre hingegen der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits vorgeschrieben sind, aufgeführt werden könnten; so sollen in der Beschreibung des Factum die Umstände desto genauer bemerket, und diejenigen welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden."

„Da keinem Oberoffizier vom höchsten bis zum letzten Rang, welcher sich durch eine besondere That des Ordens würdig gemacht zu haben glaubt, verwehrt, oder das geringste Hinderniß in den Weg gelegt, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden soll, deßhalb den gehörigen Beweis beizubringen, so beladet sich derjenige mit schwerer Verantwortlichkeit, welcher aus Leidenschaft, Mißgunst oder anderen Nebenabsichten als Augenzeuge einer tapferen und rühmlich ausgeführten That, seine Bestätigungs-Unterschrift dem Ordens-Kandidaten verweigert, und dadurch die Belohnung seines wirklich geleisteten Dienstes zu hindern sucht. In einem solchen Falle berechtigen Wir jeden Ordens-Kandidaten, von dem Augenzeugen eine schriftliche Erklärung über die Ursache seiner Unterschrifts-Verweigerung durch den Weg, der dem letztern vorstehenden Behörde abzufordern, welche Erklärung sammt dem Gutachten dieser Behörde dem Ordens-Kapitel übersendet werden soll."

„Wer hingegen aus leichtsinniger oder wohl gar eigennütziger Gefälligkeit, oder aus was immer für andern unreinen Beweggründen als Augenzeuge, der er wirklich nicht war, ein Zeugniß abgibt; wer eine des Ordens würdig sein sollende That als wahr bestätiget, deren Unwahrheit im Ganzen, oder in wesentlichen Theilen, ihm als wirklichen Augenzeugen nicht unbekannt sein konnte, der macht sich des Verbrechens eines Betruges schuldig, und hat bei dessen Entdeckung, die schwerlich ausbleiben kann, die hierauf gesetzlich verhängte Strafe unausweichlich zu erwarten."

„Aus eben dieser Ursache befehlen Wir, daß in allen jenen Fällen, wo in Ermanglung eines oder einiger Oberoffiziere an der vorgeschriebenen Zeugenanzahl Unteroffiziere oder Gemeine als Augenzeugen gestattet sind, diese Unteroffiziere oder Gemeine, in Abwesenheit des Ordens-Kandidaten, vorgerufen, bei deutlicher Verlesung der Species Facti über alle darin wesentlich vorkommenden Umstände aufmerksam gemacht und ernstlich befragt werden sollen, ob sie nach ihrem Gewissen, nach ihren Pflichten gegen Gott und Uns die Richtigkeit der That und der angeführten Umstände als Männer von Ehre und als wirkliche Augenzeugen bestätigen können oder nicht?"

„Ueberhaupt verordnen Wir, daß die Zeugenschaft von Unteroffizieren und Gemeinen nur dann Statt haben und für gültig angesehen werden soll, wenn die Ordens-Kandidaten hinlänglich erwiesen, daß bei der Ausführung ihrer That die zur Zeugenschaft bestimmte Zahl von Oberoffizieren, oder vielleicht gar keiner gegenwärtig war, folglich ihnen kein anderer Beweis ihrer That ganz oder zum Theil möglich ist, als jener durch Augenzeugen von der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen."

„Wenn die Ordens-Kandidaten zur Bestätigung ihrer That keine andern Augenzeugen als jene von ihrem Regimente oder Korps anführen, so müssen sie, wenn diese Zeugenschaften als

giltig angesehen werden sollen, sattsam erweisen, daß einzig und allein Individuen ihres Regiments oder Korps bei der von ihnen vollbrachten That gegenwärtig und Augenzeugen waren. Ist aber auch eine andere Truppe mit zugegen gewesen, so müssen zugleich von derselben Zeugenschaften beigebracht werden."

„Wenn die von dem Ordens-Kandidaten angeführte That die Befreiung oder die vortheilhafte Unterstützung irgend eines in Gefahr gestandenen Trupps betrifft, so muß diese That vorzüglich durch das Zeugniß des Kommandanten des gedachten Trupps und von anderen Augenzeugen desselben bestätigt werden."

„Es ist bereits gesagt, daß wenn die Ordens-Kandidaten bei Ausführung ihrer That unter eines andern Kommando gestanden sind, hierüber zuvörderst sein Zeugniß nebst jenen von fünf anderen Oberoffizieren beigebracht werden soll."

„Ist der Kommandant kein Augenzeuge gewesen, und kann er folglich als solcher sein Zeugniß nicht ausstellen, so hat er schriftlich anzuzeigen, ob die That mit den eingelaufenen Berichten oder eingeholten Erkundigungen übereinstimmt oder nicht, welches zu bewähren selten unthunlich sein wird, wenn die That bedeutend ist. Sollte derselbe aber wider Vermuthen diese bestätigende Anzeige nicht abgeben können, so hat er solches und die Ursache davon ebenfalls schriftlich zu erklären. Diese Bestätigung oder die so eben erwähnte Erklärung müssen die Ordens-Kandidaten ihren übrigen Zeugnissen beilegen, und in dem letzteren Falle ihre That vorzüglich durch das Zeugniß desjenigen Oberoffiziers bestätigen, welcher dem Kommandanten im Kommando zunächst nachfolgt und Augenzeuge der That gewesen ist."

„Die Stabs- und Oberoffiziere haben ihre Bittschriften um den Orden nebst den Species Facti und den erforderlichen Zeugnissen durch das Kommando ihres Regiments oder Korps, ihres Bataillons oder ihrer Kompagnie, falls sie bei der Armee solchergestalt vertheilt sind, einzubefördern."

„Die Ordens-Gesuche der Regiments- und Korps-Kommandanten, so wie der übrigen Generale sind durch den Weg des Armee-Kommando und bei eingetretenem Frieden durch das Landes-General-Kommando, dem von Uns bevollmächtigten Großkreuz zuzusenden, damit dieselben in dem Ordens-Kapitel gehörig geprüft werden können."

§ 66.

Belohnungen für Auszeichnung vor dem Feinde.

Vorzügliche Dienstleistungen und ausgezeichnete Thaten vor dem Feinde werden von dem Monarchen durch Belobung oder Verleihung von Medaillen und Orden belohnt.

Zu solch ehrenhafter Anerkennung des Verdienstes eignen sich eben so wohl Beweise von besonderem Talente, persönlichem Muthe und außerordentlicher Kraftanstrengung bei feindlichen Gelegenheiten, als auch zweckmäßige Anordnungen, die zum Gelingen einer

Unternehmung, zur Erhaltung, Eroberung oder Wiedereroberung von Fahnen, Geschützen und anderem Kriegsmaterial oder zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Vorgesetzten, Kameraden oder Untergebenen beigetragen haben.

Daraus folgt jedoch keineswegs, daß diese Belohnungen als wirkliche Gebühr für die vor dem Feinde geleisteten außerordentlichen Dienste gelten sollen, vielmehr sind sie unter allen Verhältnissen nur ein Ausfluß der Gnade des Monarchen, und es widerspricht ganz und gar dem Charakter und dem Selbstgefühl einer pflichtgetreuen Soldatennatur sich mit ihren Verdiensten vorzudrängen und um Anerkennung ihres Werthes bittlich zu werden.

Jeder Untergebene muß daher die Beurtheilung der Verdienstlichkeit seiner Leistungen, so wie den Antrag zur Belohnung derselben lediglich den Vorgesetzten überlassen, und es ist demnach, mit einziger Ausnahme der statutenmäßigen Bewerbung um den Militär-Maria-Theresien-Orden, Niemand berechtigt, persönlich eine Auszeichnung zu erbitten.

Dagegen sind die Vorgesetzten strenge verpflichtet, hervorragende Leistungen und Thaten ihrer Untergebenen nach den folgenden Bestimmungen den höheren Kommandanten zur Kenntniß zu bringen; während ihnen jedoch keineswegs das Recht zusteht, den Untergebenen irgend eine Belohnung in Aussicht zu stellen, oder sie die Beantragung wissen zu lassen.

Damit dabei keinerlei Begünstigung stattfinden und die zur Geltung gebrachte Waffenthat nicht in Zweifel gezogen werden könne, muß selbe in der Regel sowohl von den Vorgesetzten als auch von Kameraden und Untergebenen bestätigt sein.

Die Ausstellung von Tapferkeitszeugnissen aber ist nicht etwa für passive Tapferkeit und bloßes Wohlverhalten vor dem Feinde, sondern nur für wirklich hervorragende Thaten gestattet und muß von den betreffenden Augenzeugen unaufgefordert erfolgen.

Wer ein solches Zeugniß leichtsinniger Weise, oder aus unlauteren Beweggründen gibt, oder eine That bestätigt, deren Augenzeuge er nicht war, macht sich jedenfalls einer Unehrenhaftigkeit, ja nach Umständen des Betruges schuldig.

Der Antrag zu einer Auszeichnung hat in nachfolgender Weise zu geschehen:

a) Nach jedem Gefechte haben die selbstständigen Truppen-Kommandanten mit Beiziehung ihrer Stabsoffiziere und der allenfalls entsendet gewesenen Abtheilungs-Kommandanten über die wirklich ausgezeichneten Leistungen ihrer Untergebenen eine kurze Relation zu verfassen und dem Brigadier zu überreichen.

Besondere Thaten von detachirt gewesenen oder solchen Individuen, die dem Auge des selbstständigen Truppen-Kommandanten entrückt waren, müssen vorerst immer genau erhoben werden.

b) Der Brigadier hat diese Angaben zu bestätigen, zu widerlegen oder auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, über sämmtliche Stabsoffiziere und zugetheilte Batterie-Kommandanten zu relationiren und den ganzen Akt dem Divisionär zu unterlegen, welcher denselben nach gehöriger Begutachtung an das Armee-Korps-Kommando gelangen läßt.

Die Armee-Korps-Kommandanten werden diese Relationen mit Zuziehung ihrer Korps-Adjutanten, ihres Chefs vom Generalstab und des Artillerie-Kommandanten auf das Gewissenhafteste überprüfen, Belohnungsanträge stellen und dieselben an das Armee-Kommando weiter befördern.

Erst die Armee-Korps-Kommandanten haben also die Ermächtigung auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingelangter Relationen positive Belohnungsanträge zu stellen, welche endlich vom Armee-Kommando begutachtet und dem Allerhöchsten Kriegsherrn zur Entscheidung unterlegt werden.

Nur durch solch geregelten festbestimmten Vorgang bei Beantragung von Auszeichnungen ist es möglich dem wahren Verdienste, wenigstens im Großen und Ganzen gerechte Geltung zu verschaffen.

Im militärischen Geiste liegt es übrigens, daß jeder persönliche Ehrgeiz auch in der Ehre des Ganzen seine Befriedigung finde und die Subordination sich bis zur Selbstverleugnung erstrecke.

Wo daher irgend eine tapfere That der gehörigen Würdigung entbehren müßte, weil sie den oben angeführten Regeln nicht zu entsprechen vermag, da führe man sich zu Gemüthe, wie die Armee von jeher glänzende Beweise der Treue, der Opferfreudigkeit und Tapferkeit gegeben, ohne andern Lohn dafür zu hoffen, als die Ehre ihrer Fahnen und das Bewußtsein redlich erfüllter Pflicht.

Ohne Vorwissen des Monarchen darf Niemand einen Rang, Titel oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen, sondern es muß vorerst die Allerhöchste Bewilligung im Dienstwege nachgesucht werden.

§ 67.

Anspruch auf Erhebung in den österreichischen Adelsstand.

Jeder Offizier, der vor dem Feinde gedient und dabei ein stetes Wohlverhalten an den Tag gelegt hat, überdies sich mit einer ganz tadelfreien Konduite und einer

dreißigjährigen, ununterbrochenen, mit dem Säbel zurückgelegten Dienstzeit ausweisen kann, wird auf sein Ansuchen taxfrei in den österreichischen Adelsstand erhoben.

§ 68.

Begünstigung bei Errichtung von Testamenten.

Jedem Offiziere, er mag in der Dienstleistung sich befinden oder in den Pensionsstand übernommen sein, jedem dienenden, beurlaubten oder in der Versorgung eines Invalidenhauses stehenden Soldaten, so wie jedem Reservemanne kommt das Recht zu, die letztwillige Anordnung über sein Vermögen mit minderen Förmlichkeiten, als jene, welche die Civilgesetze vorschreiben, zu errichten.

Zur Giltigkeit der schriftlichen letzten Willenserklärungen, welche diese Personen nicht selbst geschrieben und unterschrieben haben, genügt ihre Fertigung und die Unterschrift von zwei Zeugen, und ebenso ist bei mündlichen letztwilligen Verfügungen die Gegenwart zweier Zeugen, die den Erblasser von Person kannten, hinreichend.

Während eines Feldzuges ist weder bei einem schriftlichen, noch bei einem mündlichen Testamente die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen zur Giltigkeit desselben nothwendig, wenn es nur sonst nicht dem letzten Willen an rechtlicher Gewißheit fehlt.

Bei privilegirten Militär-Testamenten sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, giltige Zeugen.

All diese Vorrechte bei Testamenten genießen übrigens auch Militär-Parteien und Beamte, überhaupt alle Militär-Personen des nicht streitbaren Standes, wenn sie während des Feldzuges bei der Armee, oder auch im Frieden zur See auf einem Kriegsschiffe in dienstlicher Verwendung stehen.

Die Giltigkeit eines derart begünstigten Testamentes erlischt jedoch:

1. Bei all den letztgenannten Personen sechs Monate nach kundgemachtem Frieden oder ihrer Ausschiffung; und ebenso nach sechs Monaten, wenn sie während des Krieges für ihre Person in friedliche Verhältnisse getreten.
2. Bei allen Militär-Personen ohne Ausnahme sechs Monate nach ihrem Austritte aus dem Militärverbande; endlich, gleichfalls ohne Unterschied der Personen, nach einer strafweisen Entlassung, und zwar in diesem Falle unmittelbar vom Augenblicke der Kundmachung derselben.

§ 69.

Disciplinar-Strafgewalt, welche von den Armee-Korps-Kommandanten, Divisionären und Brigadieren ausgeübt wird.

In Kriegszeiten — und zwar sobald die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist — wird von den Armee-Korps-Kommandanten, Divisionären und Brigadieren in ihrem Dienstbereiche gleich dem kommandirenden Generalen die dem Regiments-Kommandanten ohnehin zukommende Disciplinar-Strafgewalt in jenen Fällen ausgeübt, in welchen die Bestrafung binnen vierundzwanzig Stunden erfolgen kann. Nach Verlauf dieses Zeitraumes ist der Beschuldigte seiner zuständigen Jurisdiction zu übergeben.

Ist eine Division oder Brigade von ihrem Armee-Korps detachirt, so haben die Kommandanten derselben das Recht, bei einreißender Desertion oder Plünderung das Standrecht kundmachen zu lassen.

Wenn der kommandirende General im Felde Untersuchungen und Kriegsrechte anordnet, so sind ihm auf sein Verlangen die bezüglichen Akten zur Ratifikation vorzulegen.

Im Frieden wird von den bezeichneten Befehlshabern die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Kommandanten in dringenden Fällen dort ausgeübt, wo sie des Beispiels wegen in die Rechte des Obersten einzugreifen für nöthig erachten, und wenn dem Kommandanten einer ihnen unterstehenden Truppen-Abtheilung diese Gewalt nicht zusteht.

Wird dagegen eine Disciplinar-Uebertretung von Individuen mehrerer Truppenkörper gemeinschaftlich verübt, so kömmt den genannten Generalen die Bestrafung der Beschuldigten lediglich zu, wenn diese binnen vierundzwanzig Stunden zulässig ist.

§ 70.

Supernumeräre Stabs- und Oberoffiziere.

Die supernumerären Stabs- und Oberoffiziere verrichten alle Dienste vermöge ihres Ranges und Charakters gleich den wirklichen, jedoch ist stets Bedacht zu nehmen, daß kein supernumerärer Offizier einer solchen Abtheilung beigegeben werde, bei welcher er einem bereits in Wirklichkeit befindlichen Offizier von der nämlichen Charge im Range vorgeht.

§ 71.

Quittirung der Offiziers-Charge.

Jeder Offizier, mit Ausnahme des in gerichtlicher Untersuchung befindlichen, hat das Recht seine Charge zu quittiren.

Die Minderjährigen benöthigen hiezu die Zustimmung des Vaters oder in dessen Ermanglung der Vormundschaftsbehörde.

Jeder quittirende Offizier muß dem Quittirungsgesuche einen Revers beilegen, in welchem er allen Ansprüchen auf Wiederanstellung, allen Militär-Benefizien, der Pension und jeder andern Versorgung entsagt.

Alle Inländer und jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beibehalt des Militär-Charakters bewilligt wird, müssen sich in dem vorgeschriebenen Reverse verbindlich machen, daß sie niemals gegen das Erzhaus Oesterreich oder dessen Verbündete streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten wollen.

Jeder aktive oder mit Beibehalt des Charakters aus der Dienstleistung getretene Offizier, welcher eine Civil-Anstellung erhält, muß den Offiziers-Charakter und mit solchem die nur dem Offizier gebührenden Abzeichen ablegen.

Regiment. Kompagnie.

Kommandir-Liste

der Unteroffiziere und Mannschaft.

Charge	Namen	Anmerkung	24stündige Wache	24stündige Inspection	Verhör, Kriegsrecht	Laufende Kommanden	Ritt-Touren	Sonstige kleine Dienste

Anmerkung. Beim Eintragen des Dienstes ist das Datum zu bemerken.

Dieses beispielweise gegebene Muster ist den jeweiligen Dienstverhältnissen entsprechend zu verfassen.

§ 71.

Quittirung der Offiziers-Charge.

Jeder Offizier, mit Ausnahme des in gerichtlicher Untersuchung befindlichen, hat das Recht seine Charge zu quittiren.

Die Minderjährigen benöthigen hiezu die Zustimmung des Vaters oder in dessen Ermanglung der Vormundschaftsbehörde.

Jeder quittirende Offizier muß dem Quittirungsgesuche einen Revers beilegen, in welchem er allen Ansprüchen auf Wiederanstellung, allen Militär-Benefizien, der Pension und jeder andern Versorgung entsagt.

Alle Inländer und jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beibehalt des Militär-Charakters bewilligt wird, müssen sich in dem vorgeschriebenen Reverse verbindlich machen, daß sie niemals gegen das Erzhaus Oesterreich oder dessen Verbündete streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten wollen.

Jeder aktive oder mit Beibehalt des Charakters aus der Dienstleistung getretene Offizier, welcher eine Civil-Anstellung erhält, muß den Offiziers-Charakter und mit solchem die nur dem Offizier gebührenden Abzeichen ablegen.

Regiment. Kompagnie.

Straf-Protokoll.

Numero der Strafe	Charge	Namen	Art des Vergehens oder Verbrechens	Wann in Arrest gekommen	Art der Bestrafung	Wann des Arrestes entlassen	Strafe				
							Kriegsrechtliche	Rechtliche Erkenntniß	Regiments-	Bataillons-	Kompagnie-

Regiment. **Compagnie.**

Charge	Rang	Vor- und Zuname	Religion	nehmen		Dienste und Verdienste		Anmerkung	Qualifikation zur Beförderung	Bemerkung des Bataillons-Kommandanten
				gesellliges	vor dem Feinde	im Felde	sonstige			

Anm

. M.
(II. Klasse).

. M.
utenant.

Regiment.

Verbrüderungs-Entsagungs-Revers.

Ich Endesgefertigter bekenne hiemit bei aufhabender Eidespflicht, daß ich auf keinerlei Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich alsogleich davon losmachen, auch mich fürs Künftige in dergleichen geheimen Verbindungen nimmermehr unter keinerlei denkbarem Vorwande einlassen werde.

Sig. . . . den

(L. S.) N. N.

Regiment.

Charge	Rang	Vor- und Zuname	Religion	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder	Geburt[illegible]men			Dienste und Verdienste		Anmerkung	Qualifikation zur Beförderung	Bemerkung des Brigadiers.
					Jahr	Ort und Land	vor dem Feinde	im Felde	sonstige			

Anmerkung. [illegible]

Sig[illegible]

Belehrung

zu dem Formulare für Verfassung der Kondnit-Beschreibungen über Offiziere:

Die Rubrik „Persönliche Verhältnisse“ soll enthalten: Herkunft und Vermögens-Verhältnisse.

Die Rubrik „Genossene Erziehung und Bildung“ soll enthalten: Bezeichnung der vor dem Eintritte in den Dienst erhaltenen Erziehung und der besuchten Bildungs-Anstalten, mit Erwähnung des, beim Eintritte bereits bestandenen Grades der Bildung.

Die Rubrik „Gesundheitsumstände“ soll enthalten: Schilderung der physischen Konstitution in bestimmten Ausdrücken, des gegenwärtigen Gesundheitszustandes, der Ursache einer allfallsigen augenblicklichen oder länger andauernden Gesundheitserschütterung, insbesondere so weit selbe auf Erfüllung der Dienstpflichten Einfluß nimmt.

Die Rubrik „Eigenschaften des Gemüthes und Charakters und Geistesgaben“ soll enthalten: Eine genaue und getrennte Bezeichnung obiger Eigenschaften und der vorhandenen Geistesgaben, sammt der Erwähnung ob Ausdauer und Entschlossenheit bereits vorhanden oder deren Aneignung zu erwarten sei.

Als Resultat wird sie ein richtiges Bild des Individuums gewähren.

In der Rubrik „Kenntnisse“ entfällt die Erwähnung der mittelst der Rubrik „genossene Erziehung und Bildung“ ohnehin ersichtlichen Kenntnisse.

Dagegen sind in diese Rubrik solche wichtigere spezielle Kenntnisse aufzunehmen, welche im Laufe der Dienstzeit allenfalls erlangt wurden, mit besonderer Rücksicht auf deren militärische Anwendbarkeit, und mit Andeutung der Art, wie selbe erlangt wurden.

Bei Sprachen ist Geläufigkeit und Korrektheit genau zu unterscheiden.

Die Rubrik „Geschicklichkeiten“ muß genau erörtert werden, und soll enthalten: ob der Betreffende seine Abtheilung sowohl in geschlossener als offener Ordnung, und insbesondere bei Feldübungen, gut zu unterrichten und zu führen verstehe.

Ob er das Gewehr zu beurtheilen und zu behandeln wisse.

In die Unterabtheilung „Sonstige“ gehört alles Dasjenige, welches zwar nicht in unmittelbarre Beziehung zu den Dienstpflichten steht, aber doch einen Beitrag zur Kenntniß der Brauchbarkeit des Betreffenden liefert.

In der Rubrik „Fleiß“ ist wohl zu unterscheiden, ob der Erfolg mit demselben im richtigen Verhältnisse stehe, da dieser Umstand auch, abgesehen von der daraus hervorgehenden größeren oder geringeren Verdienstlichkeit, wesentlich zur Beurtheilung des Individuums dient.

In der Rubrik „Zu welcher Verwendung vorzüglich geeignet“ muß sich klar und bestimmt ausgesprochen werden, ob der Betreffende nur für die unmittelbar aufhabende oder auch für andere und höhere Bestimmungen schon jetzt oder in nächster Zukunft geeignet sei.

In der Rubrik „Benehmen“ ist in der Unterabtheilung „Dienstliches“ jedenfalls alles Dasjenige aufzunehmen, was das Verhalten und die Stellung des Betreffenden gegen Höhere, Gleichgestellte und Untergebene in dienstlicher Beziehung charakterisirt, und es soll der hervorgebrachte Total-Eindruck geschildert werden.

In der Unterabtheilung „Geselliges“ hingegen ist das Benehmen abgesehen von dienstlichen Beziehungen und als Resultat der bestehenden individuellen Bildungsstufe, darzustellen.

Die Unterabtheilung „vor dem Feinde“ ist mit der größten Gewissenhaftigkeit und genauesten Abwägung der Ausdrücke auszufüllen, und darin jedenfalls ersichtlich zu machen, ob nebst dem militärischen Muthe auch gehörige Besonnenheit und Brauchbarkeit vorhanden sei.

Die Rubrik „Dienste und Verdienste“; in der Unterabtheilung „im Felde“ sind nebst den mitgemachten Feldzügen alle Gefechte und Schlachten und sonstige kriegerische Unternehmungen und Ereignisse, welchen der Betreffende beiwohnte, authentisch, d. h. entweder nach notorischer Kenntniß, oder wo diese nicht bestünde, nach beizubringenden Zeugnissen des Truppenkommandanten in chronologischer Ordnung aufzunehmen.

Ebenso müssen die über den Betreffenden im „Brigade-, Divisions-, Korps- oder Armee-Befehle“ wegen Auszeichnung vor dem Feinde ertheilten Belobungen, so wie der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit und empfangene Belohnungen mit Beisetzung des vollen Datums, angeführt werden.

In der Unterabtheilung „Sonstige“ sind alle jene Dienstleistungen und Verdienste, welche auf einer ausnahmsweisen Verwendung beruhen oder besondere Befähigung oder Dienstbeflissenheit des Betreffenden beurkunden, so auch sonstige verdienstliche Handlungen aufzunehmen.

In der Rubrik „Anmerkung“ sind allfallsige Fehler und moralische Gebrechen und überhaupt solche Umstände aufzunehmen, welche zu einer ungünstigen Beurtheilung führen müßten. Ebenso ist im entgegengesetzten Falle auch eine ganz vorzügliche Qualifikation und alles dasjenige aufzunehmen, welches zur genauen Kenntniß des Individuums beitragen kann und in den früheren Rubriken nicht erschöpft werden konnte.

Wenn ein Offizier wegen Fehlern oder moralischen Gebrechen gewarnt werden mußte, ist die geschehene Warnung hier anzumerken und vom Betreffenden mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

In der Rubrik „Qualifikation zur Beförderung“ ist deutlich auszusprechen, ob der Betreffende zur Beförderung in der Rangstour oder außer der Rangstour, in beiden Fällen im Regimente oder Truppenkörper angetragen wird.

Sollten die Verhältnisse der Art beschaffen sein, daß ein zur vorzugsweisen Beförderung geeigneter Offizier im Regimente nicht dazu angetragen werden könnte, so sind selbe anzuführen.

Ausweis

der im Monate ... über den Friedensstand in Verpflegung gestandenen Mannschaft.

Als	Gemäß Reskript	Zu welchem Zwecke	Auf Rechnung	
			des Militär-Aerars	eines andern Fondes

20**

Regiment.

Zweiter Inhaber

Stand- u

für

Dasselbe formirt	Kompagnien	Mit Ende . . . . . ist der Grundbuchsstand verblieben		Seither sind zugewachsen: Rekruten: Freiwillig eingetretene	Rekruten: Nach der Losreihe gestellte	Deserteure: Eingelieferte	Deserteure: Sich selbst gemeldete	Aus der Kriegsgefangenschaft: Ausgewechselt	Aus der Kriegsgefangenschaft: Sich selbst befreit	Als vermißt wieder eingerückt	Ansonsten	Im Regimente transferirt	Des nicht streitbaren Standes	Remonten	Ansonsten	Im Regimente transferirt	Summe des Zuwachses		abgegangen: Gestorben	vor dem Feinde: Geblieben	vor dem Feinde: Kriegsgefangen	vor dem Feinde: Vermißt	Deserteure	Entlassen	Ansonsten	Im Regimente transferirt	Des nicht streitbaren Standes	Durch Deserteure entführt	Gefallen, vertilgt	Ansonsten	Im Regimente transferirt	Summe des Abganges	
		M.	Pf.	Mann									Pferde				M.	Pf.	Mann								Pferde					M.	Pf.
Regiments-Stab																																
1/2 Feldbataillon																																
Summe . .																																

Erlä

Zugewachsen			Summe		Abgegangen			Summe		Kommandirt, absent und beurlaubt			Summe				
	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.

Das 3. Feldbataillon und die Er

. . . am

ſt-Tabelle

. . .

| Hievon ſind | | |

Belehrung,

wie die Rubriken der Stand- und Dienstlabelle zu erläutern sind, als:

Mit Ende . . . . . war der Grundbuchstand verblieben — Sämmtliche in den Standesverband gehörigen Individuen und Dienstpferde.

Zugewachsen Mann

- **Rekruten**
  - **Freiwillig eingetretene** — Hieher gehören auch alle von Amtswegen Gestellte.
  - **Nach der Losreihe gestellte** — Selbstverständlich.
- **Deserteure**
  - **Eingelieferte** — Vom Civile oder Militär mit oder ohne Taglia.
  - **Sich selbst gemeldete** — Selbstverständlich.
- **Aus der Kriegsgefangenschaft**
  - **Ausgewechselt** — Selbstverständlich.
  - **Sich selbst befreit** — Selbstverständlich.
- **Als vermißt wieder eingerückt** — Selbstverständlich.
- **Ansonsten**
  - Von andern Regimentern und Korps Transferirte, kartelmäßig Reklamirte.
  - Hieher gehören auch Transferirte von jenen Unterabtheilungen des eigenen Regimentes, welche einer andern Militär-Landesbehörde unterstehen.
  - Von andern Regimentern als anerkannte Deserteure Ausgelieferte.
  - Aus Strafanstalten Transferirte.
  - Aus der nicht aktiven Reserve Präsentirte.
  - Avancirte, Degradirte und Mutirte.
  - Irrthümlich in Abgang Gebrachte, und alle Jene, welche in den vorhergehenden Rubriken des Zuwachses nicht aufgezählt sind.

Zugewachsen Mann

- **Im Regimente transferirt** — Von und zu eigenen Unterabtheilungen, welche einer und derselben Landesbehörde unterstehen. Zuwachs und Abgang dieser Rubrik müssen in der Summe gleich sein.
- **Summa des Zuwachses. Mann** — Selbstverständlich.

Abgegangen Mann

- **Gestorben** — Alle Verstorbenen mit Ausnahme der Hingerichteten und sich selbst Entleibten.
- **Vor dem Feinde**
  - **Geblieben** — Nur Diejenigen, von deren Tod auf dem Schlachtfelde man vollkommen überzeugt ist.
  - **Kriegsgefangen / Vermißt** — Selbstverständlich.
- **Deserteure** — Selbstverständlich.
- **Entlassen**
  - Nach vollendeter Dienstzeit.
  - Gegen Erlag der Befreiungstaxe.
  - Bei einer gesetzwidrigen Stellung.
  - Die minderjährigen Freiwilligen, welche in Folge Reklamation entlassen wurden.
  - Als superarbitrirt.
  - Aus Familienrücksichten.
  - Aus Wirthschafts-Rücksichten.
  - Als Nachmann.
  - Auf Allerhöchsten Befehl oder General-Kommando-Verordnung.
- **Ansonsten**
  - In Pensionsstand oder Invaliden-Versorgung Uebersetzte.
  - Zu andern Regimentern oder Korps Transferirte.
  - Als anerkannte Deserteure Abgegebene.
  - Kartelmäßig an andere Mächte Ausgelieferte.
  - In die nicht aktive Reserve Uebersetzte.
  - Avancirte, Degradirte, Mutirte.
  - Quittirte.
  - Entlassene.
  - Mit Laufpaß Abgefertigte.
  - Hingerichtete.
  - Sich selbst Entleibte.

Abgegangen Mann	Ansonſten		Irrthümlich in Zuwachs Gebrachte und alle Jene, ſo nicht in den vorhergehenden Rubriken im Abgange erſcheinen.
	Im Regimente transferirt		Wie beim Zuwachs.
	Summa des Abganges. Mann		Selbſtverſtändlich.
	Verbleibt der Grundbuchſtand		Selbſtverſtändlich.
Kommandirt Mann	Stabs- und Oberoffiziere Vom Feldwebel an		Die Offiziersdiener ſind bei den betreffenden Offizieren aufzuführen.
Abſent Mann	Stabs- und Oberoffiziere Vom Feldwebel an		Zufälliger Weiſe noch nicht Eingerückte, als: auswärtige Kranke, auswärts in gerichtlicher Unterſuchung Stehende, am Hin- oder Anhermarſch Befindliche. Laufende Kommanden.
Beurlaubt Mann	Stabs- und Oberoffiziere Vom Feldwebel an	Auf kurze Zeit Bis zur Einberufung	Selbſtverſtändlich.
	Summe der Kommandirten, Abſenten und Beurlaubten. Verbleiben in Loco. Mann		Selbſtverſtändlich.
Undienſtbar Mann	Des nicht ſtreitbaren Standes		Regimentskaplan. Auditor. Regimentsarzt. Oberärzte. Oberwundärzte. Unterärzte. Rechnungsführer. Rechnungs-Stabsfeldwebel. Regimentsmuſik ohne Lehrlinge. Büchſenmacher. Profoß. Die Offiziersdiener, welche nicht ſchon in den vorwärtigen Rubriken erſcheinen und Alle, denen kein Platz in der Schlachtordnung angewieſen iſt.
	Krank in Loco	Stabs- und Ober-Offiziere Vom Feldwebel an	Selbſtverſtändlich.

Undienſtbar Mann	Dabei kommandirt	Stabs- und Ober-Offiziere Vom Feldwebel an	Selbſtverſtändlich.
	Invaliden		Reale, deren Superarbitrirung noch im Zuge iſt.
	Anſonſten		Rekonvaleszenten und Leute, welche nur zeitweilig undienſtbar ſind. Im Truppenkörper Undienſtbare oder Kommandirte ſind nicht auszuweiſen.
	Summe der Undienſtbaren. Mann		Selbſtverſtändlich.
Verbleiben zum Dienſte . Mann		Stabsoffiziere Oberoffiziere Unteroffiziere Gefreite und Gemeine Tamboure, Horniſten, Zimmerleute	Selbſtverſtändlich.
	Summe der Dienſtbaren. Mann		Selbſtverſtändlich.
	Abgang vom Kriegsſtand. Mann		Hier ſind die abgängigen Chargen ſummariſch aufzuführen.
	Summe des Kriegsſtandes. Mann		Wird der ganze Kriegsſtand chargenweiſe erläutert.
	Ueber den Kriegsſtand. Mann		Die Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Parteien und Beamte ſind namentlich, die übrigen Chargen aber ſummariſch erſichtlich zu machen.
	Summe. Mann		Selbſtverſtändlich.

Besondere Bemerkungen.

Die Stand- und Dienſttabelle wird ſowohl im Frieden als im Kriege allmonatlich verfaßt.

Unter keinem Vorwande darf eine Rubrik zugeſetzt oder weggelaſſen, noch die Rubrikenordnung verändert werden.

Der bei einem Regimente vorhandene zweite Inhaber iſt am obern Rande unter der Bezeichnung des Regimentes namentlich aufzuführen.

Das im Felde ſtehende Regiment läßt die außer dem Armeebezirke zurückgebliebenen ganzen Abtheilungen aus ſeinem Stande weg. Ein Gleiches beobachtet ein Regiment im Frieden, bezüglich jener ganzen Abtheilungen, welche einer andern Militär-Landesbehörde unterſtehen.

Ein von mehreren Kompagnien zuſammengeſetztes Detachement wird unter den Kommandirten oder Abſenten aufgeführt.

Individuen, welche in den Rubriken des Abganges aufgeführt wurden, kommen erſt dann wieder in eine Rubrik des Zuwachſes, wenn ſie, entweder ſelbſt oder deren Zuwachs-Dokumente, beim Regimente eingetroffen ſind.

In der Erläuterung werden die Offiziere, Militär-Parteien und Militär-Beamten durchaus namentlich angeſetzt.

Bei größeren Erläuterungen iſt ein zweiter Bogen anzuheften.

Die von fremden Regimentern Zugetheilten ſind am Ende der Erläuterung — die Offiziere, Militär-Parteien und Beamten namentlich, die übrigen Chargen ſummariſch — auszuweiſen. Sind keine Zugetheilten vorhanden, ſo muß auch dies angemerkt werden.

Regiment.

Kommandir-Liste

der Oberoffiziere.

Charge	Namen	Anmerkung	24stündige Wache	24stündige Inspection	Verhör, Kriegsrecht	Laufende Kommanden	Sonstige kleine Dienste

Kommandir-Liste

der Feldwebel.

Wie oben.

Diese beispielweise gegebenen Muster sind den jeweiligen Dienstverhältnissen entsprechend zu verfassen.

Regiment. Ordonanz-Station.

Ordonanz-Protokoll.

Datum	Einlangung der Briefe: Wer solche überbracht hat	Einlangung der Briefe: Vormittag um Uhr	Einlangung der Briefe: Nachmittag um Uhr	Einlangung der Briefe: Woher	Stück	Sind expedirt worden: Vormittag um Uhr	Sind expedirt worden: Nachmittag um Uhr	Sind expedirt worden: Durch wen	Von wem, und an wen die Briefe adressirt waren	Wo diese Briefe wieder abgegeben worden sind	Wie viel Stunden Entfernung

Regiment.

Rotten-Zettel

zur Ausrückung am . . .

Als		vom Stabe				von der Kompagnie						Summe		Formiren	
		Stabsoffiziere	Adjutanten	Regimentsmusik	Fahnenführer, Bataillons-Tamboure und Hornisten	Oberoffiziere	Unteroffiziere	Tamboure	Hornisten	Zimmerleute	Gefreite und Gemeine	Mann	Pferde	Rotten	Mann
Der vorgeschriebene Friedensstand hat zu bestehen															
Hierauf sind	überzählig														
	abgängig														
Besteht somit der Friedensstand heute															
Hiervon sind															
	Rücken aus														
Summe . . .															

Regiment.

Dislokations-Tabelle

des benannten Truppenkörpers und der demselben vorgesetzten Generale.

Armee-Korps- oder Landes-General-Kommandant	Divisionär	Brigadier	Benanntlich	Kompagnie	Sind untergebracht		Name des		Politische Behörde		Art der Unterkunft			Die Natural-Verpflegung erfolgt
					Mann	Pferde	Ortes	Stations-Kommandanten	Kreis	Bezirk	Kasernen	Quasi-Kasernen	Einquartiert	

Sig. N. N.

N. N.
Oberst.

Dekret

zur Uebertragung des Straf= und Begnadigungsrechtes.

Ich N. N. (hier folgt der ganze Titel des Regiments=Inhabers) ertheile hiemit dem Herrn (hier folgt der ganze Titel des Regiments=Kommandanten) das Straf= und Begnadigungsrecht, das ist: die vollkommene Gewalt und Macht über alle zur Regiments=Gerichtsbarkeit gehörigen, in einem Verbrechen verfangenen Individuen die Verhöre anzuordnen, Kriegs= und Standrechte zu halten, die ausgefallenen Urtheile zu bestätigen, kundzumachen und vollziehen zu lassen, oder solche, wenn es die Umstände zulassen und gute Gründe vorhanden sind, zu mildern oder die Verurtheilten zu begnadigen.

Ich behalte mir jedoch im Falle ein Offizier den Prozeß verdiente die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens vor. Es soll daher mit einem solchen das Verhör zwar vorgenommen, mir aber ohne in eine weitere Verhandlung einzugehen, vorläufig eingesendet, und meine weitere Entschließung abgewartet werden.

Sig. . . . . den . . ten

(L. S.) N. N.

Richtereid.

Wir Richter und Beiſitzer, berufen über Verbrecher und Verbrechen zu richten, ſchwören zu Gott dem Allmächtigen, Allwiſſenden und gerechteſten Richter von uns Allen, daß wir, ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe des Lebens, auf Macht und Anſehen, Armuth oder Reichthum, Freundſchaft oder Feindſchaft, Gunſt oder Haß, über das, was in dieſem Kriegsrechte wird gerichtlich vorgetragen und verhandelt werden, blos nach den vorliegenden Umſtänden und Beweiſen, dann uns vorgeſchriebenen Geſetzen, urtheilen und richten, und ſo ſprechen wollen, wie wir es einſt vor Gott und Seiner Majeſtät verantworten können. Auch ſchwören wir, alles in dem gegenwärtigen Kriegsrechte Verhandelte bis zur gerichtlichen Kundmachung des Urtheils, die Art der Abſtimmung aber für immer geheim zu halten, ſo wahr uns Gott helfen möge. — Amen!

Regiment. Kompagnie.

Verlassenschafts-Sperr-Relation.

Gestern ist der Hauptmann N. N. am Schlagflusse plötzlich gestorben. Ich habe sogleich mit Beiziehung des hiesigen Gerichtsaktuars, (Notars) — (in Ermangelung einer Gerichtsperson: des Lieutenants N. N., Feldwebels N. N. und des Korporals N. N.) die Sperre angelegt; die hinterlassene Baarschaft, bestehend aus . . . fl. . . . kr. (Pretiosen) und die vorhandenen Verpflegsgelder im Betrage von . . . fl. . . . kr. in Verwahrung genommen.

Da die Entfernung vom Stabe zu groß ist, um weitere Befehle abwarten zu können, wurde das vorgefundene Testament eröffnet, eingesehen und wieder versiegelt.

Da die letztwillige Anordnung betreff des Leichenbegängnisses nichts besonderes bestimmt, so habe ich veranlaßt, daß der Verblichene nach vorgenommener Todtenbeschau morgen mit den gebührenden Ehrenbezeigungen zur Erde bestattet werde.

Uebrigens ist alle Vorsicht getroffen worden, daß von der Verlassenschaft nichts entwendet werden kann, sondern Alles bis zur Ankunft des Auditors wohl verwahrt bleibt.

Sig. N. N.

N. N.
Oberlieutenant,
einstweiliger Kompagnie-Kommandant.

Quittirungs-Revers.

Nachdem mir auf mein gehorsamstes Ansuchen von höchsten Orten die Bewilligung ertheilt worden ist, meine bei dem k. k. N. N. Regimente Nr. . . bekleidete N. Charge quittiren zu dürfen, so entsage ich den bestehenden Vorschriften gemäß allen Militär-Beneficien, der Pension und jeder andern Versorgung und verbinde mich hiemit:

(für alle Inländer, dann jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters bewilligt wird)

niemals gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich oder gegen dessen Allirte zu streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, eine Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches zu leisten und

(für alle Quittirenden)

zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine Wiederanstellung in der k. k. Armee zu machen. Auch mache ich mich hiemit in aller Form Rechtens verbindlich, auf jedesmalige Vorforderung der Militärbehörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, vor derselben über meine Diensthandlungen und über die mir diesfalls etwa zur Last gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entscheidung so, als wenn ich noch in wirklichen Diensten stände, zu unterziehen. Urkund dessen meine und der beiden Zeugen eigenhändige Unterschrift und Siegel.

Sig. N. N. den . . ten

(L. S.) N. N.

Wir bezeugen mit unseren eigenhändigen Unterschriften und Siegeln, daß N. N. den vorstehenden Revers ganz freiwillig ausgestellt und unterschrieben hat. Sig. . . .

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

Regiment.

Konsignation

über das von dem nachbenannten Offizier vorgelegte Quittirungs-Gesuch.

Charge	Name	Geburts- Ort	Geburts- Land	Alter	Religion	Stand	Dienstjahre	Ursache, warum die Quittirung angesucht wird	Ob und welche Bedenken dagegen obwalten	Ob der Offizier die Beibehaltung des bekleideten oder die Verleihung eines höhern Charakters ansucht	Ob der Truppenkörper das Gesuch unterstützte, welche Gründe hiezu vorhanden sind, und ob der Quittirungsrevers beiliegt

Sig. . . . den . . . ten

N. N.
Oberst.

Wir bestätigen durch unsere eigenhändigen Unterschriften daß der N. N. freiwillig um seine Quittirung ansucht, daß derselbe in keiner gerichtlichen Untersuchung steht, und daß uns überhaupt kein gesetzliches Hinderniß bekannt ist, welches der Bewilligung seines Gesuches im Wege stünde.

Sig. . . . den . . . ten

N. N.
Oberstlieutenant.

N. N.
Oberst.

N. N.
Major.

N. N.
Auditor.

Inhalt.

Seite

Armeebefehl III
Eid V
Kriegsartikel VII

I. Theil.

I. Hauptstück.

Standespflichten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Seite

§ 1. Für den Soldaten überhaupt.

Bestimmung 1
Gottesfurcht 2
Moralität 2
Betragen 3
Einigkeit 3
Gemeingeist (Esprit de corps) 4

§ 2. Für den Untergebenen überhaupt. Seite

Subordination 5
Bei Bitten und Beschwerden 6
Bei auferlegtem Arreste 7
Beim Abgehen und Ankommen 7

§ 3. Für den Vorgesetzten überhaupt.

Mannszucht 8
Hemmung der Desertion 9
Erhaltung des Mannes 10
Besondere Bestimmungen 10

II. Abschnitt.

Persönliche Vorschriften für die Individuen des streitbaren Standes eines Infanterie-Regimentes.

§ 4. Für den Gemeinen, Fahrgemeinen, Tambour, Hornisten und Zimmermann 11
§ 5. „ „ Kadeten 15
§ 6. „ „ Gefreiten 15
§ 7. „ „ Korporal, Zugsführer, Bataillons-Tambour und Hornisten 16
§ 8. „ „ Fahnenführer 20
§ 9. „ „ Regiments-Tambour 20
§ 10. „ „ Feldwebel 21
§ 11. „ „ Unter- und Oberlieutenant 23
§ 12. „ „ Hauptmann 26
§ 13. „ „ Major und Oberstlieutenant 32
§ 14. „ „ Obersten 34
§ 15. „ „ Oberst-Inhaber 42

III. Abschnitt.

Persönliche Vorschriften für die Individuen des nicht streitbaren Standes.

§ 16. Für den Offiziersdiener 44
§ 17. „ „ Büchsenmacher 44
§ 18. „ „ Profoßen 45
§ 19. „ „ Rechnungs-Stabsfeldwebel 47
§ 20. „ „ Rechnungsführer 47
§ 21. „ „ Unterarzt 48

Seite

§ 22. Für den Oberwundarzt 49
§ 23. „ „ Oberarzt 49
§ 24. „ „ Regimentsarzt 50
§ 25. „ „ Auditor 51
§ 26. „ „ Regimentskaplan 52

II. Hauptstück.

Innerer Dienst.

I. Abschnitt.

Laufende Dienstgeschäfte und Inspections-Dienst.

§ 27. Dienst des Bataillons- und Regiments-Adjutanten 54
§ 28. „ „ Proviant- und Magazins-Offiziers 59
§ 29. „ „ Waffenoffiziers 59
§ 30. „ der Inspections-Individuen 60

II. Abschnitt.

Gewöhnliche Beschäftigung.

§ 31. Tagesordnung 64
Rapport 64
Menagen 65
Ausrückungen 65
Schulen 66
Behandlung der Rekruten 66
§ 32. Kasernordnung 67
§ 33. Zimmerordnung 68

III. Abschnitt.

Adjustirung, Behandlung der Montur, Waffen und Rüstung. Pflege und Wartung der Pferde.

§ 34. Adjustirung 71
§ 35. Behandlung der Montur, Waffen, Rüstung und Feldrequisiten 72

Seite

§ 36. Pflege und Wartung der Pferde 72
§ 37. Vom Hufbeschlage 80
§ 38. Von den bei Pferden am häufigsten vorkommenden Krankheiten und Uebeln, und deren einfachsten Heilungsarten 83
§ 39. Vorsichtsmaßregeln bei maroden Pferden, besonders mit ansteckenden Krankheiten . . . 89

IV. Abschnitt.

Besondere Dienste.

§ 40. Ordonanzkurse 91
§ 41. Kommanden und Transporte 91
§ 42. Assistenz 94

V. Abschnitt.

Verhalten bei Feierlichkeiten.

§ 43. Abholen der Fahnen 94
§ 44. Gottesdienst 95
§ 45. Musterung 96
§ 46. Fahnenweihe 100
§ 47. Frohnleichnamsfest 102
§ 48. Begräbnißordnung 103

VI. Abschnitt.

Disciplinar-Strafrecht.

§ 49. Allgemeine Bestimmungen 106
§ 50. Disciplinar-Strafrecht des Unteroffiziers, Subaltern-Offiziers und Kompagnie-Kommandanten 108
§ 51. Disciplinar-Strafrecht des Bataillons-Kommandanten 109
§ 52. „ „ „ Regiments-Kommandanten 110
§ 53. „ „ „ Regiments-Inhabers 110
§ 54. Anwendung der einzelnen Disciplinarstrafen 111

III. Hauptstück.

Militär-Rechtspflege.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Seite

§ 55. Gerichtsbarkeit 113
§ 56. Ausübung und Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes 114

II. Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren.

§ 57. Anordnung der gerichtlichen Untersuchung 116
§ 58. Verhör 116
§ 59. Rechtliches Erkenntniß, Kriegsrecht 118
§ 60. Standrecht 124
§ 61. Das außerordentliche Kriegsrecht 126
§ 62. Citation 127
§ 63. Vollziehung der gerichtlichen Strafurtheile 128
§ 64. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen 131

Anhang.

Besondere Bestimmungen.

§ 65. Zulässigkeit der Bewerbung um den Militär-Maria-Theresien-Orden 133
§ 66. Belohnungen für Auszeichnung vor dem Feinde 137
§ 67. Anspruch auf Erhebung in den österreichischen Adelsstand 139
§ 68. Begünstigung bei Errichtung von Testamenten 140
§ 69. Disciplinar-Strafgewalt, welche von den Armee-Korps-Kommandanten, Divisionären und Brigadieren ausgeübt wird 141
§ 70. Supernumeräre Stabs- und Oberoffiziere 141
§ 71. Quittirung der Offiziers-Charge 142

Tabellen.

Kommandir-Liste der Unteroffiziere und Mannschaft 143
Straf-Protokoll 145
Konduit-Liste der Unteroffiziere und Mannschaft 147
Verbrüderungs-Entsagungs-Revers 149
Konduit-Liste der Oberoffiziere 151
Belehrung 153
Stand- und Dienst-Tabelle 156
Belehrung 157
Kommandir-Liste 163
Ordonanz-Protokoll 165
Rotten-Zettel 167
Dislokations-Tabelle 169
Dekret zur Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes 171
Richtereid 173
Verlassenschafts-Sperr-Relation 175
Quittirungs-Revers 177
Konsignation 179

Libraries
288 637

OD
219
A86
186
f
v.1

Stanford University Libraries
Stanford, California
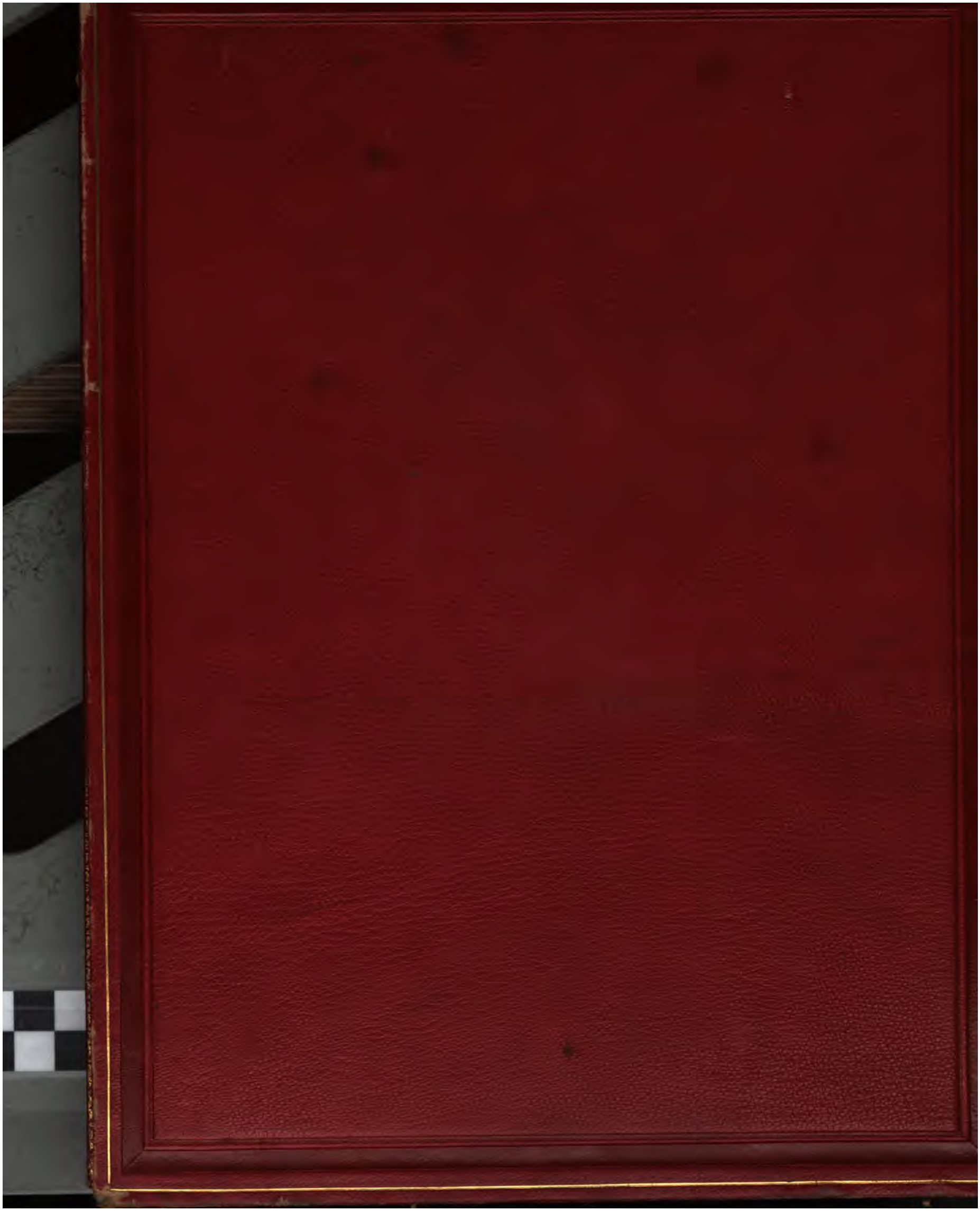
Return this book on or before date due.